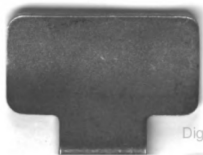


Reformvorsc...
zur
organisation
der deutschen
kaliindustrie

Karl Theodor
Stopel



Herrn Professor Dr. Karl Rathgen

meinem hochverehrten Lehrer

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhalt.

	Seite
<u>Vorwort</u>	VII
<u>§ 1. Die Notwendigkeit einer Reform, insbesondere die rechtlichen Verhältnisse des Kalibergbaues in Hannover</u>	1
I. Die Rechtsunsicherheit des Kalibergbaues in der Gesellschaftsform der Gewerkschaft	2
II. Die Rechtsunsicherheit des Grubenfeldes in Hannover	7
III. Wassergefahr und Kalifieber in Hannover	8
IV. Teilweise Reformen durch die bisherige Gesetzgebung	11
1. Die Bergpolizei	11
2. Der Arbeiterschutz	14
3. Die zwangsweise Grundabtretung	15
<u>§ 2. Die monopolistische Gestaltung</u>	16
I. Der Entwurf eines preussischen Kalimonopolgesetzes und seine Schicksale	16
Die politische Haltung der Parteien, zugleich eine Kritik des Monopolgesetzes	20
II. Das Braunschweigische Kalimonopol und seine Kritik	30
III. Das Mecklenburgische Kalimonopol und seine Kritik	42
IV. Kaliunternehmungen in den sächsisch-thüringischen Kleinstaaten	48
V. Herrn Professor Arndts Reichsmonopol	50
<u>§ 3. Das Projekt eines Ausfuhrzollens auf Kalisalze</u>	56
Die Entstehungsgeschichte und heutige Form des Projektes: Ansicht der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen, ferner von Paxmann und G. von Mayr	56
Die herrschende Theorie über die Voraussetzung von Ausfuhrzöllen im Allgemeinen	59
Zutreffen der Voraussetzung im konkreten Fall?	61
Argumente und Gegenargumente	64
<u>§ 4. Die Abwässerungsfrage</u>	68
I. Das Problem	68
II. Oertliche Begrenzung (Provinz Sachsen, Hannover, Braunschweig)	71

	<u>Seite</u>
<u>III. Die Klage über die Abwässer und ihre Berechtigung . . .</u>	<u>75</u>
<u>IV. Die wirkliche Abwässer Gefahr</u>	<u>82</u>
<u>V. Mittel, ihr zu begegnen: juristische, wirtschaftliche und wirtschaftsgeographische, insbesondere der projektierte Mit- tellandkanal</u>	<u>86</u>
<u>§ 5. Das Kalisyndikat als Fiskuskartell, ein Vorbild</u>	<u>98</u>
<u>I. Definition des Fiskuskartells und seine staatswirtschaftliche Bedeutung</u>	<u>98</u>
<u>II. Vorhandene Typen der Fiskuskartelle: Salinenkonventionen</u>	<u>103</u>
<u>III. Anzustrebendes Fiskuskartell im Kohlenbergbau</u>	<u>108</u>
<u>IV. Die Postulate des Vereins für Sozialpolitik und das Fiskus- kartell</u>	<u>113</u>
<u>Anhang: Kalisalz-Vertrag und Karten-Beilagen</u>	<u>117</u>

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit bildet den Schlussabschnitt eines umfangreichen Buches über „Deutschlands Kaliindustrie und Kalikartell, eine volks- und staatswirtschaftliche Studie“.¹⁾

In derselben soll nach einer orientierenden Einleitung über die geographische Verbreitung und Entstehung der Kalisalzlager die bedeutungsvolle Geschichte der deutschen Kaliindustrie geschildert werden, namentlich in ihrem wirtschaftlichen Aufbau. Als Höhepunkt des letzteren wird wohl die gegenwärtige Syndizierung und die immer mehr steigende Abhängigkeit der Kaliindustrie von der deutschen Handelspolitik zu betrachten sein.

Aus dieser Darstellung ergeben sich dann mit Notwendigkeit die in den beiden folgenden Abschnitten zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte, einmal die volkswirtschaftliche Bedeutung der gesamten Kaliindustrie, sowie die Organisation und volkswirtschaftliche Wirksamkeit des Kalikartells.

Da nun gegenüber dem jetzigen Stande der Industrie eine ganze Fülle von Reformvorschlägen aufgetaucht ist, so konnten auch diese umsoweniger übergangen werden, als ihre kritische Besprechung ein wirksames Relief für eine neue Seite des Kalikartells bot, nämlich für seine staatswirtschaftliche Bedeutung. Letztere glaubten wir kurz mit dem Ausdruck „Fiskuskartell“ bezeichnen zu können, und diese bildet den Hauptinhalt der jetzt der Öffentlichkeit übergebenen Arbeit, welche zugleich der letzte Abschnitt unseres Gesamtwerkes ist.

Diese teilweise Veröffentlichung lässt sich um so eher rechtfertigen, als gerade die staatswirtschaftliche Seite des Kalikartells

1) Das Gesamtwerk unter oben angeführtem Titel erscheint demnächst im Verlage von Tausch & Grosse in Halle a. S.

von der volkswirtschaftlichen Seite desselben mit der nötigen Schärfe getrennt werden kann.

Wenn bei der Erörterung der aufgeführten Reformprojekte ein anscheinend entfernt liegendes — wir meinen die Abwässerfrage — hier mitbesprochen wurde, so möge der Leser nur daran denken, dass es uns darum zu thun war, alle strittigen Punkte, welche auf die Kaliindustrie sich beziehen, hier zu erörtern. Inwieweit uns dies gelungen ist, möge der Leser selbst entscheiden. Uns galt es vornehmlich nichts Wesentliches, ja selbst nichts Unwesentliches zu übersehen. Nach dieser Richtung heisst es lieber zu viel, als zu wenig thun. —

Zum Schlusse sei es mir gestattet, meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Rathgen, für die Anregung zu dieser Arbeit und für seinen Beistand während derselben meinen ergebenen Dank zu sagen.

Nicht minder dankbar möchte ich aller jener gedenken, die mich während meiner Arbeit durch ihren freundlichen Rat unterstützt haben, insbesondere der Bibliothek des kgl. Oberbergamts in Halle, ferner den Herren Geheimrat Kraut in Hannover und Professor Völhard in Halle, Kommerzienrat Steckner, Handelskammerpräsident in Halle, Bergrat Neubauer und Dr. Precht in Stassfurt.

Heidelberg, im Mai 1902.

K. Th. Stöpel.

§ 1. Die Notwendigkeit einer Reform, insbesondere die rechtlichen Verhältnisse des Kalibergbaues in Hannover.

Während in den übrigen deutschen Gebieten, wo die Bergbaufreiheit besteht, in erster Linie das Salzvorkommen auf natürlicher Lagerstätte zu einer Salzbergbauberechtigung nachgewiesen werden muss, ist dieser Nachweis in der Provinz Hannover infolge des Grundeigentümerrechts nicht erforderlich.

Aus dem Formular des Vertrages, das wir im Anhang bringen, wird klar hervorgehen, zu welchem sonderbaren Rechtskautelem man mitunter im Hannoverischen schreiten muss, um wenigstens annähernd jene Rechtswirkungen zu erzielen, die im übrigen preussischen Gebiet meist schon auf gesetzlichem Wege herbeigeführt sind. Der wundeste Punkt der Sachlage liegt aber offenbar darin, dass nicht überall Privatvereinbarungen den Willen des Gesetzgebers zu ersetzen im Stande sind. Daher die Rechtsunsicherheit im hannoverschen Kalibergbau, von der wir noch weiter unten sprechen werden.

Vorerst möchten wir an der Hand jenes oben bezeichneten Vertragsformulars den Inhalt der gewöhnlichen hier geläufigen Privatvereinbarungen kurz skizzieren.

Ein Consortium, gewöhnlich eine Bohrgesellschaft, schliesst mit den Grundbesitzern jeder einzelnen Gemeinde einen Vertrag ab. In demselben wird zunächst (siehe § 4 des Formulars) von der Bohrgesellschaft die Verpflichtung übernommen, innerhalb einer gewissen bestimmten Frist, gewöhnlich zwei Jahre vom Vertragsabschluss an gerechnet, mit den Bohrungen und Schürfungen für das Unternehmen zu beginnen und, wenn abbauwürdige Kalisalzlager vorgefunden werden sollten, innerhalb dieser Zeit, meist zwei Jahre vom Findigwerden an gerechnet, einen Schacht niederzubringen. Die Feststellung des Kaufpreises für die über-

lassene Baufläche erfolgt nach Bonitätsklassen eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen aus dem Kreise der Grundbesitzer (siehe § 7 des Formulars). Ausser diesem Kaufpreis wird den Grundbesitzern noch ein Förderzins von 4 bis 8 Pfg. pro Doppelzentner zur Controlle der bergmännischen Ausbeutung und zur Entschädigung dafür gezahlt. Ferner wird noch ausgemacht, dass der Vertrag für ziemlich lange Zeit, meist 100 Jahre, Bestand habe und dass der Förderzins von etwa 50 zu 50 Jahren neu festgesetzt werde. (Siehe § 8 und § 9 des Formulars.) Interessant ist, dass gewissermassen die verschiedensten Grundbesitzer für die Dauer des Vertrages, also, wie wir hörten, oft für 100 Jahre, eine Interessengemeinschaft bilden, insofern gewöhnlich die Auszahlung des Kaufpreises und des Förderzinses nur an einen Bevollmächtigten erfolgen kann, welcher von den beteiligten Grundbesitzern mit Stimmenmehrheit gewählt wird. (§ 17 des Formulars.)

Wir denken zur Charakterisierung dieser Privatvereinbarungen Genügendes gesagt zu haben. Man sieht z. B. an der ausdrücklich vereinbarten Verpflichtung, innerhalb einer bestimmten Zeit mit dem Abbau des Lagerfundes zu beginnen, deutlich das Bestreben, durch Vertrag das zu ersetzen, was im übrigen preussischem Gebiet das Berggesetz vorschreibt.

Interessant ist ferner dieselbe Tendenz in der sogenannten Expropriationsfrage für bergmännische Zwecke zu beobachten. Bis zur Berggesetznovelle vom 14. Juli 1895, die wir weiter unten noch näher besprechen wollen, war dem Bergbautreibenden keine Expropriation gesetzlich gestattet, sondern man war nur auf Privatvereinbarungen angewiesen.

I. Die Rechtsunsicherheit des Kalibergbaues in der Gesellschaftsform der Gewerkschaft.

Eine der Hauptschattenseiten, die der Reform noch harrt, ist die unsichere Beantwortung der Frage, ob die Gewerkschaftsform auf den Kalibergbau in Hannover angewendet werden könne. Mit dieser wollen wir uns zunächst beschäftigen.

Mit Vorliebe wird die Gewerkschaft als Gesellschaftsform für Bergwerksunternehmungen gewählt, weil sie sich am besten der wechselvollen Finanzlage des Bergwerkes anpasst und es ermög-

licht, auf die einfachste Weise die zum Betriebe erforderlichen Mittel von den Beteiligten je nach Bedarf einzuziehen und damit das Unternehmen selbst noch unter den ungünstigsten Umständen über Wasser zu halten, bei denen eine Actiengesellschaft schon durch die gesetzlichen Bestimmungen zur Liquidation oder Konkursanmeldung gezwungen wäre.

So begreifen wir es denn auch, dass man in Hannover, wo das preussische Berggesetz vom Jahre 1865 für Kalisalze nicht gilt, und demnach auch eine Gewerkschaft für diese Zwecke nicht gebildet werden kann, man auf Umwegen seit den 80er Jahren denselben Effekt, den die Gewerkschaft sonst leistete, zu erreichen sucht.

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Existenz einer Gewerkschaft ist ein staatlich verliehenes Bergwerk. Da dies für Kalisalze nicht möglich ist, so hat das Vienenburger Kalisalzwerk „Hercynia“ folgenden Ausweg gefunden.

Man kam auf die Idee, da ein verliehenes Bergwerk zwar notwendig sei, um eine Gewerkschaft zum Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover bilden zu können, dass dies verliehene Bergwerk mit dem zu betreibenden nicht identisch zu sein und insbesondere auch nicht in der Provinz Hannover (sondern meist in Altpreussen) zu liegen brauche.

Die Sache wurde damals so gemacht, dass ein auf Braunkohlen verliehenes Bergwerk bei Wienrode, südöstlich von Blankenburg a. Harz, die Unterlage zu einer 1000teiligen Gewerkschaft Hercynia mit dem Sitz in Wernigerode a. Harz bildete, und dass diese Gewerkschaft ausser dem kleinen Braunkohlenbergwerke „nebenbei“, das heisst eigentlich hauptsächlich, das Vienenburger Kalisalzbergwerk betrieb. Später ist das Braunkohlenwerk zeitweise überhaupt nicht betrieben worden. Die Sache ging nun so lange gut, als das Kaligeschäft florierte. Als aber Zubussen in einzelnen Gewerkschaften zu leisten waren, gab es oft renitente Gewerke, welche gewöhnlich gegen die Klage auf Zubusse die Einwendung geltend machten, dass diese zu Zwecken verlangt werde, welche theils im Statut nicht als Hauptzweck der Gewerkschaft figurieren, theils überhaupt gesetzlich nicht verlangt werden könnten, da der Kalisalzbergbau in Hannover durch das Mittel der Gewerkschaft unzulässig sei.

Alle neueren Urteile haben diesen Einwendungen¹⁾ stattgegeben. Allerdings hat die Reichsgerichtsentscheidung neuesten Datums (September 1901) entschieden, dass eine solche in Altpreussen gebildete sogenannte tote Gewerkschaft ihre Wirksamkeit in das Hannoverische erstrecken und dass dieselbe Zubusse zum Kalibergbau einfordern könne.²⁾

Man hat nun als Abhilfe dieser Unzuträglichkeiten folgendes vorgeschlagen:

1) Innerhalb gewisser Gewerkschaften, dass die Gewerken den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ermächtigen, die zur freien Verfügung gestellten Kuxe bestens zu begeben, sodann dass, wie es beispielsweise die Gewerkschaft Hohenzollern gethan hat, ein Gewerke, der es auf die mündliche Verhandlung im Prozess ankommen lässt, statutarisch verpflichtet sein soll, seine Kuxe dem Grubenvorstand einzuhändigen, welcher letzterer dieselben bestens verkaufen könne. Wird bei dem Verkaufe nach Abzug der Zubusse Gerichtskosten etc. etc. ein Ueberschuss erzielt, so soll dieser den Gewerken ausbezahlt werden.

2) Es ist in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1901 vom Abgeordneten Hoyer mann der Antrag gestellt worden, die preussische Gewerkschaftsgesetzgebung auf die Provinz Hannover auszudehnen, wie dies ähnlich schon vom Handelsminister v. Berlepsch in der Sitzung vom 22. Mai 1895 geschehen ist.

Minister Brefeld erwiderte darauf:

„Bisher ist man immer von der Voraussetzung ausgegangen, dass das Gewerkschaftsrecht als notwendige Grundlage ein dingliches Recht voraussetze. Dieses dingliche Recht könne man vielleicht in dem sogenannten Erbbaurecht des bürgerlichen Gesetzbuches finden, das ist ein Recht, das sich nicht bloss auf den Bau über der Oberfläche, sondern auch auf den Ausbau unter der Oberfläche bezieht.“

Der Herr Minister hofft also, dass der Grundeigenthümer an eine zu bildende Gewerkschaft das Erbbaurecht übertragen könne an Stelle der bisherigen pachtweisen Ueberlassung. Schwierig-

1) Industrie, Jahrgang 1901 S. 59, 60, 71, 72, 103/4.

2) Montanmarkt, Zeitung für Kaliindustrie, Jahrgang 1901 No. 357 S. 3.

keiten erblickt der Minister nur insofern, als bereits bestehende Rechtsverhältnisse hierdurch nicht berührt werden können¹⁾.

Dieser Vorschlag des Ministers, der darauf hinausläuft, als Ersatz eines dinglichen Bergwerkseigentums in der Provinz Hannover ein Erbaurecht einzuführen, hat manch bestechendes Moment an sich.

Vor allem sieht das B. G. B. in § 1012 die besondere Eigentümlichkeit des Erbaurechts gegenüber den ihm sonst am nächsten stehenden Grunddienstbarkeiten darin, dass es für seinen Begriff eine bestimmte wirtschaftliche Art der Benützung des Bodens nämlich die als Baugrund vorschreibt. Diese Charakteristik verträgt ja auch, wie wir gehört haben, das hannoversche Kalibergwerkseigentum. Auch die Veräusserlichkeit und Vererblichkeit des Rechts, die das bürgerliche Gesetzbuch für das Erbaurecht verlangt, trifft hier zu. Sodann sind Sachen, beziehungsweise Gebäude, welche von dem Erbauberechtigten in seinem Interesse mit dem Grundstücke verbunden werden, nicht als Bestandteile des Grundstückes, sondern als Eigentum des Erbauberechtigten anzusehen, eine Vorschrift, die sich für den Kalibergbau deshalb als nützlich erweisen würde, weil das Eigentum der Bergwerksanlagen, wie Gebäude etc. etc., jedenfalls dem Bergwerksbesitzer erhalten bleiben würde²⁾. Schliesslich würde auch die von der gemeinrechtlichen Doktrin für wesentlich gehaltene Erbzinspflicht beim Kalibergbau ohne weiteres zutreffen, da hier in Hannover, wie wir gehört haben, ein Förderzins gezahlt wird.

So ähnlich nun die Verhältnisse hüben und drüben liegen, so stehen dem ministeriellen Vorschlag wichtige Bedenken entgegen.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass das Erbaurecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch nicht ein Sondereigentum an der baulichen Anlage begründet, sondern nur ein Benutzungsrecht³⁾. Ob sich die Kalibergbauunternehmer ein so beschränktes Surrogat für ihr Bergwerkseigentum gefallen lassen können, ist m. E. sehr zu bezweifeln. Sodann liegt bei dem Erbaurecht ein besonderes Legalschuldverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten nicht vor. Insbesondere hat der Erbauberechtigte

1) Industrie Jahrgang 1901 S. 339, 340.

2) Siehe Haidlen B. G. B. nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonst. gesetzgeb. Vorarbeiten. 1897 2. Band S. 234.

3) Siehe Haidlen a. a. O. S. 233.

keine Konservierungspflicht¹⁾. Wie nun, wenn der Kalibergwerksbesitzer den angefangenen Bergbau überhaupt nicht weiter treiben will, was er insbesondere dann gern thun wird, wenn es ihm nur darauf ankommt, Konkurrenzunternehmen auszuschliessen? Ein Mittel, ihn zum begonnenen Bergbau weiter zu zwingen, gibt das Erbbaurecht nicht, wie z. B. das allgemeine Berggesetz oder die dafür bisher in Hannover übliche private Vereinbarung (Siehe § 4 des oben citierten Vertragformulares). Auch sind die Kommentatoren des Bürgerlichen Gesetzbuches darüber einig²⁾, dass durch Nichtgebrauch des Erbbaurechts dieses letztere nicht erlösche (§ 1016 B. G. B.). Den Grundeigentümern wäre also durch Anwendung des bürgerlichen Erbbaurechts auf den Kalibergbau sehr schlecht gedient. Denn während sie jetzt durch private Vereinbarung den Bergwerksbesitzer dazu zwingen können, innerhalb einer bestimmten Frist den Bergbau zu beginnen und zu realisieren, wäre ihnen ein solches Mittel durch den ministeriellen Vorschlag geradezu entzogen. Zudem sagt § 1016 d. B. G. B. klipp und klar: „das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, dass das Bauwerk untergeht.“ Mit keinem Worte wird aber hierbei erwähnt, dass diese Vorschrift durch Privatvereinbarung noch abgeändert werden könnte z. B. durch Einfügung einer Resolutivebedingung³⁾. Also nicht einmal dieser Trost ist bei dem ministeriellen Vorschlag übrig geblieben.

Schliesslich noch ein Punkt, der die Anwendbarkeit des Erbbaurechts auf die hannoverschen Kalibergwerke deutlich veranschaulicht, ist die sogenannte Fundfrage im Bergrecht. Wenn nämlich ein nach Kali suchender Bergwerksunternehmer andere Bodenschätze z. B. Petroleum findet, so entsteht die Frage, wem gehört der Fund? Nach dem im übrigen Preussen, mit Ausnahme Hannovers, geltenden Bergrecht ist die Antwort: dem Bergwerksunternehmer⁴⁾. Durch Einführung des Erbbaurechts wurde aber für Hannover geradezu der entgegengesetzte Zustand zum Gesetz erhoben und würde dann nach der Ansicht der Kommentatoren des

1) Siehe Haidlen a. a. O. S. 235.

2) Siehe Haidlen a. a. O. S. 235.

3) Das Beifügen einer solchen schliesst Artikel 26 des preussischen Einführungsgesetzes zum B. G. B. ausdrücklich aus.

4) Siehe Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit preussischem Bergrechte 1871 S. 389 ff.

B. G. B. zur einen Hälfte dieser Bergwerksfund dem Grundeigentümer und nicht im Ganzen dem Bergwerksberechtigten zu fallen, wie letzteres wegen der mitunter aufgewendeten grossen Kosten recht unbillig wäre.

II. Die Rechtsunsicherheit des Grubenfeldes in Hannover.

Ein Vertrag, wonach ein hannoverischer Grundbesitzer einem anderen das Salzgewinnungsrecht an seinem Grundbesitze übertragen hat, erzeugt nur Verbindlichkeiten unter diesen Vertragsschliessenden.

Wenn nun der Grundbesitzer während der Dauer des Kalisalzgewinnungsvertrages seinen Grundbesitz an einen dritten veräussert, so besteht der Vertrag nach wie vor lediglich zwischen dem ursprünglichen Grundbesitzer und dem Bergbauunternehmer. Der Dritte, nämlich der neue Grundeigentümer, wird aber dem Unternehmer gegenüber als in keiner Weise verpflichtet zu betrachten sein.

Es muss vielmehr zwischen dem Unternehmer und dem neuen Grundeigentümer ein neuer Salzgewinnungsvertrag abgeschlossen werden, das heisst der Unternehmer ist auf den guten Willen des Dritten angewiesen. Weigert sich der neue Grundeigentümer, so bleibt dem Unternehmer nur ein Schadenersatzanspruch gegen den ursprünglichen Grundeigentümer, während der neue Grundeigentümer dem Bergbauunternehmer den Bergbau ganz untersagen kann.

Auf dieser Basis kann selbstverständlich eine Bergbauunternehmung, die 6 bis 8 Millionen kostet, nur dann ruhig aufgebaut werden, wenn man es mit einem einzigen zahlungsfähigen und zuverlässigen Grundbesitzer zu thun hat, wie z. B. die Gewerkschaft Hercynia mit der hannoverischen Klosterkammer. Da erwachsen keine rechtlichen Schwierigkeiten und keine kniffigen Prozesse.

Aber bei fast sämtlichen übrigen hannoverischen Gesellschaften setzt sich das Grubenfeld schachbrettartig aus hunderten von Parzellen der verschiedensten Grundeigentümer zusammen,¹⁾ und es

1) So ist z. B. das neugegründete Werk Salzdetfurt dadurch aufgeschlossen worden, dass man zur Erwerbung der Salzfläche mit mehr als 1000 hannoverischen Grundbesitzern kontrahiert hat. Siehe O. Schrader, Zur Kritik des Gesetzentwurfs vom 8. II. 1894 (Goslar) S. 4.

vergeht kein Jahr, wo nicht der Grundbesitz durch Kauf, Erbschaft und dergleichen wechselt. Diese schachbrettartige Zusammensetzung des Grubenfeldes in Hannover wird noch durch folgenden Umstand verschlimmert. Es ist dies der Förderzins, welchen die Gründer hannoverscher Bergwerke, wie wir bereits gesehen, gewöhnlich an die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer zu zahlen haben. Diese verteilen den Förderzins unter sich nach Verhältnis der Grösse ihres Grundbesitzes, ausserdem verpflichtet sich der Bergwerksunternehmer regelmässig, bis zu gewissen Zeitpunkten mit der Bohrung und dem Schachtbau zu beginnen und bis dahin Wartegeld zu zahlen, widrigenfalls der Vertrag erlischt. Gerade diese letztere Bestimmung führt zu einem hastigen Wettbewerb, zu einem Bohren ins Blaue, namentlich wenn die für den Schachtbau erforderlichen Millionen zu beschaffen sind. Auch gibt diese Bestimmung Anlass, dass die Grundbesitzer ihr Grundeigentum nur deshalb zerstückeln, um jeden hastigen Wettbewerb bei Kalibohrungen zu befriedigen. Wird dann wirklich Kali erbohrt, so greifen die Grubenfelder nicht selten schachbrettartig in einander, sodass ein lohnender Bergwerksbetrieb ausgeschlossen ist.

Diesen eben geschilderten Schwierigkeiten des Eigentumswechsels könnte nur insofern begegnet werden, als die aus dem Kalisalzgewinnungsvertrage fliessende Bergbauberechtigung ins Grundbuch eingetragen würde. Dies war bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches, bis zum Jahre 1900, noch möglich. Seither hat aber die Praxis der Gerichte¹⁾ eine solche Eintragung verweigert.

Das vom Minister proponierte Erbbaurecht würde das obenbezeichnete Uebel auch nicht beseitigen, da die Begründung eines Erbbaurechts an einem ideellen Bruchteil des Eigentums unmöglich ist. Siehe Haidlen a. a. O. S. 236.

III. Wassergefahr und Kalifieber in Hannover.

Ein anderes Uebel, das mit der Rechtsunsicherheit des Grubenfeldes zusammenhängt, ist, wie wir eben hörten, die Wassergefahr und das Kalifieber in Hannover.

1) Urteil des Kgl. Kammergerichts zu Berlin vom 18. IV. 1900. Industrie 1901 S. 395—96.

Auf den ersten Blick könnte man der Ansicht sein, dass die Wassergefahr nicht hoch zu veranschlagen sei, mindestens nicht so hoch, wie in den übrigen Landesteilen Preussens. Fehlt doch hier, wie uns bekannt, der Anlass zur Bildung der Schutzbohrergesellschaft, die im Jahre 1894 mit ein Anlass war, den preussischen Kalimonopolgesetzentwurf, über den wir im folgenden Paragraph ausführlich berichten werden, einzubringen.

Zur Zeit ist nämlich die Zahl der Salzbergwerke, die entweder bereits im Betriebe begriffen oder doch mit dem Abbau von Schächten beschäftigt sind, in der Provinz Hannover eine so grosse, dass durch ihre Vermehrung die schon bestehende Wassergefahr nur noch vergrössert werden könnte.

Denn ist ein Bergwerk, das bereits das Salzlager erreicht hat, aus irgend einem Grunde gezwungen, den Schacht ersaufen zu lassen, so entsteht damit eine neue Gefahr für andere Bergwerke, die immer mehr wächst, je öfter Gebirgsstörungen auf der Lagerstätte stattgefunden haben.

Die im Schacht und den Querschlägen angesammelte Wassermasse löst alle vorhandenen Salze und zerfrisst das etwa vorhandene Kalisalzlager auf weite Entfernungen. Mitunter ist man sogar genötigt, neue Schächte abzuteufen und schon vorhandene aufzugeben, nur um einem befürchteten aber noch nicht vorhandenen Wassereinbruch vorzubeugen.

In der Provinz Hannover kommt noch dazu, dass die teils schon vorhandenen, teils in der Bildung begriffenen Bergwerke dicht nebeneinander liegen. Dies bewirkt, dass hier die Gefahr derartiger Wassereinbrüche besonders gross ist.¹⁾ Ausserdem geben hierzu noch die eigentümlichen Bergrechtsverhältnisse, namentlich die Berechtigung des Grundeigentümers, auf seinem Grund und Boden Kali ohne weiteres als Eigentum in Anspruch zu nehmen, Veranlassung.

Die Grundeigentümer verlangen nämlich immer den oben angeführten Förderzins von den Gründern eines Bergwerksunternehmens und dulden keinen Stillstand im Bohren, Schürfen und Fördern. Beträgt doch der Wartezins mitunter 6 Pfennige pro Zentner Kali, während der einfache Förderzins zwei Pfennige und mehr beträgt. Dies gibt nun Veranlassung zu einer wüsten

1) Siehe auch Kraut S. 27.

Jagd nach Kali und zu vielen unnützen Bohrungen, wie wir aus folgenden Tabellen erschen können.

In Hannover ist die Zahl der Bohr-gesell-schaften	I.						II.				
	1895	1896	1897	1898	1899	Zus.	Gewerk-schaften	Act.-Ges.	kali-fündig	salz-fündig	nicht-fündig
Bohr- unterneh- mungen	16	40	18	37	12	123	15	3			
Bohr- löcher	24	45	22	20	4						
In Preussen und Nachbarstaaten						42	14	6	45	60	60

ad 1. Die Tabelle I zeigt uns, wie sprunghaft die Bohrunternehmungen in Hannover erfolgen. In den Jahren 1896 und 1898 bemerken wir ein rapides Anschwellen, in den dazwischen liegenden Jahren ein fast ebenso bedeutendes Fallen, meist um $\frac{2}{3}$.

Interessant ist ferner hierbei, dass die Zahl der Bohrlöcher ziemlich constant bleibt, was darauf zurückzuführen ist, dass eine Bohrunternehmung oft 3, 4 und mehr Bohrlöcher niederstösst, während andere wieder schon beim ersten vergeblichen Bohrversuche sich zurückziehen. Dies deutet zweifellos einmal auf viel nutzloses Bohren, sodann auf viel spekulatives und volkswirtschaftlich überflüssiges Gesellschaftsbilden hin, worunter sich leicht schwindelhafte Unternehmen verbergen können.

ad 2. Die Tabelle II deutet wiederum auf die gewaltige Entfesselung des freien Wettbewerbes der Kaliindustrie in Hannover hin. Sie zeigt, dass bis Ende 1899 etwa vier mal so viel Bohr-gesellschaften in Hannover als im gesamten übrigen Preussen und den Nachbarstaaten entstanden sind und beweist, da ungefähr gleiche Resultate erzielt wurden, wie viel Bohrungen in Hannover überflüssig sein mussten. Eine wie grosse volkswirtschaftliche Verschwendung muss also hierbei stattgefunden haben, in Anbetracht des Umstandes, dass das Niederstossen eines Bohrloches zwischen 50 000 und 100 000 Mk. kostet!

Schliesslich dürfen wir uns nicht verhehlen, dass Bohrgesellschaften meist einen spekulativen Charakter, ja mitunter sogar

vorwiegend einen spekulativen Zweck an sich tragen, indem bei vielen Bohrgesellschaften vor allem nur die Absicht vorwaltet, Wertsteigerungen, Spekulationen und dadurch Profite für eine Minderzahl von Interessenten zu schaffen, welche vielleicht gar nicht die Absicht hatten, Kalisalze zu erschliessen, zum mindesten nicht beabsichtigten, grosse Kapitalinvestitionen für die Erschliessung von Kalisalzen zu machen.

Diese Thatsache in Verbindung mit der überaus grossen Anzahl von Bohrgesellschaften in Hannover muss jedenfalls als sehr bedenklich bezeichnet werden. Man kann den Wert des Kalisyndikates deshalb nicht hoch genug veranschlagen, wenn man einerseits erwägt, dass es diesem in erster Linie um die Erschliessung neuer Kalilager zu thun ist, und nicht um Spekulation, und andererseits in Betracht zieht, dass es durch Einrichtung einer Schutzbohrgesellschaft unnützen oder rein spekulativen Bohrversuchen den Weg abschneidet.

IV. Teilweise Reformen durch die bisherige Gesetzgebung.

Gegenüber der im Vorhergehenden geschilderten Rechtsunsicherheit des hannoverschen Kalibergbaues sind durch die Gesetzgebung seit 1895 zu einem Teil Verbesserungen des Rechtszustandes vorgenommen worden, die sich auf Bergpolizei, Arbeiterschutz und die Expropriation im Kalibergbau beziehen. Man kann dieselben nicht hoch genug anschlagen, da sie den notwendigsten Bedürfnissen Rechnung tragen. Man darf aber nicht vergessen, dass sie bloss als vorläufige Abschlagszahlungen auf das grosse Reformwerk, dem der Kalibergbau in Hannover entgegengeht, zu betrachten sind.

1) Die Bergpolizei. Da das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover für Stein- und Kalisalze nicht gilt, so finden die Vorschriften desselben, sofern sie auf die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien sich beziehen, keine Anwendung. Daher blieben auch ausser Anwendung auf den hannoverschen Salzbergbau die Vorschriften des Berggesetzes über die Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes durch die technischen Behörden der staatlichen Bergverwaltung. Ebensowenig unterlagen die Verhältnisse der bei diesem Bergbau

beschäftigten Arbeiter den berggesetzlichen Normen. Auch fanden die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung nur in beschränktem Umfange Anwendung: kurz es fehlte an einem entsprechenden Arbeiterschutz.

Zur Zeit der Inkorporation von Hannover im Jahre 1867, war die Sorge um besondere bergpolizeiliche Vorschriften für den Salzbergbau nicht gross, weil damals dort nur eine Benutzung von Soolquellen, vielfach nur in Verbindung mit Soolbad betrieben, stattfand, aber kein Bergbau auf Steinsalz und ähnliche Salze. Auch die Benutzung von Soolquellen konnte man nicht Bergbau nennen, da sie sich mehr in den Formen des Fabrik- als in denen des Bergwerkbetriebes bewegte.

Seit den 80er Jahren, insbesondere seit Entstehen des Bergwerks Hercynia 1884, haben sich gegen diesen Rechtszustand begründete Bedenken erhoben. Letzteren hat insbesondere auch eine bei Gelegenheit der Beratung der Berggesetznovelle vom Jahre 1892 vom preussischen Abgeordnetenhaus gefasste Resolution Ausdruck gegeben, wodurch die Staatsregierung ersucht wurde, die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, soweit sie sich auf Arbeiterschutz und Bergpolizei bezögen, auch auf den hannoverschen Salzbergbau auszudehnen.

Gefördert wurde diese Resolution durch den Umstand, dass seitdem gegründete Aussicht auf Vermehrung der Stein- und Kalisalzgewinnung in der Provinz Hannover entstanden ist. Dort findet nämlich zur Zeit eine sehr lebhaft Bohrthätigkeit, wie wir weiter unten hören werden, zum Zwecke der Erschliessung von Kalilagern statt. Damit gewann die Frage der anderweitigen Regelung der Verhältnisse dieses Bergbaues, namentlich in Beziehung auf Bergpolizei und Arbeiterschutz, ein erhöhtes Interesse.

Da die Gewinnung dieser Salze grosse Tiefbauanlagen voraussetzt, namentlich in Hannover wegen seiner geognostischen Beschaffenheit, so sind die Gefahren dieses Bergbaues sowohl für Leben und Gesundheit der Arbeiter wie für die Sicherheit der Anlagen und des Verkehrs an der Oberfläche sehr gross, und es ist als ziemlich feststehend zu betrachten, dass gerade beim Stein- und Kalisalzbergbau die leichte Löslichkeit dieser Mineralien nach beiden Richtungen grosse Gefahren birgt. Diese zu bewältigen bedurfte es besonderer technischer Kenntnisse und Erfahrungen, wie sie nur den Bergbehörden, nicht aber den bisher in Aktion

getretenen Ortspolizeibehörden und gewerbepolizeilichen Organen zu Gebote standen.

Die Bergesetznovelle vom 14. Juli 1895, welche verschiedene Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1865 und der Bergesetznovelle vom Jahre 1892 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover ausdehnten, hat nun nach dieser Richtung hin gründlich Wandel geschaffen.

Vor allem ist die Thätigkeit der Revierbeamten des Oberbergamts auf die Provinz Hannover ausgedehnt worden.

Diese Bergbehörden müssen von dem Inbetriebsetzen, eventuell von der BetriebsEinstellung jedes Bergwerks mindestens 4 Wochen vorher in Kenntnis gesetzt werden. Es muss ein Betriebsplan zur endgültigen Genehmigung des Oberbergamts vorgelegt werden. Planwidriges Vorgehen kann die Einstellung des Betriebes zur Folge haben. Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher etc. unterliegen der Prüfung der Bergbehörde. Alle diese Personen, einschliesslich des Bergwerksbesitzers, sind für die Innehaltung des Betriebsplanes verantwortlich.

Das Oberbergamt hat das Recht, Bergpolizeiverordnungen zu erlassen, welche sich auf Sicherheit der Baue, Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, ferner auf Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs beziehen.¹⁾ Bei vorhandener Gefahr trifft das Oberbergamt die nötigen Polizeiverfügungen, bei dringender Gefahr sogar der Revierbeamte. Diesem letzteren muss auch sofort Nachricht gegeben werden, sobald sich ein Unglücksfall im Bergbau ereignet. Er ordnet dann auch die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Massregeln an. Die so entstandenen Kosten trägt der Bergwerksbesitzer.

Die Bergpolizeiverordnungen können Geldbussen bis zu Mk. 150 androhen. Sie unterliegen dem Prüfungsrecht der Gerichte nur in Bezug auf ihre gesetzliche Gültigkeit, niemals aber in Bezug auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit. Neben ihnen giebt

1) Eine solche allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 26. Dezember 1899 bestimmt z. B. im § 8, dass Bohrlöcher dem schon bestehenden Grubenbau sich ohne Genehmigung des Revierbeamten auf höchstens 50 m nähern dürfen, bei Abbaubetrieben, in welchen Salze durch Auflösung gewonnen werden, auf höchstens 100 m.

es keine Mittel der allgemeinen Landespolizei, insbesondere darf der Landrat nicht einem Grundeigentümer das Bohren nach Kalisalzen auf seinen Grundstücken wegen Wassergefahr für schon bestehende Salinen verbieten, wie das Oberverwaltungsgericht kürzlich entschieden hat.¹⁾

2) Der Arbeiterschutz. Auch die Verhältnisse der bei dem hannoverschen Stein- und Kalisalzbergbau beschäftigten Arbeiter liess vor dem oben genannten Gesetz von 1895 viel zu wünschen übrig. Es fehlte nämlich an einem ausreichenden Arbeiterschutz, denn die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes und der Novelle vom 24. Juni 1892 fanden hierauf keine Anwendung. Da aber auch die Reichsgewerbeordnung auf das Bergwesen, wozu der hannoversche Steinsalzbergbau unzweifelhaft zu rechnen ist, nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, so fehlte es bei diesem Bergbau an einer erschöpfenden Regelung des Arbeiterschutzes.

Anwendungen hierauf fanden und finden heute noch aus der Gewerbeordnung im wesentlichen nur die Vorschriften gegen das sogenannte Trucksystem, ferner die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, über die Koalitionsfreiheit etc. Ausserdem galt und gilt noch die besondere Vorschrift, dass Arbeiterinnen nicht unter Tage beschäftigt werden dürfen.

Dagegen fehlte es an einer gesetzlichen Regelung folgender Punkte:

Vor allem über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben, ein wesentliches Manquo im Arbeiterschutz. Es fehlten ferner Vorschriften über den Erlass von Arbeitsordnungen, Verpflichtung minderjähriger Personen zur Führung von Arbeitsbüchern, über den Besuch der Fortbildungsschulen, über Kündigungsfristen und die Gründe sofortiger Entlassung und sofortigen Austritts aus der Arbeit. Es fehlten schliesslich Vorschriften über die Haftung des Arbeitgebers wegen Verleitung des Arbeiters zum Bruch des Arbeitsvertrages und Vorschriften über die Vereinbarung von Schadenersatz für rechtswidrige Auflösungen des Arbeitsverhältnisses.

1) Siehe Industrie 1901 S. 158.

Allen diesen Bedürfnissen ist gegenwärtig durch die Berggesetznovelle vom 14. Juli 1895 Rechnung getragen worden. Vor allem ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, eine Arbeitsordnung aufzustellen, welche den Inhalt des Vertrags zwischen Bergmann und Bergwerksbesitzer zum Inhalt hat (§ 80 a. d. G. vom 24. Juli 1892 in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 d. G. vom 14. Juli 1895). Sodann hat das Oberbergamt das Recht, Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, welche die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Arbeiter betreffen (§§ 196—198 d. G. vom 24. Juni 1865 in Verbindung mit § 1 Ziffer 9 d. G. vom Jahre 1895).

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, jedem Arbeiter ein Arbeitszeugnis auszustellen (§ 84 l. c.). Minderjährige Arbeiter müssen mit einem Arbeitsbuch versehen sein (§ 85 b l. c.). Auch darf Arbeitern unter 18 Jahren der Besuch von Fortbildungsschulen in der von der Bergbehörde nötigenfalls festzusetzenden Zeit nicht verwehrt werden (§ 87 l. c.).

Bergwerksbesitzern ist für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann untersagt, ein Strafgeld über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns zu bedingen. (§ 80 l. c.) Abzüge an Lohn dürfen nur nach Feststellung ihrer Berechtigung, eventuell durch einen Arbeiterschuss, vorgenommen werden. (§ 80 c l. c.) Zum Schutze des Arbeitsvertrages ist noch überdies eine vierzehntägige Aufkündigungsfrist auf beiden Seiten vorbehalten. Auch ist vorgesehen, dass ohne Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses dieses nur dann aufgehoben werden darf, wenn sich entweder Arbeitgeber oder Arbeiter der im Gesetze genau aufgezählten Punkte grober Pflichtverletzung schuldig machen. (§ 82 ff. l. c.)

3) Die zwangsweise Grundabtretung. Bis zur obengenannten Novelle vom Jahre 1895 fiel sehr schwer der Umstand in's Gewicht, dass infolge der auf privatem Vertragsverhältnis beruhenden Berechtigung zum Salzbergbau hierfür die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes in Hannover keine Giltigkeit hatten. Daher trafen auch dessen Bestimmungen über die wichtigsten Fragen der Grundabtretung und des Schadenersatzes für Beschädigung des Grundeigentums natürlich nicht zu, sodass bei einem in der Provinz Hannover zu etablierenden Salz- und Kalibergwerksbetrieb auch diese Fragen durch Vertrag zwischen Bergbauunternehmern und den Grundbesitzern geregelt werden mussten.

Das Mittel der Expropriation stand den Bergwerksbesitzern nicht zu Gebote. Unser im Anhang wiedergegebener Vertrag zeigt deutlich (§ 3 des Formulars), wie hier die Privatvereinbarung die Stellung des Gesetzgebers vertreten musste. Dies ist nun seit jener mehrmals erwähnten Novelle vom Jahre 1895 anders, welche auch für den Kalibergbau in Hannover eine zwangsweise Grundabtretung für die Zwecke von Anlagen schon bestehender Bergwerke möglich macht.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich die allgemeine Reformbedürftigkeit des Kalibergbaues in Hannover, trotz der eben geschilderten teilweisen Verbesserung. Aber auch die eventuell noch bevorstehende Reform in Hannover bildet nur einen kleinen Teil der mit der Kaliindustrie zusammenhängenden Probleme, die mit einem Male förmlich wie ein Wespenschwarm aufflogen, als im Jahre 1894 die preussische Regierung mit dem Vorschlag eines Kalimonopols auftrat.

§ 2. Die monopolistische Gestaltung.

I. Der Entwurf eines preussischen Kalimonopolgesetzes und seine Schicksale.

Im Februar 1894 brachte die preussische Regierung einen Gesetzentwurf ein, wonach die Aufhebung und Gewinnung der Kali- und Magnesiumsalze fortan ausschliesslich dem Staat zustehen und die auf das Muten und Verleihen bezugnehmenden Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes für diese Salze nicht zur Anwendung kommen sollten. (Artikel III des Entwurfes.)

Wohlerworbene Berechtigungen sollten erhalten werden und zwar:

a) in Preussen alle durch Mutung, Verleihung und Schürfung vor dem 8. Februar 1894, das ist vor dem Tage, an welchem der Gesetzentwurf eingebracht worden war, erworbenen Rechtsansprüche,

b) in Hannover nicht bloss alle schon erworbenen Bergbauberechtigungen, sondern auch insbesondere die Rechte des Grundeigentümers an den in seinem Boden befindlichen Kalisalzen, sofern er nicht mindestens bis zum Tage der Einbringung des Ge-

setzes auf seinem Grund und Boden Kalisalze entdeckt habe. (Art. IV—VI des Entwurfes.)

Zur Begründung dieses so geschaffenen Kalimonopols wurden folgende Argumente angeführt:

1. Die Wichtigkeit der Kalisalze für die Landwirtschaft und die durch das Kalimonopol ermöglichte Erhaltung dieses National-schatzes,

2. die Unhaltbarkeit einer völlig freien Privatindustrie auf diesem Gebiete, insbesondere deswegen, weil sie Raubbau treiben könnte,

3. die grosse Wassergefahr, die ohne Kalimonopol bei reiner Privatkonkurrenz nur erhöht würde.

Es würden nämlich einmal die Bohrlöcher und andererseits der eigentliche unterirdische Abbaubetrieb die Wassergefahr in hohem Masse herbeiführen. Bei der Mächtigkeit der Salzlagerstätten und der entsprechenden Breite und Höhe der durch den Abbau hergestellten Hohlräume sei ein Nachsinken der überlagernden Schichten fast unvermeidlich; durch die ungleichmässige Senkung derselben müssten aber die in der Thon- und Anhydritschutzedeeke des Salzes schon vorhandenen natürlichen Klüfte und Spalten notwendig erweitert werden und neue Brüche und Spaltungen entstehen. Diese Gefährdung der Baue werde dadurch noch besonders erhöht, dass die freie Privatkonkurrenz vorzugsweise nach einer hohen, besonders erträgnisreichen Kainitförderung strebe. Da aber der Kainit gewöhnlich in den oberen Schichten, d. h. sehr nahe der Tagesoberfläche und den in den hangenden Schichten vorhandenen Wasseransammlungen vorkomme, so seien naturgemäss die Grubengebäude der Gefahr des Ersaufens in höherem Masse ausgesetzt als bei einem Kalimonopol.

4. Eine Vermehrung der vorhandenen Kaliwerke entspreche durchaus keinem vorhandenen wirtschaftlichen Bedürfnisse, da die bereits vorhandenen Kaliwerke mehr als ausreichend seien, um auch den weitgehendsten Anforderungen der Konsumenten für lange Zeit gerecht werden zu können.

5. Das bisher bestehende Kalisyndikat habe zwar in sehr günstigem Sinne gewirkt, insbesondere durch die Beteiligung des preussischen und anhaltischen Fiskus, den Absatz der Kalisalze für alle Beteiligten gleichmässig nutzbringend gestaltet und auch durch Schutzbohrungen das Entstehen einer übergrossen Anzahl

neuer Kalibergwerke hintanzubalten verstanden, wodurch es bisher im Effekte ebenso praktisch gewirkt habe, wie das neu einzuführende Kalimonopol. Da jedoch die erwähnten Schutzbohrungen das Entstehen neuer Kalibergwerke doch nicht habe verhindern können, und da es ferner immer schwieriger werde, ein neues Werk zum Eintritt in das Syndikat zu veranlassen, könne das Syndikat auch kaum von längerer Dauer sein. Deshalb müsse nun das Kalimonopol eingeführt werden.

Dieser ministeriellen Begründung des Kalimonopols wurden nun folgende Gründe entgegengehalten:

1. Das Vorkommen von Kalisalzen sei so unbegrenzt und habe eine so ausserordentliche Ausdehnung, dass es wohl kaum angehe, ein Monopol zum Schutze eines Nationalschatzes einzuführen.

2. Die Wassergefahr, welche angeblich bei der freien Privatkonzurrenz in hohem Masse bestehe, werde auch durch nichts vermindert, wenn der ausschliessliche Staatsbetrieb in Gestalt des Kalimonopols vorherrsche.

3. Die Einführung des Kalimonopols bedeute jedoch nicht ein reines Staatsmonopol, das im Interesse der Allgemeinheit zur Ausföhrung komme, sondern blos ein Monopol der schon bestehenden Kalibergwerke, deren Produktion zu mehr als 70 % Privaten angehört, also ein Syndikatsmonopol.

4. Das Kalimonopolgesetz bedeute für Hannover einen schwerwiegenden und bedenklichen Eingriff in die Rechte des Grundeigentümers, denn wenn auch der Entwurf den Rechten des Grundeigentümers, welcher vor dem Einbringen des Gesetzes bereits findig geworden sei, Rechnung trage, d. h. ihn in diesem Eigentumsrechte schütze, so müssten doch alle übrigen Grundeigentümer, die bis dahin nicht findig geworden seien, leer ausgehen, trotzdem schon die Möglichkeit der Auffindung von Kalisalzen den Wert ihres Grundeigentums bisher wesentlich erhöht habe. Wenn man sich vom Rechtsgeföhle leiten lasse, müsse man auch diese Grundeigentümer gegen Entschädigung expropriieren, nicht aber ihnen, wie der Entwurf thue, ihr Eigentum konfiszieren.

Diesem letzteren Argument wurde insbesondere in der zur Beratung des Gesetzesentwurfes eingesetzten Kommission Rechnung getragen, die sich hauptsächlich mit folgenden Fragen beschäftigte:

a) Wer soll entschädigt werden?

b) Was soll entschädigt werden?

c) Wie soll entschädigt werden?

ad a). Es wurde vor allem in Bezug auf die Frage des Entschädigungsberechtigten das Bedenken geltend gemacht, ob nicht durch den Umstand, dass nur derjenige Grundeigentümer in seinen Rechtsansprüchen geschützt werde, welcher vor dem 8. Februar Schürfarbeiten begonnen habe, eine willkürliche Scheidung in der Entschädigungsfrage festgesetzt sei¹⁾. Zwar befestigte sich in der Kommission mehr und mehr die Überzeugung, dass der Tag der Einbringung des Gesetzentwurfes als eine Grenze festgehalten werden müsse, und dass demjenigen keine Berechtigungen zugestanden werden dürften, der nach diesem Tage mit Schürfen begonnen habe, denn er habe mala fide gehandelt und dürfe deshalb nicht geschützt werden. Die wüste Konkurrenz, welche [dann im Schürfen und Bohren entstehen würde, müsse unter allen Umständen vermieden werden²⁾. Trotzdem wird man sich, wie wir glauben, nicht verhehlen dürfen, dass jene Grenze, nämlich der 8. Februar 1894, als Normaltermin doch ganz willkürlich sei, und, weil mechanisch festgesetzt, das Rechtsgefühl verletze. Denn warum soll derjenige, der am 8. Februar mit dem Schürfen begonnen hat, volle Entschädigung erhalten, während derjenige, der am 9. begonnen, leer ausgehen muss?

ad b). Bezüglich der Frage, was entschädigt werden soll, scheint man in der Kommission ebenfalls nicht zur vollen Klarheit gelangt zu sein. Der Regierungsentwurf ist dieser schwierigen Frage dadurch aus dem Wege gegangen, dass er nur erworbene Bergbauberechtigungen, d. h., Grundeigentümer, welche vor jenem Normaltermin geschürft haben und findig geworden sind, schützen wollte. Die Kommission wollte aber noch weiter gehen und auch denjenigen berücksichtigen, welcher vor dem 8. Februar mit dem Schürfen begonnen hatte, ohne findig geworden zu sein. Damit geriet die Kommission durch ihre „allgemeinen Billigkeitsrücksichten“ in das Wespennest der Entschädigungs-

1) Siehe Gutachten des Salzbergwerks Salzdethfurt S. 12, wo dieser Gedanke richtig hervorgehoben wird mit den Worten: „Wenn jemand Eigentümer von Grund und Boden ist, kann man unmöglich unterscheiden, ob er vor oder nach dem 8. Februar das Grundstück eigentümlich erworben hat“.

2) Siehe auch in vorstehendem Gutachten S. 14.

frage und damit ergab sich die Notwendigkeit, volle Entschädigung für diesen Fall zu verlangen. Was ist aber volle Entschädigung?

Ist es Ersatz der auf die Schürfarbeiten nachweislich aufgewandten Kosten? Oder ist es etwa voller Ersatz für den aufgeschlossenen Kalischatz? Und wenn dies letztere der Fall ist, wird sich schätzungsweise die Grösse des Fundes berechnen lassen? Damit kam man auf die dritte Schwierigkeit der Entschädigungsfrage, nämlich:

ad c). Wie soll entschädigt werden?

Darauf antwortete der Kommissionsbericht ganz trocken:

„Die Frage, wie diese Entschädigung zu berechnen und zu ordnen sei, konnte allerdings nicht beantwortet werden. Auch der Herr Minister erklärte, dass er Zahlen nicht angeben könne, besonders deshalb, weil man nicht wisse, wie viel oder wie wenig man gefunden habe; es sei überhaupt schwer, eine Entschädigung zu finden. Wie gross die Entschädigung sei, sei in jedem einzelnen Falle zu prüfen.“

Alle die angeführten Momente bewogen schliesslich die Kommission, dem Abgeordnetenhaus das Kalimonopol für die Provinzen Preussens mit Ausnahme Hannovers vorzuschlagen. Hannover sollte demnach ausser Spiel bleiben.

Damit war das Schicksal des Kalimonopols besiegelt, denn Hannover birgt voraussichtlich noch grosse Kalischatze. Viele, welche dem Kalimonopol vielleicht für die ganze Monarchie zugestimmt hätten, konnten dem so nach ihrer Ansicht verstümmelten Gesetze nicht mehr zustimmen. Der Gesetzentwurf fiel demnach durch.

Die politische Haltung der Parteien, zugleich eine Kritik des Monopolgesetzes.

Was an dem Schicksale des Kalimonopols im Abgeordnetenhaus besonders auffallen muss, ist die Haltung der konservativen Partei, bei welcher man doch ein doppeltes Interesse voraussetzen musste:

Einmal das Streben nach grösster Billigkeit der Kalipreise im Interesse der Landwirtschaft, eine Billigkeit, die doch eher von der freien Privatkonzurrenz und dem freien Wettbewerb auf dem Gebiete der Kaligewinnung zu erhoffen war als durch das

Kalimonopol¹⁾. Sodann konnte man von den Vertretern der Landwirtschaft erwarten, dass sie die faktische Monopolstellung, die das Syndikat bereits besessen, nicht noch zu einer rechtlichen machen würden, am allerwenigsten aus reiner Vorliebe für die Grossindustrie.

Diese rätselhafte Haltung der konservativen Partei wird uns durch die von dem Minister damals abgegebene Erklärung verständlich, wonach im Falle der Annahme des Gesetzes, durch welches ein Monopol für den Staat und eine beschränkte Anzahl von Privatbetrieben errichtet werden sollte, die Regierung bei etwaiger Neuerrichtung des Syndikats eine andere Stellung als bisher beanspruchen müsse. Sie werde beanspruchen müssen, dass ihr eine ausschlaggebende Einwirkung auf die Preisgestaltung der Kalisalze für die Landwirtschaft eingeräumt werde. Und um dies durchzusetzen oder um andernfalls für das Nichtzustandekommen des Syndikats gewappnet zu sein, werde der Bergfiskus alsbald mit den Vorbereitungen zur Errichtung einer neuen Gewinnungsstätte vorgehen müssen, deren Eröffnung mit dem Ablauf des Syndikats etwa zusammenfallen würde. Schon das jetzt betriebene Werk in Stassfurt könne seine Produktion um das mehrfache steigern; komme dazu ein neuer Betrieb, der vielleicht an einer von Stassfurt entfernten Stelle zu eröffnen sei, so werde der preussische Fiskus in der Lage sein, die Grenze der Preissetzung der Kalisalze für die Landwirtschaft nach oben zu bestimmen.

Dies war augenscheinlich die Lockung, der die konservative Partei nicht widerstehen konnte, und der Grund, weshalb diese Partei für das Monopol eingenommen war. Hierbei mochte auch

1) Siehe auch Volkswirtschaftliche Korrespondenz vom 20. 4. 1894 No. 32. „Herr von Berlepsch hat sehr starke Anstrengungen gemacht, um solche Kautelen zu finden (nämlich dass ein einmal geschaffenes Monopol nicht schliesslich fiskalisch wirke) Denn die Schwierigkeiten eines solchen Beschlusses liegen auf der Hand. Erstens ist niemand in der Lage, heute zu beurteilen, wie 1898, d. i. zur Zeit des Erlöschens des Syndikatsvertrages, die Verhältnisse auf dem Kalimarkt sein werden, welche Bedingungen dann für Produktion, Absatz und Bedarf die täglich fortschreitende Technik geschaffen haben wird. Wenn indessen Herr von Berlepsch besonders betonte, die grösste Sicherheit für die Konsumenten sei darin gegeben, dass der Beschluss des Staatsministeriums nur durch einen anderen aufgehoben werden könne, so liegt darin zweitens ein sehr bedenklicher Fall, indem doch Niemand wissen kann, wer im Jahre 1898 im Staatsministerium Sitz und Stimme haben wird“.

der Hintergedanke nicht fern gewesen sein, dass die möglichst niedrigen Preise für die Landwirtschaft durch möglichst hohe Preise für die chemische Industrie durch den monopolisierenden Staat wettgemacht werden könnten.

Ebensowenig einwandsfrei erscheinen die Freisinnigen in ihrer Haltung gegenüber dem Kalimonopol. Sie bekämpfen begreiflicherweise dasselbe vorwiegend aus einer Anwendung von Rechtsgefühl gegenüber der Provinz Hannover und behaupten, dass selbst die Möglichkeit eines zu machenden Gewinnes den Hannover'schen Grundbesitzern erhalten bleiben und dass der Staat in der Beschränkung des Grund-Eigentums an Schranken gebunden sein müsse, die aus der Natur der Sache, aus dem Gerechtigkeitsgefühl folgen sollten. Auch wurde behauptet, dass durch das Monopolesetz die zugesicherte Bergbaufreiheit unzulässiger Weise eingeschränkt würde¹⁾. Sie behaupteten also das reinste Naturrecht, jenen längst überwundenen Standpunkt, als ob der Staat sich nicht seit jeher durch seine omnipotente Gesetzgebung über jene Naturrechtsschranken hinweggesetzt hätte. Es konnte demnach von konservativer Seite geltend gemacht werden, ob jenes freisinnige Gerechtigkeitsgefühl auch zu der Zeit vorwaltend gewesen sei, als der Staat die Patrimonialgerichtsbarkeit, Ablösung der grundherrlichen Lasten, Jagdgerechtsame etc. abschaffte.

Natürlich wurde auch bei Beantwortung der Frage, wie man die Kalipreise möglichst billig gestalten solle, ohne ein Monopol einzuführen, von freisinniger Seite auf jenes Heilmittel hingewiesen, das die freisinnige Partei immer mit sich in der Tasche zu führen scheint:

„Aufhebung der Schutzzölle“ also Rückkehr zum Manchestertum.

Das heisst doch wirklich im Verhältnis zu dem von der konservativen Partei gewünschten Kalimonopol den Teufel durch Beelzebub austreiben.

Die Haltung der nationalliberalen Partei wird in folgendem deshalb mit grösserer Ausführlichkeit wiedergegeben, weil sie auf den wundensten Punkt des Kalimonopols und dessen Ausführung, wie sie sich der Minister dachte, treffend hingewiesen

1) Siehe „Glückauf“ Berg- und Hüttenmännische Zeitung, 7. März 1894, wo ausgeführt wird: „Es wird die Aufgabe der industriellen Kreise sein . . . , ihrerseits den schärfsten Protest gegen diesen Einbruch in die gewerbliche Freiheit und Bergbaufreiheit einzulegen“.

hat. Damit war auch die richtige Kritik des Kalimonopolgesetzes gegeben.

Vor allem wurde von dieser Seite darauf hingewiesen, dass der Fiskus eine durchaus nicht geeignete juristische Persönlichkeit sei, um Bergbau zu treiben. Die Aufsuchung der Lagerstätte, das Anhauen derselben, die Anlegung der Schächte und vor allem der Betrieb selbst, speziell beim Kalibergbau der damit eng verknüpfte und ausgedehnte Fabrikbetrieb sind ausserordentlich kostspielig und riskant. Es sei demnach zu erwarten, dass der Fiskus, wenn er einmal im Besitz des Kalimonopols sei, entweder riskante Unternehmungen treiben würde, oder, wenn er nur ganz sichere gewinnbringende Lagerstätten anschlagen wolle, überhaupt den Bergbau an vielen Stellen aufzunehmen unterlassen werde, was der weiteren Entwicklung der deutschen Kaliindustrie nur wenig förderlich sein dürfte.

Als ein Beleg für das riskante Bergbaugeschäft, in das der Fiskus durch das Kalimonopol und durch die damit verbundene Verpflichtung, die Privatindustrie zu ersetzen, hineingeraten könne, wurde angeführt, dass beispielsweise der Rheinisch-Westfälische Kohlenbergbau, bei welchem in manchen Jahren Dividenden bis zu 20% verteilt worden sind, lange Jahre einen solchen Niedergang hatte, dass sämtliche Zechen des Rheinisch-Westfälischen Bezirkes, die ein Kapital von 628 Millionen Mark investierten, in den Jahren 1885 und 1886 nur 1—3% verteilt hätten. In den Jahren 1875—1886 habe sogar die Gruppe der um Dortmund liegenden Zechen statt Gewinn einen Verlust von 15 Millionen Mark gehabt. Dieses Risiko finden wir demnach schon im Kohlenbergbau und wieviel mehr im Kalibergbau, in dem die Wassergefahr eine so drohende Rolle spielt.

Auf der anderen Seite kann sich der Staat auch nicht dabei beruhigen, wenige aber sichere Werke zu betreiben. Er übernimmt vielmehr durch das Kalimonopol die Verpflichtung, die Privatindustrie vollkommen zu ersetzen. Nun sind im Jahre 1894 beim Bestehen der freien Privatkonzurrenz erst etwa über 4 Millionen Doppelzentner für die Landwirtschaft zu Düngerzwecken verwendet worden.

In den Motiven wurde ausgeführt, dass auf ein Hektar Erntefläche bei damaligen Preisverhältnissen nur 0,087 Doppelzentner verbraucht worden sind; es sollten aber nach Ansicht der Regierung

zwischen $2\frac{1}{4}$ und $26\frac{7}{10}$ gebraucht werden. Nehmen wir den Durchschnitt mit $14\frac{1}{2}$ Doppelzentnern an, so würde dies einen Bedarf von 681 Millionen Doppelzentner für landwirtschaftliche Zwecke im Jahre ergeben. Im Jahre 1894 wurden aber nur 15—18 Millionen Doppelzentner überhaupt gefördert, im Jahre 1899 nur ungefähr 28 Millionen Doppelzentner, in welchen Zahlen ausser dem Kaliverbrauch für Düngzwecke auch der Absatz an die Fabriken und an das Ausland steckt.

Wir sehen demnach, wie wenig die bisherige Privatkonzurrenz beim freiesten Spiel und riskantester Entfaltung wirtschaftlicher Kräfte dem vorhandenen Bedürfnis nach Kaliverbrauch genügen konnte. Und diesem immer stets wachsenden Bedürfnis sollte ein sorgsam wägender, weil jede Gefahr vermeidender Staatsbetrieb Rechnung tragen können?

Ueber diese Unmöglichkeit dürften auch nicht die ministeriellen Hoffnungen, dass die Ausgiebigkeit der schon bestehenden Kaliwerke für ca. 2000 Jahre währe, hinwegtäuschen können. Nun zu einem letzten Bedenken, das der Minister wohl selbst gefühlt hat und das bei der parlamentarischen Beratung des Kalimonopols öfters zum Ausdruck gebracht wurde, nämlich dass durch das Kalimonopolgesetz nicht ein Staatsmonopol, sondern ein Syndikatsmonopol geschaffen würde. Dieser Schwierigkeit glaubte die Regierung dadurch zu begegnen, dass sie bei der Beratung des Gesetzentwurfes erklärte, sie wolle im Syndikate nach dem Zustandekommen des Gesetzes den denkbar grössten Einfluss auf die Verbilligung der Kalipreise nehmen, selbst wenn darob das Syndikat in die Brüche gehen sollte. Denn dann habe sie es immer noch in der Hand, durch Anlage neuer Werke den Kampf mit der freien Privatkonzurrenz zu ihren Gunsten und zum Siege der billigeren Preise durchzuführen. Das Kalimonopol schaffe eben dann diese bevorzugte Stellung des Fiskus gegenüber der schon bestehenden Privatkonzurrenz, welche ihren Betrieb wegen des Monopols nicht beliebig vergrössern könne.

Trotz dieser Versicherung werden wir nach unseren obigen Ausführungen es bezweifeln müssen¹⁾, ob der Fiskus so flott darauf

1) Siehe Volkswirtschaftliche Korrespondenz vom 10. 4. 1894, No. 28, wo treffend die Thatsache ironisiert wird, dass der Monopolgesetzentwurf, welcher landwirtschaftlichen Zwecken dienen sollte, thatsächlich nicht vom Minister für Landwirtschaft, sondern vom Handelsminister eingebracht worden ist.

los neue Bergwerksanlagen mit ihrem gefährlichen Risiko schaffen würde, einfach nur um die Kalipreise zu verbilligen, insbesondere da die Regierung in einem Atem mit jener eben citierten Erklärung aussprach (siehe Verhandlungen S. 1630, Bd. III), „dass sie ein reines Staatsmonopol, d. h. ohne Zuhilfenahme des Syndikats nicht einführen wolle, weil man dann mindestens 150—200 Millionen in ein Objekt hineinstecken müsste, dessen Erträgnis immerhin nicht ausser Zweifel stünde“.

Das war der *circulus vitiosus*, aus dem die Regierung nicht herauskommen konnte. Sie wollte im Prinzip lieber ein reines Staatsmonopol, um nicht ein Syndikatsmonopol zu schaffen. Sie musste aber letzteres hinnehmen, da sie die hohen Kosten scheute, und suchte sich damit zu trösten, dass sie das geschaffene Syndikatsmonopol durch Anlage neuer Bergwerksanlagen zur Verbilligung der Preise zwingen oder selbst sprengen könne. Dann kam sie zu der Ueberzeugung, dass auch für diese Versuche der Sprengung und Unterbietung der Preise hoher Kostenaufwand nötig sei, um schliesslich doch infolge ihrer verbesserten Einsicht in den Hafens des Syndikatsmonopols einzulaufen.

Vor diesem, wie wir gesehen, missglückten Verstaatlichungsversuch in Preussen finden wir jedoch das Staatsmonopol der Kalisalze schon in anderen deutschen Bundesstaaten vor, so z. B. in Mecklenburg-Schwerin 1879 und in Anhalt 1883. Im Jahre 1894 und in den folgenden Jahren wurde es noch eingeführt in Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Koburg¹⁾ (siehe unten die einzelnen Bestimmungen). In den meisten dieser Staaten, mit Ausnahme von Braunschweig, wo die Uebertragung an Dritte nicht

1) Mecklenburg-Schwerin, Gesetz vom 16. 5. 1879, bestimmte in § 1: Steinsalz nebst den mit demselben vorkommenden Kali- und Magnesiumsalzen und die in den in Betrieb zu nehmenden Salzlager vorkommenden Soolquellen sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen und bleibt deren Aufsuchung und Gewinnung ausschliesslich unserer Regierung vorbehalten.

Herzogtum Anhalt. Durch Gesetz vom 4. 4. 1883 wird der Kalibergbau monopolisiert, nachdem durch Berggesetz vom 30. 4. 1875 Steinsalz nebst den mit demselben zusammen vorkommenden Kali- und Magnesiumsalzen vom Verfügungsrecht der Grundeigentümer ausgeschlossen war.

Schwarzburg-Sondershausen. Durch Gesetz vom 6. 3. 1894 § 3: Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und der Kalimagnesia und Bohrsalze

ausdrücklich vorgesehen ist, kann an Einzelne oder an Gemeinschaften eine Concession zum Kalibergbaubetrieb erteilt werden. Während die Verstaatlichung der Kalisalze mithin in den meisten mittel- und norddeutschen Bundesstaaten durchgeführt worden ist, bleibt der alte Rechtszustand in den anderen Staaten bestehen, obwohl die Rechtslage auch hier keine einheitliche ist. Wie sich auch die weitere Entwicklung des deutschen Kalibergbaues unter den drei hauptsächlichsten Formen Staatsmonopol, Bergbaufreiheit mit Mutungsrecht und Grundeigentümerrecht gestalten möge, so lässt sich doch heute schon erkennen, dass von einer allgemeinen Monopolisierung der deutschen Kaliwerke niemals die Rede sein kann, obwohl das deutsche Reich hier schon eine faktische Monopolstellung besitzt und seine Produktion vollkommen unabhängig vom Auslande gestalten kann.

Bei Verstaatlichung der Kalisalze handelt es sich zunächst nicht nur um ein rein finanztechnisches Problem des betreffenden Staates, sondern auch um Massnahmen von der grössten volkswirtschaftlichen Bedeutung, die vielleicht in den kleineren Staaten, wo man zunächst die Anfüllung des Staatssäckels im Auge hat, nicht so sehr in die Augen springen, wie in dem viel grösseren

sowie der Salzquellen bleibt dem Staate vorbehalten. Es kann jedoch von dem Ministerium die Erlaubnis hierzu erteilt werden.

Schwarzburg-Rudolstadt. Das Gesetz vom 20. 3. 1894 § 2 enthält dieselben Bestimmungen wie bei Schwarzburg-Sondershausen.

Sachsen-Meiningen. Gesetz vom 1. 7. 1894, § 2. Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz, von Kali- und Magnesiumsalzen steht fortan nur dem Staate und denjenigen zu, denen die herzogliche Staatsregierung die Befugnis hierzu einräumt.

Sachsen-Gotha. Gesetz vom 9. 8. 1894, § 1. Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen sowie der Soolquellen steht fortan nur dem Staate und denjenigen zu, denen die herzogliche Staatsregierung die Befugnisse hierzu einräumt.

Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg, wie vorstehend, Gesetz vom 18. 5. 1896.

Lübeck. Gesetz vom 28. 10. 1895, § 2, wie bei Schwarzburg-Rudolstadt.

Koburg. Gesetz vom 23. 11. 1895, § 1, wie bei Gotha, nur sind die Bohrsalze und die Kohlensäurequellen besonders erwähnt.

Schaumburg-Lippe. Durch Gesetz vom 29. 4. 1897 sind die Salzlager dem Verfügungsrechte der Grundeigentümer entzogen und bleiben dem Staate allein vorbehalten. Durch Genehmigungsurkunde ist das Salzgewinnungsrecht auf einen Privatunternehmer in Hannover und von diesem bezüglich eines Teils des Fürstentums auf die Gewerkschaft Germania in Meiningen übertragen.

Bundesstaat Preussen, wo eine souveräne Marktbeherrschung mit den übrigen Bundesstaaten schon deshalb unmöglich ist, da diese in ihrer Mehrheit keine solidarische Gemeinschaft bilden. In der Ausschliessung der Kalisalze von der Bergbaufreiheit und in dem Vorbehalte derselben für den Staat ist keineswegs ein Mittel zu suchen, das den Gefahren der elementaren Gewalt der Wasserdurchbrüche, die zerstörend auf die Lagerstätten einwirken, Einhalt gebieten könnte. Trotzdem verwenden die Kleinstaaten mit Vorliebe dieses Argument zur Begründung eines staatlichen Kalimonopols und suchen ihr fiskalisches Gelüste dadurch zu verdecken, so auch das Herzogtum Sachsen-Meiningen¹⁾.

Hier wird z. B. ausgeführt: „Es ist der Zweck des vorliegenden Entwurfs, dies zu thun und damit einen Weg zu betreten, der in der Mehrzahl der nord- und mitteldeutschen Staaten, in denen Kalisalzlager erschlossen worden sind, namentlich in Anhalt, Mecklenburg, in Schwarzburg-Sondershausen, in Sachsen-Weimar und in allerletzter Zeit auch in Preussen bereits eingeschlagen worden ist.“

Gegenüber diesen Ausführungen wäre wohl die Frage berechtigt, ob denn wirklich die Wassergefahr für den Bergbau vermindert werde, wenn ein Kleinstaat das Kalimonopol einführt und dasselbe sofort im Wege des Vertrages der Privatindustrie und Privatkonzurrenz überantwortet. Haben doch in den letzten Jahren neben einigen Privatwerken auch der anhaltische wie der preussische Fiskus an sich erfahren müssen, wie ganze Schächte eroffen sind. Wie wenig ernst übrigens dieses aus der Wassergefahr hergeleitete Argument gegen die freie Privatkonzurrenz zu nehmen ist, geht am besten aus der Thatsache hervor, dass bis zum Jahre 1894 der preussische Fiskus an der sogenannten Schutzbohrergesellschaft teilgenommen hat, deren Aufgabe war und ist, gegenüber jeder privaten Bohrung eine Konkurrenzbohrung niederzustoßen, um die Mutung des Privaten zu verhindern.

Mit Recht wurde damals 1894 darauf hingewiesen, dass diese systematischen Konkurrenzbohrungen selbst viel Aulass zur Wassergefahr geben können. Abgesehen davon, dass der Staat durch

1) Siehe Begründung des Sachsen-Meiningen'schen Monopolgesetzes in den Landtagsverhandlungen 1893—1894. Protokolle Seite 266—267, Beilage 54 Seite 416—417.

dieses Vorgehen bei den Privatindustriellen grosse Verstimung, ja sogar Verbitterung hervorgerufen hatte¹⁾, da man damals mit Recht behauptete, dass der Staat, der durch Gesetz die Bergbaufreiheit garantiere, zur öffentlichen Moral in Widerspruch trete, wenn er durch seine fiskalische Behörde im Verwaltungswege mittelst systematischer und prinzipieller Konkurrenzbohrungen jene Bergbaufreiheit illusorisch mache. Seit dem Jahre 1894 ist allerdings der preussische Fiskus aus der Schutzbohrergesellschaft ausgeschieden²⁾.

Gegenwärtig gehören derselben an:

1. Der anhaltische Landesfiskus (trotz seines strengen Kalimonopols daheim!);
2. Die Gewerkschaft Salzbergwerk Nenstassfurt.
3. Die Aktiengesellschaft Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln;
4. Die Aktiengesellschaft Kaliwerke Aschersleben;
5. Die Gewerkschaft Ludwig II. zu Stassfurt;
6. Die Aktiengesellschaft Thiederhall;
7. Die Aktiengesellschaft Deutscher Solvaywerke zu Bernburg.

Wir sehen demnach: Die bedeutendsten Werke des Kalisyndikats sind an der Schutzbohrergesellschaft beteiligt, und es bleibt für uns einerlei, ob der preussische Fiskus aus der Schutzbohrergesellschaft ausgeschieden ist oder nicht. Denn wegen des faktischen Zusammenhanges, welcher zwischen der Schutzbohrergesellschaft und dem Kalisyndikat, an dem der preussische Fiskus beteiligt ist, besteht, wird man ruhig die Behauptung aufstellen können, dass auch jetzt noch die Schutzbohrergesellschaft dem preussischen Fiskus jede Privatkonkurrenz niederhalten hilft³⁾.

1) Siehe Glückauf, a. a. O. 21 II 1894, No. 15.

2) Siehe zum folgenden Führer, Salzbergbau und Salinenkunde 1900. Seite 246—247.

3) Diese unsere Annahme wird auch von der „Industrie“, Jahrgang 1897, No. 7, S. 127 geteilt. Es wird dort die Thatsache, dass der preussische Fiskus im Magdeburger Salzbecken so viele und so grosse Feldstreckungen vornehme (in den Jahren 1895 und 1896 sogar 100) damit erklärt, dass die Schutzbohrergesellschaft die Bohrungsausschlüsse für den Fiskus vorgenommen hat. Es wird dort hinzugefügt: „Wir können uns nicht denken, dass die Syndikatswerke (id est Schutzbohrergesellschaft) selbst um den Preis der Abwehrgung einer augenblicklichen Konkurrenz sich zur Mittragung dieser Kosten hätten bereit finden lassen, wenn nicht in den bezüglichen Abmachungen (!) zwischen ihnen und

Ans Obenstehendem haben wir also erschen, dass bei planmässigem Abbau im Kalibergbau sowohl beim Staatsmonopol wie bei den übrigen vorherrschenden Rechtsformen die Chancen des Ersaufens dieselben sind. Wozu existieren denn die vielen bergpolizeilichen Vorschriften, die doch überall schon aus eigenem Interesse der Kaliwerke in Anwendung gebracht werden müssen?

In dieser Hinsicht wäre namentlich auf § 196 des A. B. G. zu verweisen, der die Handhabe giebt, eine grössere Sicherstellung der Kalilager und der auf ihnen beschäftigten Arbeiter zu erzwingen. Ferner schreibt das A. B. G. vor, dass der Bergbaubetrieb unter Leitung und unter Aufsicht verantwortlicher Beamten geführt wird. Der Betrieb muss nach einem Plan geführt werden, der von der Bergbehörde beanstandet werden kann, wenn er nicht genügende Maassregeln zum Schutze der Oberfläche und zur Sicherheit der Baue vorsieht. Endlich überträgt das A. B. G. an die Oberbergämter das Recht, Polizeiverordnungen mit gesetzlicher Wirkung zu erlassen. Auf Grund dieses Rechtes hat auch das für die Kaliindustrie in Betracht kommende Oberbergamt Halle eine Reihe von Polizeiverordnungen erlassen, so z. B. dass kein Bohrloch angesetzt oder verlassen werden darf ohne vorherige Anzeige an die Bergbehörde. Jedes verlassene Bohrloch muss entsprechend mit abdichtendem Material ausgefüllt werden.

An den Markscheiden, d. h. an den Grenzen der Bergwerke, müssen Sicherheitspfeiler unangetastet stehen bleiben, die bei einer Schachttiefe von 100 m eine Breite von 40 m zu beiden Seiten der Grenzen haben müssen und bei weiteren 100 m Schachttiefe um je 12 m Breite auf beiden Seiten wachsen müssen, sodass bei der Tiefe von 600 m die ansehnliche Breite der Sicherheitspfeiler von 200 m vorhanden ist, während schon Sicherheitspfeiler von 80 m

Fiskus Vorsorge dafür getroffen worden wäre, dass der Fiskus nicht durch diese Feldverleihungen schliesslich ein erdrückendes Uebergewicht über die anderen Syndikatswerke erhielt. Wir glaubten deshalb, das Vorhandensein einer diese Eventualität ausschliessenden Abmachung ohne weiteres voraussetzen zu dürfen etc". Und dies alles zu einer Zeit, da der Fiskus seit 3 Jahren aus der Schutzbohrergesellschaft „ausgetreten“ war. Auch aus jüngster Zeit (Siehe „Industrie“, Jahrgang 1901, No. 263 S. 2010) wird trocken mitgeteilt: „Das Königliche Oberbergamt Halle a. S. hat der Schutzbohrergemeinschaft des Kalisyndikats auf Grund ihrer Mutungen weitere 9 Felder von zusammen rund 19700000 qm Flächeninhalt im Mansfelder Seekreis etc. verliehen.“

um ein Bohrloch herum genügen, um sich vor Wassereintrüben von dieser Seite her zu schützen.

Bei einer strengen Handhabung derartiger Polizeivorschriften ist, wie man wohl annehmen darf, die Wassergefahr auf ein Minimum reduziert.

II. Das Braunschweigische Kalimonopol.

Fast zu gleicher Zeit mit Preussen ist in dieser Monopolfrage auch das Herzogtum Braunschweig vorgegangen, wo das Kaliummonopol am 19. Mai 1894 gesetzlich festgestellt worden ist. Vor dieser Zeit waren nach braunschweigischem Bergrecht Steinsalz und die Kali- und Magnesiasalze, letztere nicht einmal vom Gesetze besonders berücksichtigt, vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Auch war die Aufsuchung der bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen jedermann gestattet, und ward im Falle ihrer Auffindung durch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Muthung ein Recht auf Verleihung des Bergwerkseigentums begründet.

Durch das oben genannte Kaligesetz wurde nach Art. II bestimmt: „Die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiasalze und der Soolquellen steht fortan ausschliesslich dem Staate zu. Die Vorschriften des Berggesetzes über das Muthen und Verleihen bleiben für den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu eröffnenden Bergbau des Staates ausser Anwendung.“

Das Schürfen ist jedoch gemäss der Begründung des Entwurfs (siehe Verhandlungen der Landesversammlung des Herzogtum Braunschweig 1894—1895. Anl. 32 p. 9) trotz des Staatsmonopols durch Private möglich. Wohl erworbene Berechtigungen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon vorhanden waren, bleiben trotz des Monopols unberührt erhalten.

Zur Begründung dieses Staatsmonopols führt die Regierung und die zur Beratung des Entwurfs eingesetzte Kommission der Landesversammlung folgendes aus:

1. Die grosse Wichtigkeit der Kali- und Magnesiasalze für die chemische Industrie, besonders aber für die Landwirtschaft einerseits und das verhältnismässig seltene Vorkommen derselben andererseits, spreche dringend dafür, dass staatsseitig alles ge-

schiebt, um eine haushälterische Gewinnung für lange Zeit zu sichern.

2. Die freie Privatkonkurrenz habe innerhalb des braunschweigischen Gebietes bei Schürfvorsuchen sofort Konkurrenz durch sogenannte Schutzbohrungen hervorgerufen, deren Zweck war, früher findig zu werden, um eine ungesunde und für die Lage gefährliche Ausdehnung der Förderung von Kali- und Magnesiumsalzen zu hindern. Es sei aber leicht möglich, dass letzteres Mittel, welches ohnehin kostspielig sei, sich auf die Dauer nicht erhalten lassen, insbesondere deswegen, weil, je mehr Bohrlöcher durch die schützende Decke des Thon- und Anhydritlagers, das über den Kalilagerstätten gelegen ist, getrieben werden, desto grösser die Gefahr des Eindringens von Wasser sei.

3. Das die Privatkonkurrenz ein wenig eindämmende Kalisyndikat werde sich wegen der zahlreichen neu entstehenden Werke auf die Dauer nicht erhalten können.

4. Es sei nicht zu erwarten, dass die Privatwerke bei unbeschränktem Wettbewerb und unter dem Drucke starker Konkurrenz eine haushälterische, jeden Raubbau ausschliessende Gewinnung durchführten. Bei unbeschränkter Konkurrenz würden insbesondere die Werke zunächst möglichst viel Kainit zu fördern bestrebt sein, was bei vollständigem Abbau des Kainits leicht Wassereinbrüche veranlassen könne, die weit über die Grenze der mit Wasser gefüllten Grube hinaus zerstörend in den Salzlager eindringen und auch benachbarte Werke zerstören könnten. Auch durch Bohrlöcher werde die Gefahr für die Salzlager ausserordentlich vermehrt, weil damit eine Verbindung zwischen den Salzlager und den oberen wasserführenden Schichten hergestellt werde.

5. Untrennbar sei jedoch das Kalimonopol von einem allgemeinen Salzmonopol, weil in dieser Hinsicht von dem preussischen Entwurf bewusst abgegangen werde. Der preussische Entwurf habe das Monopol nur auf Kali- und Magnesiumsalze beschränkt, weil dasselbe auf die eigentümlichen bergrechtlichen Verhältnisse Hannovers Rücksicht nehmen musste. Aber auch aus bergtechnischen und bergpolizeilichen Gründen müssten Steinsalz und Kalisalze eine gleichartige, rechtliche Behandlung erfahren, da sie gewöhnlich gemeinschaftlich gewonnen würden.

Kritik des Braunschweigischen Monopol-Gesetzes.

Wir sehen demnach, dass bei der Begründung des Kalimonopols in Braunschweig dem Gesetzgeber hauptsächlich zwei Gründe angeblich vor Augen geschwebt haben:

1. Die Ausschliessung der Privatkonzurrenz im öffentlichen Interesse, ein wirtschaftlicher Grund, und
2. ein bergtechnischer Grund, nämlich die wirksamere und planmässige Förderung von Kalisalzen.

Wie haben sich nun diese Gründe durch die Praxis des Monopols gerechtfertigt?

ad 1. Die Ausschliessung der Privatkonzurrenz hatte schon eine Einschränkung durch das Gesetz selbst erfahren, welches, wie wir wissen, den bekannten Vorbehalt wegen der wohlverworbenen Berechtigungen gemacht hatte, worin auch diejenigen bestehenden Kalisyndikats mit inbegriffen waren. Schon dies allein hätte zur Folge gehabt, dass das Kalisyndikat im Gebiete des Herzogtums Braunschweig zu einem rechtlichen anstatt faktischen Monopol geworden wäre. Aber noch mehr: Die ganze Kaligewinnung in Braunschweig ist durch Konsolidierungsvertrag vom 19ten Mai 1894 ein rechtliches Monopol des Kalisyndikates auf die Dauer von 25 Jahren geworden, anstatt ein Monopol des Staates im öffentlichen Interesse zu werden, wie dies ja auch ursprünglich vom Gesetzgeber beabsichtigt war.

Dieser Konsolidierungsvertrag hat folgende Vorgeschichte. In den Jahren 1893—1894 wurden auf dem Gebirgszuge Asse in Braunschweig durch die preussische fiskalische Bohrverwaltung zu Schönebeck im Auftrage der Schutzbohrergemeinschaft zu Stassfurt, eines Organs des Kalisyndikats, drei Bohrlöcher niedergebracht und zwar noch vor Inkrafttreten des braunschweigischen Monopolgesetzes. Nach dessen Inkrafttreten sind dann von dem braunschweigischen Fiskus auch drei Bohrlöcher (nördlich von Remmlingen) niedergestossen worden, mit denen ein Kalisalzlager aufgeschlossen wurde. Da die herzogliche Staatsregierung davon absah oder richtiger aus finanziellen Gründen davon absehen musste, auf eigene Kosten und Gefahr Kalibergbau zu treiben, denn schon ein blosses Bohrloch kostet etwa Mk. 100000 und wie oft nutzlos (siehe Bericht des Herrn Bergrat Schrader), so kam zwischen der Schutzbohrergesellschaft Stassfurt

einerseits und dem braunschweigischen Fiskus andererseits folgender Konsolidationsvertrag zustande:

„Darnach verpflichtet sich der braunschweigische Fiskus gegen den Empfang von 501 auf 1000 Kuxe an dem Kalibergwerk Asse die sämtlichen ihm durch das Gesetz vom 19. Mai 1894 zugefallenen Stein- und Kalisalzfelder weder für eigene Rechnung auszubenten, noch an dritte Personen ganz oder teilweise abzutreten, es wäre denn, dass die neue Gewerkschaft Kalisalzbergwerk Asse eine solche Ausbeutung mit $\frac{3}{4}$ Majorität beschliesst.“

Wir sehen demnach, wie das Staatsmonopol ganz in die Hände des Kalisyndikats, das mit 499 Kuxen an dem Bergwerke beteiligt ist, übergegangen war. Denn eine $\frac{3}{4}$ Majorität der Kuxe ist nötig, um über die Art der Kaligewinnung im Herzogtum Braunschweig für die nächsten 25 Jahre zu beschliessen. Es konnte also der braunschweigische Staat nicht so bald in Verlegenheit kommen über „die Fortsetzung seines Monopols“ zu entscheiden, da er nur höchstens 501 Kuxe, also etwas mehr wie die Hälfte, niemals aber die erforderliche $\frac{3}{4}$ Majorität aufbringen konnte. Allerdings war das Kalisyndikat grossmütig genug, dem braunschweigischen Fiskus die Befugnis einzuräumen, ein zweites Kalibergwerk zu betreiben oder durch dritte Unternehmen betreiben zu lassen, aber nur soweit, bis neben 4%iger Verzinsung der gesamten Anlagekapitalien der Gesamtjahresreinertrag aus diesem Kalibergwerk den Betrag von Mk. 400000 erreicht hat. Auf eine höhere Summe als Mk. 400000 jährlich durfte demnach der braunschweigische Fiskus seinen selbstständigen „monopolistischen“ Kalibetrieb nicht ausdehnen.

In der ersten Zeit hatten diese Vertragsabmachungen nur den Zweck, die in Braunschweig bereits rege gewordenen und von der Staatsregierung stets, wie wir bald sehen werden, warm gehaltenen Impulse zur Förderung von Kalisalzen zu Gunsten des Syndikates niederzuhalten. Dem Kalisyndikat war es in dieser Zeit nur darum zu thun, den Status quo in Braunschweig zu erhalten. An einen Selbstbetrieb dachte das Syndikat damals nicht. Die Geldmittel des Kalisyndikates waren jedenfalls grösser als diejenigen, welche der braunschweigische Fiskus für den Kalibergbau disponibel machen konnte. Schon das Anlegen der Bohrlöcher ist, wie wir gehört haben, eine sehr kostspielige Sache und gab jedesmal in der braunschweigischen Landesversammlung An-

lass zu ängstlichen und aufregenden Debatten. Dies war auch natürlich, denn die öffentliche Meinung war mit der Art der Ausübung des Staatsmonopols, wie sie von Regierung und Kalisyndikat durchgeführt wurde, keineswegs zufrieden.

Man hatte den Eindruck, als ob das Kalisyndikat überhaupt in Braunschweig den Kalibergbau brach liegen lassen wollte, und man sah sich, da ja Werke mehrere Jahre brauchen um in Betrieb zu kommen, dadurch in den Erträgnissen der 501 Kuxe, die der braunschweigische Fiskus an der Gewerkschaft Asse hatte, verkürzt. Freilich stand es diesem letzteren zu, ein zweites Kalibergwerk zu betreiben oder durch dritte Unternehmer betreiben zu lassen. So wurden denn auch in der Zeit von 1895 bis 1898¹⁾ vom braunschweigischen Fiskus folgende Kalilager, meist Carnallitlager, aufgedeckt: Salzjerxheim, Salz-Asse II, Salz-Barnstorff, Salz-Luise, Salz-Breitenkamp, Steinum I, II, Asse I etc.

Da dem braunschweigischen Fiskus das Niederbringen von Schächten zu kostspielig erschien, sah man sich im Mai 1898 nach kapitalkräftigeren Unternehmern um. Die Regierung wünschte eine Neukonsolidierung mit der Gewerkschaft Asse, die Landesversammlung jedoch die Übertragung dieser Felder zum Kalibetriebe an Privatunternehmungen, die mehr boten.

Der Streit, der nun zwischen der Landesregierung und der Landesversammlung entbrannte, ist deshalb von ganz besonderem Interesse, weil er zeigt, wie oft die schönsten Staatsinstitutionen (z. B. ein Staatsmonopol) in ihr gerades Gegenteil verwandelt werden können. Längst hatte man dabei vergessen, dass das Staatsmonopol den schrankenlosen Wettbewerb von Privaten gerade anschliessen wollte. Jetzt war man nur darauf bedacht, möglichst viel Privatkonkurrenz durch Entgegennahme von Offerten heranzuziehen und unter diesen Konkurrenten diejenigen auszuwählen, der der zahlungsfähigste war²⁾. Demgegenüber konnte die Staatsregierung nur vergebens darauf hinweisen, dass ein Konsolidierungsvertrag mit der Gewerkschaft Asse bezw. mit dem Kalisyndikat doch noch vorteilhafter für das Gemeinwohl sei, weil hier ein

1) Siehe Industrie 1898. S. 1369.

2) Siehe darüber und zu folgendem die Verhandlungen der braunschweigischen Landtagskommission in „Industrie“ 1898, S. 1450f. „Debatten im braunschweigischen Landtag vom 6. September und Dezember 1898.“

schrankenloser Wettbewerb mit zügelloser Produktion nicht zu befürchten wäre. Doch sie fand in der Landesversammlung nur taube Ohren. Am 18. Mai 1898 ging ein Kommissionsantrag durch, der folgende Bedingungen für die Verleihung feststellte:

1. Ein Konsortium zahlt dem braunschweigischen Staate 215000 Mk. Bohrkosten für die Felder an die Asse.
2. Ein Schacht wird binnen Jahresfrist angefangen.
3. Der Staat erhält 20% vom Reingewinn, mindestens jährlich Mk. 200000, an Wartegeld für das erste bis fünfte Jahr nach Vertragsschluss Mk. 25000, Mk. 50000, Mk. 75000 und Mk. 200000.
4. Der braunschweigische Staat soll eine Stimme in der Leitung jedes neuen Werkes erhalten.

Dem gegenüber versuchte nun die Staatsregierung einen Vertrag mit der Asse im Juli 1898 der Genehmigung der Landesversammlung zu unterbreiten, welcher sich im wesentlichen an das Vorbild des ersten und ältesten Konsolidierungsvertrages vom Mai 1894 anschloss. Nach wie vor war in demselben von keiner Mindestgarantie der Erträge die Rede, trotzdem sie die Landtagskommission verlangt hatte, noch weniger von Wartegeldern. Auch fehlte die Bestimmung, wonach der Gewerkschaft die Niederbringung eines Schachtes zur Pflicht gemacht wurde. Das Entgelt der Gewerkschaft bzw. des Syndikats waren bloß 501 Kuxe, die der braunschweigische Fiskus an dem nun neukonsolidierten Kalisalzbergwerk Asse erhielt, also Werte, welche in den Augen der Landesversammlung kaum mehr als fictiv erscheinen konnten. Der braunschweigische Fiskus sollte sich aber für 25 Jahre binden, „weder für eigene Rechnung die sämtlichen übrigen im Herzogtum Braunschweig gelegenen, ihm durch das Gesetz vom 19. Mai zugefallenen Stein- und Kalilager auszubeuten, noch an dritte Personen ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, dass die neue Gewerkschaft Asse eine Ausbeutung dieser Felder mit $\frac{1}{5}$ Majorität beschliesst.“ (§ 2 des Vertragsentwurfes¹⁾).

Nun brach der Sturm in der Landesversammlung aus, als die Regierung diesen Vertrag vorlegte. Gleichzeitig lagen nämlich Offerten von Privaten vor. Ein Berlinisch-Westfälisches Konsortium wollte dem Staat vor Eröffnung des Betriebes Mk. 550000 zahlen und eine Minimaleinnahme von Mk. 200000 jährlich garan-

1) Siehe Industrie 1898, S. 1082.

tieren; ein anderes Mk. 400 000 baar und 25 %¹⁾, ohne indess ein festes Minimaleinkommen zu gewährleisten¹⁾. Schliesslich bot ein Berliner Unternehmer namens der schon bestehenden Kaligewerkschaft Hedwigsburg dem braunschweigischen Staat 200 Kuxe dieser Gewerkschaft an, die allerdings nur nach der etwas rosig gefärbten Schätzung des Offerenten einen Wert von Mk. 1 600 000 (Curswert) repräsentierten. Dafür sollte vom braunschweigischen Fiskus dieser Gewerkschaft für 35 Jahre das alleinige Ausbeutungsrecht der vorhandenen Kalilager übertragen werden.²⁾ Diese Offerte ist deshalb von besonderem Interesse, nicht etwa wegen der mangelnden Bescheidenheit des Offerenten — das ist sein gutes Recht — wohl aber wegen des augenscheinlichen Wohlgefallens, mit dem die braunschweigische Landesversammlung diese Offerte besah. Also soweit war es schon mit dem braunschweigischen Staatsmonopol gekommen, dass ein Privatunternehmer nicht bloss ein privates Ausbeutungsmonopol daraus machen wollte, sondern dass als Entgeld dafür Wertpapiere angeboten werden konnten, die bedeutenden Schwankungen ausgesetzt sind.³⁾ So wollte man in der Landesversammlung nicht bloss in das Risiko des Kalibergbaues, sondern in das der Cursschwankungen von Wertpapieren hineinsteuern. Das hatte allerdings die Staatsregierung durch ihre bisherigen wenig glücklichen und ergebnisreichen Finanzoperationen mit der Gewerkschaft Asse erzielt.

Begreiflich ist es nun, dass vor einer so gestimmten Landesversammlung die Regierung mit ihrem neuen Consolidierungsprojekte nicht Furore machte. Die Landesversammlung beschloss am 6. September 1898 die Angelegenheit bis November zu vertagen. Inzwischen könne die Regierung mit den Privatunternehmern verhandeln und deren Angebote eventuell mit dem abgeänderten Verträge mit der Asse zusammen dem Landtage vorlegen.

Im November 1898 begannen die Landtagsverhandlungen von neuem. Die Regierung hatte in der Zwischenzeit nicht mit Privatunternehmern Fühlung genommen, weil sie sich durch das Abkommen mit der Asse bereits für gebunden erachtete. Der Landesversammlung blieb demnach, da ihr keine andere fixe Offerte

1) Siehe Industrie 1898 S. 1361.

2) Siehe Industrie 1898 S. 1482.

3) Hedwigsburg standen damals Mk. 8000, heute nur noch die Hälfte.

vorlag, nichts anderes übrig, als das Abkommen mit der Gewerkschaft Asse zu genehmigen. Aber ein wichtiges Amendement wurde doch durchgesetzt und ist für die weitere Entwicklung des Kalimonopols in Braunschweig von grosser Bedeutung geworden. Es bestimmte¹⁾:

Falls bis zum 1. Januar 1904 der braunschweigische Antheil an dem Reinertrage des Kalisalzbergwerks Asse in dem seit Beginn der Förderung zu berechnenden jährlichen Durchschnitt nicht den Betrag von mindestens Mk. 200 000 und daneben eine Verzinsung von 4% der braunschweigischerseits gemachten Kapitalanlagen erreicht und sofern in der Folgezeit innerhalb dreier Jahre der braunschweigische Jahresreinertrag hinter diesem Durchschnitt zurückbleibt, wird dem herzoglich braunschweigischen Fiskus die Befugnis eingeräumt, ein zweites Kalibergwerk zu betreiben oder durch dritte betreiben und den Betrieb soweit ausdehnen zu lassen, bis neben 4%ige Verzinsung der gesamten Anlagekapitalien der Gesamtjahresreinertrag aus dem Kalibergbau des braunschweigischen Staates die Summe von Mk. 400 000 in dreijährigem Durchschnitt erreicht hat. Ebenso steht es alsdann der Gewerkschaft Asse frei, in einem der ihr, beziehungsweise der Schutzbohrergesellschaft, im Herzogtum verliehenen Salzfelde den Betrieb zu eröffnen.

Durch dieses Amendement, das sich anfangs recht unscheinbar ausnahm, ist die Kaliindustrie in Braunschweig schliesslich doch in andere Bahnen gekommen, wie wir bald sehen werden. Aus der früheren beinahe unthätig gewordenen Industrie ist nun eine positive Förderung des Kalibergbaues hervorgegangen. Denn einmal wurde durch dieses Amendement dem Darniederliegen jeder Bauthätigkeit vorgebeugt, indem man sich nicht mehr auf Gnade oder Ungnade dem Syndikate überlieferte, sondern mit der Neugründung eines zweiten Werks drohte, falls die Gewerkschaft Asse sich nicht bewähren sollte. Sodann stand dem braunschweigischen Fiskus als wirkliche Frucht des Vertrages wenigstens in absehbarer Zeit die Mindestgarantie eines jährlichen Ertrages von Mk. 200 000 in Aussicht. Diese beiden Punkte bilden nun den Hebel für die weitere Entwicklung des Verhältnisses vom braunschweigischen Fiskus und Kalisyndikat. Dieses gestaltete sich nun wie folgt:

¹⁾ Siehe Industrie 1898 S. 2050 ff.

Nachdem durch den bekannten Beschluss des braunschweigischen Landtages das Uebereinkommen zwischen der braunschweigischen Regierung und dem Vorstand der Gewerkschaft Asse angenommen worden war, zog alsbald die Gewerkschaft Hedwigsburg ihre der braunschweigischen Regierung eingereichte Gegenofferte zurück. Aber damit war dieser merkwürdige Wettlauf von Privatunternehmern um ein Staatsmonopol noch nicht zu Ende. Die Gewerkschaft Hedwigsburg benutzte ihre Stellung im Rahmen des Kalisyndikates und damit in der Gewerkschaft Asse, um die Genehmigung in der Gewerkschaftsversammlung der Asse schwierig zu gestalten. Nach den Bestimmungen dieser Gewerkschaft war zur Inbetriebsetzung eines neuen Unternehmens Einstimmigkeit erforderlich. Diese Bestimmung hatte man seiner Zeit aufzunehmen beschlossen, um eben die Inbetriebsetzung zu verhindern, denn dies war der Zweck der Schutzbohrergesellschaft, welche die Assefelder erbohrte und auf Grund deren die Gewerkschaft Asse sich bildete.¹⁾ Nun opponierte Hedwigsburg gegen die neugeplante Consolidierung und beabsichtigte, den gegen ihren Willen gefassten Beschluss auf Inbetriebsetzung gerichtlich anzufechten.

Diese Schwierigkeiten wurden vollständig beseitigt, und die braunschweigische Landesversammlung konnte am 16. Februar 1899 als Schlussstein der gesamten Regierungsoperationen ein Gesetz annehmen, wodurch das Gesetz vom 19. Mai 1894 mit dem neuen Abkommen in Uebereinstimmung gebracht wurde. Leicht ging dem Minister Otto das stolze Wort aus dem Munde gegenüber der Behauptung eines Abgeordneten, dass die Gewerkschaft Asse ja alle Felder im Herzogtum habe: „Sie hat das Recht, das gebe ich zu, auf Grund des Vertrages ein Veto einzulegen gegen die Errichtung neuer Kaliwerke innerhalb 25 Jahren, aber Verfügungen über Kalifelder thut nur Einer und das ist der braunschweigische Staat (?), nur dass der Staat jetzt nicht gestatten kann, dass andere Werke neben der Gewerkschaft Asse im Herzogtum entstehen.“²⁾ Glücklicherweise kann der braunschweigische Staat wegen jenes oben citierten Amendements dies wirklich thun, ob-

1) Siche Ind. 1898, S. 2210.

2) Siche Verhandlungen der braunschweigischen Landesversammlung vom 16. Februar 1899.

wohl der Staatsminister es hier merkwürdigerweise übersieht, und gerade nur wegen jenes Amendements erlangten die stolzen Worte des Ministers in der Folgezeit einen leisen Anflug von Berechtigung.

Die Folgezeit zeigte nämlich, dass der Fall, den das Amendement vorhergesehen hatte, nun wirklich eintrat. Denn bis zum Jahre 1902 waren von Schachtenanlagen der Asse nur höchst rudimentäre Anfänge zu sehen¹⁾, und bis 1902 war jedenfalls nicht die garantierte durchschnittliche Mindesteinnahme von jährlichen Mk. 200000 für den braunschweigischen Fiskus vorhanden. Nun hätte dieser das Recht gehabt, von dem ihm durch das Amendement eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen und ein zweites Kaliwerk zu betreiben oder durch dritte Unternehmer betreiben zu lassen. Damit hätte das Hürdenrennen der Privatunternehmer um das braunschweigische Staatsmonopol von neuem beginnen können. Glücklicherweise kam aus verständiger Einsicht auf beiden Seiten ein für den braunschweigischen Fiskus relativ günstiger neuer Konsolidationsvertrag mit der Asse März 1902 zu Stande, den auch die Landesversammlung am 8. März genehmigte.

Derselbe bestimmte²⁾:

1. Das Kalisyndikat verpflichtet sich, dem braunschweigischen Landesfiskus eine Einnahme seiner Beteiligung an der Asse dergestalt zu sichern, dass nach Ablauf der Kalenderjahre 1902 und 1903 die gedachte Beteiligung einen Reinertrag von Mk. 200000 im Jahresdurchschnitt neben einer 4%igen Verzinsung aus dem von braunschweigischer Seite eingelegten Kapital erbringt.

2. Der nach 1. gegebenenfalls erforderliche Zuschuss ist aus der Syndikatskasse dem braunschweigischen Fiskus alsbald nach Feststellung der Ausbeute für das Jahr 1903 zu leisten. Dieser eventuelle Barzuschuss involviert keine Ausbeuteverstärkung für die übrigen Gewerke der Asse.

3. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die massgebenden Syndikatsorgane auch für das Kalenderjahr 1904, wenn bei der Abrechnung und Ausbeuteverteilung auf die braunschweigischen

1) Im April 1899 wurde erst mit Abteufen des Schachts begonnen und im Verlauf von 2 Jahren nach manchen Schwierigkeiten und nach Ueberwindung nicht unerheblicher Wasserzuflüsse fertig gestellt.

2) Ind. 1902, S. 210.

Kuxe der Ertrag unter Mk. 200000 nächst vorgedachter Verzinsung bleibt.

Daraus ergibt sich nunmehr, dass es mit der Periode der Unthätigkeit im braunschweigischen Kalibergbau ein für alle Mal vorüber ist, und dass nunmehr auch für den braunschweigischen Fiskus endlich nach langer Zeit die Periode der Ernte früherer Bemühungen begonnen hat.

Am klarsten wird dies durch die Posten, welche das Kaliwerk Asse im Etat des braunschweigischen Staates für 1902 bis 1904 einnimmt¹⁾. Darnach sind

Einnahmen:

Anteile des braunschweigischen Staates an	
der Asse	Mk. 400000.—
Zinsen der Kapitalanlagen (Kaliwerk, Chlor-	
kaliumfabrik)	„ 201682.—
	<u>Mk. 601682.—</u>

Ausgaben:

Zinsen wegen des Kaliwerkes	Mk. 118442.—
„ „ der Chlorkaliumfabrik	„ 42423.—
Abträge des Kaliwerkes	„ 62639.—
„ wegen der Chlorkaliumfabrik	„ 42485.—
	<u>Mk. 265589.—</u>

Es wird ein rechnungsmässiger Ueberschuss von Mk. 335693.— verbleiben.

Aus diesen Zahlen ergibt sich deutlich der Unterschied zwischen einst und jetzt. Früher fanden sich unter dem Schlagwort Einnahmen entweder gar keine Zahlen, oder wenn sie sich gefunden hätten, dann waren sie durch die 501 Kuxe, die der braunschweigische Fiskus an der Gewerkschaft hatte, gegeben. Kurz, diese braunschweigischen Staatseinnahmen wären von dem jeweiligen Erträgnis des Kalibergbaues, von seinen Zufälligkeiten, Wassereinbrüchen etc. etc. abhängig gewesen. Hingegen wären die Ausgaben immer dagewesen, nämlich Verzinsung des schon hineingesteckten, in Chlorkaliumfabrik und Schachtanlagen investierten Kapitals im Betrage von ungefähr 2¹/₂ Millionen²⁾. Nunmehr hat aber doch der braunschweigische Fiskus eine gesicherte

1) Siehe Industrie 1902, S. 216.

2) Siehe Industrie a. a. O.

Einnahme, nämlich Mk. 720000 + 4% Verzinsung des bereits investierten Kapitals, die, wie oben gesehen, 201682 Mark beträgt, also 401682 Mark sind vom Syndikat garantiert! — Freilich dürfen wir diesen Unterschied zwischen einst und jetzt nicht gar zu sehr überschätzen, denn diese Summe ist doch kein entsprechendes Kapital für die Thatsache, dass das Kalimonopol bis 1907 vollständig aus der Hand gegeben ist, indem der braunschweigische Staat sich verpflichtet hat, bis 1907 keine weiteren Kaliwerke im Herzogtum zuzulassen¹⁾. Ausserdem ist aber noch hervorzuheben, dass diese Garantien, also für Verzinsung und Mk. 200000 nach dem Vertrage nur für die Jahre 1902, 1903 und 1904 gelten. — Es ist selbstverständlich, dass im übrigen nach dem Ablauf dieser Zeit die ursprünglich vereinbarten Bestimmungen, soweit sie überhaupt in vorstehend besprochenen Vereinbarungen berührt werden, wieder unverändert in Kraft treten. Diese Vereinbarung scheint mehr als die momentane Beschwichtigung der Landesversammlung gemeint zu sein und wirklich den braunschweigischen Interessen nur insofern zu entsprechen, als sie dem Staat in den Anfangsjahren, in welchen fast jedes Werk mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ein gewisses Einkommen sichert.

Das Kalisyndikat trägt mit der Vereinbarung seinen Interessen insofern Rechnung, als die Möglichkeit des Entstehens eines zweiten Werkes im Herzogtum hinausgeschoben wird.

Das Gesamtergebnis gegenüber dem früheren Zustande ist demnach ein minimales. Das Staatsmonopol findet sich praktisch und faktisch in den Händen des Kalisyndikates. — Es wird demnach in der Praxis und bei der rationellen Behandlung der Kali-gewinnung keine besondere Revolution hervorgebracht haben.

Wo bleiben alle die schönen Argumente, welche den Gesetzentwurf von 1894 begleiteten, wonach Raubbau verhindert werden und der braunschweigische Staat wirksamen Einfluss zugunsten der Landwirtschaft und der chemischen Industrie erhalten soll?

Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass das Kalikartell diesen beiden Momenten nicht Rechnung trage. Aber es ist nicht der braunschweigische Staat, der durch sein Monopol dies thut, sondern es liegt im Gutdünken des Kalikartells und im Ernennen des preussischen Finanz- und Landwirtschaftsministers, und wenn

1) Siehe Industrie 1902, S. 411.

Herr Minister Otto stolz behauptete, dass nur der braunschweigische Staat über das Monopol verfüge, und dem Syndikate nur ein Veto bei Begründung neuer Werke zustünde, so hat er sich über das Gegenteil nur hinwegzutäuschen gesucht, thatsächlich hat das Syndikat das Monopol und der braunschweigische Fiskus nur das Veto.

So ist auch in bergtechnischer Hinsicht an der Lage des Kalibergbaues in Braunschweig durch das Monopolgesetz wenig oder gar nichts geändert. Alles liegt an dem Fortbestand des Kalikartells. Mit ihm stehen und fallen alle guten Wirkungen, die man dem Staatsmonopol zuschrieb, denn wenn das Kalikartell überhaupt nicht bestehen wird, dann wird auch der Kalibergbau in Braunschweig kaum noch vorhanden sein, geschweige denn rationell oder, wie die Begründung des Entwurfes sagte, „zur hanshälterischen Gewinnung und einer den Interessen der deutschen Landwirtschaft entsprechenden Verwertung der Salze“ betrieben werden können¹⁾.

III. Das Mecklenburgische Kalimonopolgesetz.

Im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin galt bis zum Jahre 1879, ähnlich wie in Hannover, das Recht des Grundeigentümers, auf seinem Grund und Boden unbehindert und nach freiem Belieben zu schürfen und Schürfrechte an dritte Personen zu veräussern.

Auf Grund dieses Grundeigentümerrechts hatte der Besitzer des Rittergutes Jessenitz Tiefbohrungen in unmittelbarer Nähe seines Gutes vorgenommen, wodurch es ihm gelang, ein Steinsalz- und Kalisalzlager in einer Mächtigkeit von ca. 150 m zu erschliessen.²⁾ Es dürfte nun im Folgenden von Interesse sein, die Schicksale dieses Kalibergwerkes darzulegen, weil daraus einerseits die Mecklenburgische Regierung über die Kostspieligkeit eines solchen Bergbaues sich hätte belehren können, und weil andererseits noch klarer hervortreten wird, wie gerade in Mecklenburg durch Einführung des Staatsmonopols eigentlich nur

1) Siehe Verhandlungen der braunschweig. Landesversammlung 1893/94, Anl. 32, S. 6.

2) Siehe Denkschrift über ein neuentdecktes Vorkommen von Steinsalz und Kalisalzen im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin von Albert Nettekoven, Dresden 1881, S. 6 f.

ein Privatmonopol für zwei Privatunternehmer geschaffen worden ist.

Das Gut Jessenitz hat einen Flächeninhalt von 1040 ha. Es wurde von dem ersten bergantreibenden Eigentümer im Jahre 1855 mit Mk. 540,000.— bezahlt. Nach Einführung des Kalimonopols im Jahre 1879 verlangte dieser Eigentümer drei Millionen Mark. Er fand auch bald die entsprechende Nachfrage. 1882 hatte sich nämlich in Hamburg eine Kali- und Steinsalz-Bohrergesellschaft gebildet zu dem Zwecke, durch Bohrungen die Ablagerungsverhältnisse jener Salze unter Jessenitz, sowie einen zur Schachtanlage geeigneten Punkt zu ermitteln und bei befriedigendem Ansalle der Bohrungen das Rittergut Jessenitz zur Ausbeutung des Kalisalzlagers käuflich zu erwerben.

Die durch diese Gesellschaft ausgeführte Tiefbohrung hatte einen überaus günstigen Erfolg, indem die wertvollen Kalisalze in verhältnismässig nicht bedeutender Tiefe unter der Erdoberfläche in ausserordentlicher Mächtigkeit und grosser Reinheit aufgefunden worden sind.

Durch das Monopolgesetz vom 16. Mai 1879 war in Mecklenburg ausser der Landesregierung nur der Eigentümer des Gutes Jessenitz befugt, Stein- und Kalisalze bergmännisch zu gewinnen, da diesem das Eigentumsrecht an dem unterirdischen Salzlager durch das genannte Gesetz ausdrücklich gewahrt blieb. So konnte dieser auch den beinahe sechsfachen Preis, für den er das Gut gekauft hatte, selbst verlangen und jene Hamburger Gesellschaft den Ankauf des Gutes noch immer preiswert finden.¹⁾

Die Hamburger Gesellschaft warf ausser der genannten Kaufpreissumme von drei Millionen Mark noch folgende Summen im Voranschlag aus für:

Bohrarbeiten	Mk.	300,000.—
Schachtanlagen	„	750,000.—
Maschinen, Kessel, Pumpen	„	600,000.—
Eisenbahnanlage	„	500,000.—
Gebäude, Arbeiterhäuser	„	450,000.—
Unvorhergesehene Ausgaben und Betriebsfond	„	1,900,000.—
Mithin erforderlich: Gesamtkapital	Mk.	7,500,000.—

1) Siehe Denkschrift a. a. O. S. 9.

Daraus ergibt sich, dass ungefähr über 7 Millionen Mark Gesamtkapital nötig waren, um den Kalibergbau von privater Seite in die Hand zu nehmen.

Dass diese Summe keine geringe sei, darüber hätte sich die Mecklenburgische Regierung klar werden müssen, als sie angeblich den Bergbau in eigenen Betrieb nehmen wollte. Ich sage „angeblich“, weil § 2 des genannten Monopolgesetzes besagt:

„Wollten wir, was uns zur Zeit völlig fern liegt, demnächst in Aussicht nehmen, Privatpersonen zur Aufsuchung und Gewinnung von Salzen in unseren Landen zu konzessionieren oder ihnen die Ausbeutung vorhandener Lager in Form einer dauernden Verpachtung oder in anderer Form zu überlassen n. s. f.“¹⁾

Dies einerseits zu behaupten und andererseits sich darüber klar werden, dass ein eigenes Bergbau-Unternehmen 6 bis 7 Millionen Mark kostet,²⁾ fällt wohl schwer, einer vorsichtigen Regierung zuzumuten.

Nicht unberücksichtigt kann hierbei bleiben, dass das Mecklenburgische statistische Jahrbuch 1898—1899 die Höhe des Etats der landesherrlichen Verwaltung auf 19,4 Millionen Mark beziffert. 1899 bis 1900 betrug die Höhe des Etats 20,9 Millionen Mark.³⁾

Ein Staatshanshalt, der demnach bloß über 19 Millionen Mark Ausgaben verfügen darf, kann natürlich keinen Bergbau treiben, der ja oft ausserordentliche Aufwendungen von 6 bis 7 Millionen bei Wasserdurchbrüchen verlangt und dessen ordentliche Verwaltungskosten durchschnittlich 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark erfordern.⁴⁾

1) Siehe Reskript in der Denkschrift a. a. O., S. 14.

2) Diese Summe als Voranschlag für die Anlage eines Kalibergwerkes ist typisch. Dies können wir auch aus dem Beispiel von Salzdetfurth entnehmen, woselbst die Schachtanlage nebst zugehörigen Fabriken 6—7 Millionen Mark kostete. Siehe übrigens auch unsere Ausführung bezüglich des Bergwerkes Asse in Braunschweig, 3. Abschnitt § 9.

3) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft 4. Teil, S. 451 f. Leipzig 1901. Wagner ironisiert treffend die ganze Art der Etatveröffentlichung. Es werden hier weder in Einnahme- noch im Ausgabeetat Einzelrubriken geführt; zudem wird noch nach alten Terminen gerechnet. So beginnt das Rechnungsjahr mit „Johannis“.

4) So betragen nach dem Verwaltungsbericht von Neustassfurt die ordentlichen Betriebskosten pro 1900 Mk. 1,983,000.— in welcher Summe zwar

Wie ernst jedoch ein solcher Staatsbetrieb genommen wird, geht klar aus jener oben angeführten Denkschrift hervor, die jener Hamburger Gesellschaft den Ankauf des Rittergutes Jessenitz empfahl. Da heisst es: „Auch lehrt die Erfahrung, dass eine energisch und geschickt geleitete industrielle Privatunternehmung noch stets die Konkurrenz mit einer gleichartigen Staatsindustrie ertragen und sich neben derselben zur hohen Blüte entwickelt hat.“ Und dies kann gewiss nicht etwa als Agitation gegen das geplante Monopol in Mecklenburg angesehen werden, weil doch die Jessenitzer Kaliinteressenten durch das Staatsmonopol nur gewonnen haben.

Abgesehen von den Verwaltungskosten war das Bergwerk Jessenitz durch allerhand Schwierigkeiten beim Abteufen eines Schachtes, durch wiederholte Wasserdurchbrüche über 12 Jahre hindurch, in seinen Förderarbeiten und vor allem in seiner Produktion gehemmt. Ähnlich wie in Hannover machen sich auch hier die über den Salzlageren ruhenden Sand-, Kies- und Geröllschichten, die ganz erhebliche Mengen Wasser mit sich führen, in der unangenehmsten Weise geltend.

Zum ersten Male wurde hier im Kalisalzbergbau die Gefriermethode von Poetsch¹⁾ in Magdeburg teilweise mit Erfolg in Anwendung gebracht, die jedoch bei der zweiten Anwendung versagte, sodass im Februar 1891 der Schacht zum Ersaufen kam. Erst nach mühsamen Arbeiten, wie Beseitigung der Gefrierrohren etc. gelangte man mit dem Kind- und Chaudron'schen Verfahren zu einem günstigen Resultate.

die Betriebskosten der Fabriken inbegriffen sind. Doch sind heute bei einem ausgedehnten Kalisalzbergwerkbetrieb schon wegen der Konkurrenz eigene Fabrikanlagen unbedingt nötig.

1) Bei den Gefrierbohrungen sei, so führen M. Unger & Co. in Hannover in ihrer 1901 erschienenen Broschüre aus, in erster Linie darauf zu achten, dass beim Schachtabteufen die Gefrierbohrlöcher in vertikaler Richtung verlaufen. Bei dem Bergwerk Jessenitz hatte man die Erfahrung gemacht, dass die Frostmauer in zunehmender Teufe aus diesem Grunde nicht geschlossen war. Auch die jüngsten Misserfolge in Hannover dürften teilweise auf die Abweichungen aus der Verticalen zurückzuführen sein. Nach Unger belaufen sich die Abteufungskosten eines Schachtes mit 80 m schwimmendem und wasserführendem Gebirge auf Mk. 500,000.— (Zeitaufwand 14—16 Monate) und bei einer Teufe von 120 m etwa auf Mk. 700,000.— (Zeitaufwand 22 Monate). Siehe a. a. O. S. 16.

Alle diese Verhältnisse mochten es der mecklenburgischen Regierung nicht rätlich erscheinen lassen, den Bergbau in eigene Regie zu nehmen. Dann hätte sie aber auch nicht das Monopol einführen dürfen. Trotzdem war dies geschehen.

Am 16. Mai 1879 wurde ein Gesetz eingeführt, das im § 1 bestimmte: „Steinsalz nebst den mit demselben zusammen vorkommenden Salzen, nämlich die Kali-, Magnesia- und Bohrsalze und die in den in Betrieb zu nehmenden Salzlagern vorkommenden Soolquellen sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen.“

Die Aufsuchung und Gewinnung genannter Mineralien in Unsern Landen bleibt ansschliesslich Unserer Regierung vorbehalten.“

Nach diesen Schlussworten der Gesetzesbestimmung hätte man erwarten müssen, dass der Staat das Kalimonopol selbst betreiben würde. Thatsächlich aber überliess er die ihm vorbehaltene Salzbergbahngerechtsame durch Vertrag vom 24. November 1894 einem Privatunternehmer Sholto Douglas auf die Dauer von 89 Jahren. So bestehen zur Zeit zwei Kaliwerke in Mecklenburg, nämlich ein vom Herrn Sholto Douglas auf Grund des ihm übertragenen Kalimonopols aufgeschlossenes Bergwerk zu Lübbtheen (Mecklenburgische Gewerkschaft „Friedrich Franz“) und die oben genannte Aktiengesellschaft Mecklenburgische Kalisalzwerke Jessenitz.

Die Zustimmung der mecklenburgischen Stände zur Einführung des staatlichen Kalimonopols war nicht nur unter der stillschweigenden, sondern unter der ausgesprochenen Voraussetzung erfolgt, dass die Regierung selbst die Ausbeutung der fiskalischen Gerechtsame in die Hand nehmen werde. Man ging hierbei von der Annahme ans, dass die Vorteile aus dieser Ausbeutung, bestehend in dem Betriebsgewinn oder in der bei staatlichem Betriebe möglichen Gewährung besonderer Vergünstigungen für die heimische Landwirtschaft, wenigstens der Gesamtheit wieder zu Gute kommen würden. Bei der Übertragung der Gerechtsame an einen privaten Unternehmer, der natürlich in erster Linie seinen eigenen Vorteil im Auge hat, fallen jene Vorteile weg oder bestehen doch nur in dem, was der Unternehmer für die Uebertragung dem Staat zu zahlen hat oder zu leisten gewillt ist. Und dies braucht auch nicht immer gross zu sein, ja steht sogar

in keinem rechten Verhältnis zu dem durch die Uebertragung des Kalimonopols gewährten Nutzen. Auch kann in 89 Jahren, wenn selbst anfangs ein richtiges Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in dem Monopolübertragungsvertrag bestanden hat, sich soviel ändern, dass man unmöglich behaupten kann, die Vertragsschliessenden hätten die Tragweite des Vertrages richtig abschätzen können. Deshalb lässt ein auf so lange Zeit hinans geschlossener Vertrag auf jeden Fall den Staat als über den Löffel barbiert erscheinen.

Was die Gründe betrifft, welche die mecklenburgische Regierung zu dem Vertrage mit einem privaten Unternehmer bestimmt haben, so haben wir dieselben zum Teil schon oben angedeutet und wollen sie nun hier noch vervollständigen. Es waren nämlich in Mecklenburg ähnliche, ja gleiche Verhältnisse massgebend wie in Braunschweig: das Missgeschick vor allem und die enorme Kostspieligkeit, mit welcher damals noch immer das bereits bestehende Jessenitzer Kalibergwerk arbeitete. Sodann hatte die Regierung gleich unmittelbar nach der Einführung des Monopols auch ihrerseits zunächst mit eigenen Bohrungen unweit von Jessenitz bei Lübbtheen begonnen. Als nun durch diese Bohrungen festgestellt wurde, dass man es hier mit demselben klüftigen und überaus stark wasserführenden Gebirge zu thun habe, welches dem Jessenitzer Schachtbau so ausserordentliche Schwierigkeiten bereitete, stiegen der Regierung wohl Zweifel und Bedenken auf (aber leider erst jetzt!) wegen der Unüberschbarkeit der Mittel, welche zur Errichtung eines fiskalischen Bergbaues erforderlich werden könnten. Es kam hinzu, dass man damals bezüglich der geologischen Voraussetzungen für mutmasslich anstehende Steinsalz- und Kalilager noch nicht die gleichen Erfahrungen wie heute hatte und von geologischen Sachverständigen (!) gehört hatte, dass für den Kalibergbau eigentlich nur die Gegend um Jessenitz und Lübbtheen in Betracht komme, eine Ansicht, welche heute, wo man auf früher als ganz aussichtslos betrachtetem Terrain mit Erfolg nach Steinsalz und Kali gebohrt hat, als vollkommen irrig sich erwiesen hat. Immerhin begreift man nun, dass der mecklenburgischen Regierung unter diesen Umständen die Einrichtung eines eigenen fiskalischen Kalibergbaubetriebes als ein zu grosses Risiko erscheinen und sie sich deshalb

einem kapitalkräftigen Privatmann auf Ja und Amen überliefern musste.

Wie wehmütige Resignation muss es demnach klingen, wenn ein mecklenburgisches offziöses Blatt mit lokalpatriotischem Tone 1896 versicherte¹⁾: „Die Mächtigkeit und Reichhaltigkeit der mecklenburgischen Kalilager ist so bedeutend, wie sie bisher nirgends konstatiert wurde. Die Ansbeutung derselben wird unserem Laude und der Bevölkerung zum grossen Segen gereichen. Die Landwirtschaft wird den so notwendigen Kalidünger aus nächster Nähe um 10% unter dem Marktpreise erhalten, und viele Arbeiter, welche heute genötigt sind, ausserhalb des Landes ihrem Erwerbe nachzugehen, werden lohnende Beschäftigung finden etc.“ Und der Staatssäckel!?

IV. Kalinunternehmungen in den sächsisch-thüringischen Kleinstaaten.

Hier beruhen diese Kaliunternehmungen auf vertraglichen Konzessionen, die von den betreffenden Regierungen, den Begründern solcher Unternehmungen, gegen entsprechend stipulierte Gegenleistungen übertragen sind.

Im Laufe der 90er Jahre haben diese thüringischen Kleinstaaten mit Zustimmung der betreffenden Landtage die Aufsuchung und Gewinnung von Stein- und Kalisalzen in ihren Landesteilen fiskalisiert. Mit Rücksicht auf ihre beengten Finanzverhältnisse, und um das Fiskalrecht ausüben zu können, haben diese den Weg der Konzessionserteilung an Private beschritten. Um den wirtschaftlichen Wert dieser Unternehmungen beurteilen zu können, ist es zunächst nötig, die anferlegten Bedingungen und Abgaben jener Vorschläge kennen zu lernen.

Dieselben sind im Grossherzogtum Sachsen-Weimar in dem Konzessionsvertrage mit der Kalibohrgesellschaft „Sachsen-Weimar“ wie folgt dargelegt²⁾:

1. Für jeden Zentner gefördertes Salz, das nicht zu Speisezwecken verwendet wird und für Soole, die nicht auf Speisesalz verarbeitet wird, ist der zwanzigste Teil des Wertes des Rohproduktes zu zahlen. Reichen die Ueberschüsse eines Jahres zur

1) Siehe Industrie 1896, No. 51, S. 9.

2) Industrie, Jahrg. 1898, S. 1003.

Entrichtung der Abgabe nicht aus, so bleibt sie für den nicht gedeckten Teil unerhoben. Der Bergwerksunternehmer ist in erster Linie verpflichtet, die Bedürfnisse des Landes an Düngesalzen zu befriedigen und landwirtschaftlichen Vereinen einen um 10% gegen den laufenden Preis geringeren Vorzugspreis einzuräumen, sofern die Bestellungen nicht den 10. Teil der Förderung übersteigen. Bei der Salzabgabe an die Landwirtschaft im Grossherzogtum dürfen wegen etwaiger Frachtunterschiede gegen entfernter liegende Werke keine Preiszuschläge gemacht werden.

2. Von dem Reingewinn des zu errichtenden Bergwerks nebst zugehörigen Fabriken und sonstigen Anlagen ist der 10. Teil der Staatskasse binnen sechs Wochen nach der Feststellung des Reingewinnes zu zahlen. 5% Zinsen von dem auf die Bohrungen, Bergwerks- und sonstigen Anlagen verwendeten Kapital werden bei Berechnung des Reingewinnes in Abzug gebracht.

3. Dieser staatliche Anteil am Reingewinn darf nicht dadurch geschmälert werden, dass an chemische Fabriken und Aufbereitungsanstalten oder für diese an dritte Personen Förderungsprodukte zu einem geringeren Preise als dem im freien Verkehr geltenden abgelassen werden.

4. Nach dem Beginn der Förderung hat der Staat sich das Recht vorbehalten, innerhalb 5 Jahren den 10. Teil des Bergwerkes nebst Zubehör (in ausgegebenen Aktien, Kuxen etc.) zu erwerben, und zwar zu einem Preise, welcher dem zehnten Teile der bis zu dieser Erwerbung thatsächlich in das Bergwerk nebst Zubehör verwendeten Kapitalbeträge, einschliesslich der Bohrkosten und des Betriebskapitals nebst 5% Zinsen bis zu vier Jahren vom Tage der Verleihung an gerechnet, entspricht. Dieses Vorrecht wird durch Hinterlegung des 10. Teiles der Aktien oder Kuxe bezw. durch eine Eintragung im Berghypothekenbuche gesichert. Falls der Staat die Anteile, welche für alle Ansprüche der Staatskasse an den Unternehmer haften, nicht übernimmt, so werden sie zurückgegeben.

5. Der Eigentümer des Grubenfeldes hat zur Sicherstellung der ihm obliegenden Verpflichtungen vor der Verleihung Mk. 50000 zu hinterlegen, welche Summe zu Gunsten der Staatskasse verfällt, wenn mit dem Abbau bezw. der Kaliumsalzförderung nicht spätestens sechs Jahre nach der Konzessionserteilung begonnen wird. Die bestellte Sicherheit ist zurückzuerstatten, sobald das

Bergwerkseigentum losgesagt worden ist, soweit nicht schon bestehende Verpflichtungen aus dieser Sicherheit zu erfüllen waren.

Aus den eben angeführten Bedingungen des Konzessionsvertrages ergibt sich, dass die geldlichen Verpflichtungen im Vergleich zu den Hannoverischen Kaliverträgen ganz bedeutend und viel höher sind als die durch Förderzins zu leistende Vergütung an die Grundbesitzer in Hannover, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass man die Grösse der verliehenen Gerechtsame in den thüringischen Kleinstaaten als ein vollkommen arrondiertes und geschlossenes Ganzes betrachten darf.

Wir sehen demnach, dass die rechtlichen Vorbedingungen des Kalibergbaues sowohl in den thüringischen Staaten als auch in der Provinz Hannover mit grossen Mängeln behaftet sind. In den thüringischen Staaten fasst die Regierung die Kaliindustrie als das Huhn auf, das goldene Eier legt, und bewirkt durch häufige, nur vom fiskalischen Gesichtspunkt zu rechtfertigende Verleihungen in ähnlicher Weise eine Steigerung der Wassergefahr, wie wir diese oben für die Provinz Hannover geschildert haben.

Zu dieser Wassergefahr ist in den letzten Jahren das Problem der Abwässerungsfrage hinzugetreten, deren Bedeutung später klargelegt und auf ihr richtiges Maass zurückgeführt werden soll. Von gewissen Interessengruppen ist sie nur zu dem Zwecke aufgebauscht worden, um die allgemeine Aufmerksamkeit von dem Kernpunkt aller hannoverischen Reformbestrebungen, der wilden Hetzjagd daselbst nach den Kalischätzen und der damit verbundenen Wassergefahr abzulenken.

V. Des Herrn Professors Arndt Reichsmonopol.

Da man die verfehlten Wirkungen der in den einzelnen Staaten eingebrachten und durchgeführten Kalimonopolgesetze einzusehen begann, so schien nichts näher zu liegen als der Gedanke eines Reichsmonopols. Einer der hauptsächlichsten Vertreter dieses Gedankens ist Professor Adolf Arndt, der wiederholt, namentlich aber in seinem Buche „Bergbau und Bergbaupolitik“, Leipzig 1894, im 10. Abschnitt sein wissenschaftliches Schwergewicht für ein Reichsmonopolgesetz einsetzt.

Freilich scheint Arndt von der Annahme auszugehen, dass sich das Kalimonopol in den Kleinstaaten Deutschlands besonders

bewährt habe,¹⁾ aber mit Unrecht, wie dies aus obigen Ausführungen zur Genüge hervorgeht. Die Gründe, die er nun im einzelnen für ein Reichsmonopol vorbringt, sind — sofern sie richtig sind — nicht neu, und — sofern sie neu sind — nicht richtig.

Die von Arndt vorgebrachten Gründe, welche einen Laien jedenfalls ansprechen dürften, sind die alten, schon im preussischen Landtage bei Beratung des Kalimonopolgesetzentwurfes behaupteten. Da hören wir wieder aus Arndts Munde, dass unser Nationalschatz an Kalisalzen unter den gegenwärtigen Produktionsverhältnissen an das Ausland verschleudert werde. Wir hören von ihm die Klage über die Wassergefahr. Dies sind alles Gründe, die im Vorhergehenden, wie wir glauben, ihre Erledigung gefunden haben. In dieser Hinsicht hat Arndt sich nur allzusehr an seine agrarischen Vorbilder im preussischen Landtage von 1893 bis 1894 gehalten, die ganz dieselben Argumente für das Kalimonopol zu verwenden wussten.

Neu bei Arndt ist aber die Notwendigkeit eines Reichsmonopols für Kalisalze als internationale Kampfeswaffe gegen das Ausland.

Er sagt hierüber:

„Die Vorlage (nämlich die preussische Kalimonopol-Vorlage) hätte den Schwerpunkt der Begründung auf den nationalen Gesichtspunkt, den einer zielbewussten nationalen Wirtschaftspolitik, legen müssen.“ Sodann: „Die Behandlung des Kalis als internationale Kampfeswaffe gegen das Ausland kann nur durch das Deutsche Reich erfolgen. Nicht entscheidend (sic!) ist, dass zur Zeit das Deutsche Reich die Erwerbung von Monopolen und Bergwerken nicht zu den seiner Zuständigkeit unterworfenen Gegenständen zählt. Denn es ist weiter nichts nötig, da das Deutsche Reich die Kompetenz hat, seine Zuständigkeit zu erweitern, als dass das bezügliche Gesetz als verfassungsänderndes ergeht. An sich werden die Regierungen nicht geneigt sein, der Centralgewalt eine neue Machtbefugnis im Kalimonopol einzuräumen. Sie werden jedoch durch eine zielbewusste Agitation der nationalen Produktion und vor Allem durch diejenige der Landwirtschaft (!) gezwungen werden.“

1) Siehe z. B. seine jüngsten Ausführungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Bd. S. 555 ff.

Der Gedanke, ein Reichsmonopol nur zu dem Zwecke einzuführen, um es als internationale Kampfeswaffe in der äusseren Handelspolitik zu verwenden, nimmt sich ebenso eigenartig aus, als wenn man ein Schutzzollsystem nur zu dem Zwecke einführen wollte, um es als Kampfmittel gegen das Ausland zu verwenden. Diese Idee ist nicht allein agrarisch, sondern sogar hyperagrarisch und erledigt sich für jeden nur annähernd mit der Volkswirtschaft Vertrauten von selbst. Aber noch schlimmer wird es mit Arndts Vorschlag, wenn man seiner praktischen Durchführung näher tritt.

Er meint, wie schon oben erwähnt, dass es nicht entscheidend sei, dass das deutsche Reich die Erwerbung von Monopolen und Bergwerken nicht zu seiner gesetzgeberischen Kompetenz zähle. Hierzu sei nur ein verfassungsänderndes Gesetz nötig.¹⁾

Damit dürften sich aber kaum, wie Arndt selbst zugibt, die Einzelstaaten zufriedenstellen lassen. Man denke nur an die reichen Salinen und Salzlager in Württemberg und Bayern. Diese werden wohl kaum dem Reiche zu Liebe auf jene Mineralschätze verzichten. Dass man sie, wie Arndt meint, durch eine zielbewusste Agitation der „Landwirtschaft“ wird zwingen können, ist wohl mehr ein Herzenswunsch des auch sonst für Reichseinheit (selbst über die Grenzen der Reichsverfassung hinaus!) begeisterten Professors Arndt. Aber dies entspricht wohl kaum der Wirklichkeit. Denn dass die Einzelstaaten in ihrer Geschlossenheit im Bundesrat von der Landwirtschaft hierzu gezwungen werden könnten, ist eine Utopie; denn die Landwirtschaft ist, Gott sei Dank, noch kein Reichsorgan im Sinne der Reichsverfassung.

Freilich scheint Arndt von der Voraussetzung auszugehen²⁾, dass sich ein Kalimonopol ohne gleichzeitiges Salzmonopol durchführen lasse. Dann wären allerdings die süddeutschen Staaten, wo keine Kalisalze vorkommen, in ihren fiskalischen Interessen nicht schwer getroffen.

1) Dies übersieht Paxmann, Die Kaliindustrie, Stassfurt 1899, S. 116, der sogar behauptet: „Dieselbe (nämlich die Möglichkeit eines Reichsmonopols) gründet sich auf den letzten Artikel der Reichsverfassung, nach welchem das Reich, für welches Monopolen (!) verfassungsmässig nicht vorgesehen sind, seine Zuständigkeit auch auf die Einführung solcher ausdehnen kann.“ Wir glauben diesen Ausführungen des Herrn Paxmann nur hinzufügen zu müssen dass er den Art. 78 d. Reichsverfassung wohl nie gelesen hat.

2) Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. S. 555.

Diese Voraussetzung ist aber falsch und hätte Arndt nicht unterlaufen dürfen. Aus bergtechnischen, bergpolizeilichen und wirtschaftlichen Gründen ist eine Sonderung von Kali- und Steinsalzmonopol praktisch undurchführbar. Dies hat sogar schon die Landtagskommission, die im Jahre 1894¹⁾ zur Beratung des preussischen Kalimonopols eingesetzt war, erkannt.

Man stellte in derselben fest, dass bezüglich der Steinsalze, die gemeinschaftlich mit den Kalisalzen gewonnen werden, die praktische Möglichkeit eines Monopoles offen gehalten werden müsse. „Bezüglich der Steinsalze erklärten sich die meisten Redner zu Gunsten eines Steinsalzmonopols, so dass das Bergamt in jedem einzelnen konkreten Falle darüber zu entscheiden hätte, ob eine so innige Verbindung und ein so inniger Zusammenhang zwischen dem Kali- und dem Steinsalze vorkomme, und dass aus bergtechnischen und bergpolizeilichen Gründen der staatliche Vorbehalt für die Kalisalze sich auch auf das Steinsalz erstrecken müsse. Eine besondere Wichtigkeit wurde dieser Bestimmung für die Provinz Hannover gegeben, weil dort die Salze Privateigentum der Grundbesitzer bleiben.“

Wir sehen daraus, dass namentlich für die Provinz Hannover die Möglichkeit zu innigen Zusammenhanges zwischen Kali- und Steinsalzen angenommen wurde, dass man die Notwendigkeit eines von Fall zu Fall bergamtlich festzustellenden Vorbehaltes auf Steinsalz zu Gunsten des Staates vorsehen musste. Ist dies aber nicht die stillschweigende Anerkennung dessen, dass ein Kalimonopol ohne gleichzeitiges Steinsalzmonopol praktisch nicht gut durchführbar sei? Allerdings glaubte sich damals der preussische Gesetzgeber darüber hinwegtäuschen zu können, indem er das Steinsalzmonopol nur von Fall zu Fall eintreten lassen wollte. Das wäre aber jedenfalls, juristisch genommen, die Aufrechterhaltung eines Monopols für Steinsalz oder noch richtiger die Wiederherstellung der alten, durch das Berggesetz von 1865 aufgehobenen Feldesreservation,²⁾ denn in die Willkür der Bergver-

1) Siehe Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses 1893/1894. Bd. III. Anlage.

2) d. h. „dass durch bloße Erklärung der Bergverwaltungsbehörden gewisse Felder dem Landesherrn zum eigenen Gebrauch reserviert und ihre Muthung durch andere Bergbaulustige, der Freierklärung ungeachtet, ausgeschlossen werden!“ Siehe Arndt, Bergbau, a. a. O. S. 36 u. 37.

waltung sollte es gelegt sein, ob das Steinsalzmonopol im konkreten Fall wirksam sei oder nicht.

Eine weitere ähnliche Frage wie das Verhältnis von Kali- und Steinsalz bereitete in der obengenannten Kommission grosse Schwierigkeit. Es war die Frage des Verhältnisses der Soolquellen zu dem Kalimonopol. Von einer Seite wurde nämlich der Einwand gemacht, ob es nicht nötig sei, für die Soolquellen im Anschluss an das Kalimonopol besondere Bestimmungen zu erlassen. Die Soolquellen enthalten nämlich in der Regel Kali und Magnesia und würden daher zur Herstellung von Kochsalzen benutzt. Es sei vielleicht sogar nötig, diese Soolquellen von der Bergbaufreiheit auszuschliessen. Seitens der Kgl. Staatsregierung wurde darauf erklärt, dass die Soolquellen nur dann zur Herstellung von Kochsalz benutzt werden könnten, wenn geringe Mengen Kali in der Soole seien. Sei aber viel Kali in der Soole, so sei die Gewinnung von Kochsalz unmöglich, und in diesem Falle sei von einer Soolquelle nach den Grundsätzen des Bergbaues nicht die Rede. Die Staatsregierung dachte sich wahrscheinlich hier ebenfalls die Möglichkeit, dass die Bergbehörde im konkreten Fall über die Monopolisierung der Soolquellen zu entscheiden habe. Sie selbst gestand im weiteren Verlauf der Diskussion die Richtigkeit der Thatsache zu, dass in einzelnen Fällen auch solche Soolquellen verliehen seien, die unter heutigen Verhältnissen nicht mehr zur Kochsalzbereitung benutzt werden und nur noch zu Badezwecken dienen könnten.

Wir entnehmen daraus, dass sowohl die Kommission wie auch die Kgl. Regierung die nicht selten vorkommende Möglichkeit des Zusammenhanges zwischen Salinen und Kalisalzen zugaben. Aber noch mehr. Es wurde sogar in der Kommission die Forderung ausgesprochen, das Monopol auf die Soolquellen auszudehnen. Man machte nämlich auf die Gefahr aufmerksam, welche dem Kalibergbau durch das Erbohren der Soolquellen drohe. Man müsse nämlich unterscheiden eine obere Steinsalzschiecht, das sogenannte jüngere Steinsalz, welche über den Kalisalzen liege und eine untere, das sogenannte ältere Steinsalz. Werde in der oberen Steinsalzschiecht auf Soole gebohrt, so komme man allmählich zu den Kalilagern, und es entstehe für dieselben die Gefahr des Wassereinbruches. Noch grösser sei die Gefahr, wenn ein Salinenbesitzer in der Nähe des Kaliwerkes mit seiner Saline liege. Da

erscheine es doch dringend notwendig, Vorsichtsmassregeln und Bestimmungen darüber zu treffen, eventuell das Monopol auch auf die Soolquellen auszudehnen. Dieser Gedankengang der Kommission scheint uns sehr folgerichtig. Denn wenn die Einführung des Kalimonopols zur Verhinderung der Wassergefahr erfolgen soll, so kann man von der Einführung eines Soolquellenmonopols nichts anderes erwarten. So ergibt sich aus bergpolizeilichen Gründen die Zusammengehörigkeit von Kali- und Soolquellenmonopol, die sich offenbar Arndt nicht klar gemacht hat, obwohl ein genaueres Eingehen auf die Schicksale des preussischen Kalimonopoles von ihm wohl erwartet werden durfte.

Aber auch aus wirtschaftlichen Gründen ist der Gedanke zurückzuweisen, als ob ein Kalimonopol ohne gleichzeitiges Steinsalz- und Soolquellenmonopol durchführbar wäre. Schon die Begründung des preussischen Kalimonopolentwurfs führt Folgendes aus:

„An sich erscheint die gleichartige rechtliche Behandlung aller genannten Salze der Natur der Sache nach angemessen, denn es treten die Kali- und Magnesiasalze nach den bekannten Aufschlüssen stets in Gesellschaft mit dem Steinsalz auf, so dass die zur Gewinnung des Steinsalzes dienenden Bergwerksanlagen gleichzeitig auch zur Aufbereitung der Kali- und Magnesiasalze benutzt werden können und dass sich aus finanziellen und technischen Gesichtspunkten im allgemeinen als zweckmässig empfehlen würde, dass auch rechtlich die Gewinnungsbefugnis für beide Salzarten in einer Hand vereinigt bliebe.“

Wir sehen daraus ganz deutlich, dass die Begründung auf die volkswirtschaftliche Verschwendung anspielt, die darin liegen würde, wenn man monopolistisch-fiskalische Kalianlagen und nicht monopolisierte private Steinsalzbergbaubetriebe anlegen wollte, wo schon ein vereinigter Betrieb beider Anlagearten genügen müsste.

Während dies schon die Begründung zum preussischen Kalimonopolentwurf ausführt, giebt es noch viele andere Momente, welche für die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit von Kali- und Salzbergbaubetrieb sprechen.¹⁾ Wir verweisen z. B. nur auf das

1) Siehe übereinstimmend auch Chemikerzeitung Jahrg. XVIII, Nr. 29, S. 526, wo des näheren ausgeführt wird, wie aus chemisch-technischen Gründen eine Trennung der Kaligewinnung von der Koch- und Steinsalzgewinnung un-

Precht'sche Verfahren, die gleichzeitige Gewinnung von Chlorkalium und Chlornatrium (Kochsalz) u. v. a. Diese Momente ergeben ebenfalls die Unrichtigkeit jener Arndt'schen Voraussetzung von der Möglichkeit eines reinen Kalimonopoles. Ist aber ein solches unmöglich, dann könnte es höchstens nur in Verbindung mit einem Steinsalz- und Soolquellenmonopol eingeführt werden. Dann ist und bleibt aber auch das Arndt'sche Reichsmonopol eine Chimäre, und die süddeutschen Staaten werden sich dasselbe nicht gefallen lassen. Und ob sie, wie Arndt meint, durch die zielbewusste Agitation der Landwirtschaft dazu gezwungen werden können, wer möchte dies mit Sicherheit behaupten!?

§ 3. Das Projekt eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze.

Im Jahre 1894 tauchte zum ersten Male nach Empfehlung des Herrn von Plötz¹⁾ der Gedanke eines Ausfuhrzolles für Kalisalze auf, um der deutschen Landwirtschaft und nebenbei der deutschen chemischen Industrie die Kalisalze billig zu erhalten. Freilich scheint man sich damals noch nicht ganz klar geworden zu sein, ob wirklicher Ausfuhrzoll oder bloss erhöhte Exportfrachttarife von der Regierung zu verlangen seien.

Greifbare Formen erhielt das Projekt schon 1896. In diesem Jahre trat die Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen, in welcher die Kaliindustrie ihre Geburtsstätte und ihren Zentralpunkt hat, mit dem Vorschlag an den preussischen Landwirtschaftsminister heran, wonach dieser um Einführung von Ausfuhrzöllen auf Kalisalze und die chemischen Fabrikate aus denselben ersucht wurde.

Man begründete diese Anregung mit der Befürchtung, dass durch den stetig wachsenden Verbrauch der Kalisalze der Bestand und die Erhaltung unserer Salzlagerstätten für die Zukunft gefährdet und durch die vermehrte Ausfuhr die Konkurrenzfähigkeit

denkbar ist. Treffend wird dort die eigentümliche Bestimmung des Artikel III des preussischen Kalimonopolgesetzentwurfes, wonach der staatliche Vorbehalt mitunter auf Steinsalz erstreckt werden könnte, mit den Worten ironisiert: „Es wird aber auch wohl niemand mehr riskieren auf Steinsalz zu schürfen, denn er könnte ja dann auch, was bisher als Glück galt, das Unglück haben, Kali zu finden.“ —

1) Siehe Volkswirtschaftliche Korrespondenz vom 10. 4. 1894, No. 28.

des Auslandes in der Landwirtschaft gestärkt werden könnte. Ausserdem sei nach eventueller Auflösung des Syndikats eine Schleuderkonkurrenz möglich, welche die Kalisalze und deren Produkte in das Ausland treiben, und ein Ring privater Interessenten werde dem Auslande die Salze billiger liefern als dem Inlande. Es müsse dem Staate immer ein maassgebender Einfluss auf den sachgemässen, dem inländischen Verbrauch entsprechenden Abbau, sowie auch eine differentielle Preisbildung zugunsten der heimischen Landwirtschaft gewahrt bleiben. Das geeignetste Mittel zur Erfüllung dieser Forderung sei allerdings die Verstaatlichung der Aufsuchung und Gewinnung der Kalisalze, also das Kalimonopol.

Indessen sei der Erlass eines solchen Gesetzes auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen. „So bliebe das einzige Schutzmittel (!) für unsere Kalisalzlager die Einführung von Ausfuhrzöllen auf Kalisalze und auf ihre Fabrikate“.

Nach diesen Ausführungen wären also die Erhaltung unserer Salzlagerstätten und die Gefahr einer Schleuderkonkurrenz sowie die Vermeidung der Konkurrenzfähigkeit des Auslandes gegenüber unserer heimischen Landwirtschaft die bestimmenden Gründe für Einführung eines Ausfuhrzolles auf Kalirohsalze und Fabrikate.

Seit dieser Zeit verstummte der Ruf nach Ausfuhrzöllen, bis wir ihm wieder in einer Schrift von H. Paxmann „Die Kaliindustrie, Stassfurt 1899“ begegnen¹⁾. Die Gründe, die Paxmann hierfür anführt, sind folgende:

„Vor allem will er ebenfalls durch die Ausfuhrzölle eine Verschleuderung der Salze an das Ausland verhindern. Sodann bezeichnete er die Einführung eines solchen Ausfuhrzolles als eine handelspolitische Waffe, ungefähr in demselben Sinne und mit derselben überzeugenden Beweiskraft, wie Arndt das Kalimonopol als handelspolitische Waffe bezeichnet hat. Paxmann meint, dass wir durch einen Kaliausfuhrzoll in nicht allzuferner Zeit einem Teil der Staaten gegenüber Gebrauch machen können. Besonders wichtig werde diese Thatsache für Deutschland, wenn die Interessenkonflikte zwischen den Nationen mehr und mehr auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen würden. Schon die Möglichkeit, eine derartige Ueberlegenheit in Absperrungsmassregeln zu reali-

1) Siehe a. a. O. S. 106 f.

sieren, habe eine Bedeutung als Schutzmittel vor Uebergriffen der rivalisierenden Staaten auf anderen Konkurrenzgebieten. Zwar mahne auch gerade die Reziprozität der internationalen Handelsbeziehungen zur Prüfung, ob die Endbilanz einer solchen Massregel mit einem Vorteil abschliesse oder nicht, da man ja im allgemeinen Ausfuhrzölle als ein Hemmnis der Industrie ansehen müsse. Doch treffe gerade bei der Kaliindustrie jene Voraussetzung zu, welche man für Ausfuhrzölle im allgemeinen aufstelle, nämlich der ausgeprägte Monopolcharakter. Wir besäßen in unseren Kalisalzen ein auf Boden und sonstigen spezifischen Naturverhältnissen beruhendes faktisches Monopol. Dazu geselle sich noch ein Moment, das nach Paxmann ebenfalls für Ausfuhrzölle schwer in die Waage fällt, nämlich das Gefühl der Allgemeinheit, ein gewisses Anrecht an dem betreffenden Artikel zu haben. Ein solches mag sich gerade bei einem ausgesprochenen Naturmonopol in der Bevölkerung leicht einstellen.“ Damit, fügt Paxmann noch weiter hinzu, müsse sich aber noch der weitere Umstand verbinden, dass man sich derartige Güter leicht durch einfache Okkupation aneignen könne. Aber er gesteht in einem Atem mit jener Behauptung zu, dass ein derartiger Okkupationscharakter bei der Ausbeutung der deutschen Kalilagerstätten nicht vorliege, und dass erst Kapitalrisiko, körperliche und geistige Arbeit jenen Mineralschatz heben und verbrauchstüchtig machten. Also fällt dieses Paxmann'sche Argument in sich selbst zusammen. Die anderen von ihm herangezogenen Gründe sind die bekannten Kategorien, wie Verschleuderung eines Nationalgutes, Schutz der heimischen Landwirtschaft und andere. Besonders scheint ihm das Argument von der Verschleuderung der Kalisalze in's Ausland so gut zu gefallen, dass er es nicht weniger als an drei Stellen, S. 111, 112 und 114, in verschiedenen Tonarten anführt.

Nenerdings sucht auch ein bedeutender Nationalökonom, Georg von Mayr, die Idee eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze zu verbreiten. Hierüber führt er ungefähr folgendes aus¹⁾:

„Als ein sehr erwägenswerter Ausfuhrzoll mit ausgeprägt wirtschaftspolitischem und zwar agrar- und industriepolitischem Charakter stellt sich meines Erachtens der Ausfuhrzoll auf Kalisalze dar. Deutschland besitzt hier geradezu ein natürliches

1) Zolltarif-Entwurf und Wissenschaft, München und Berlin 1901, S. 38 bis 41, S. 57.

Monopol. Gegenüber dem Vorschlag der Einführung eines rechtlichen Reichsmonopols und dem von der preussischen Regierung angestellten, allerdings vergeblichen gesetzgeberischen Versuch, die Bergbaufreiheit auf Kalisalze zu beseitigen, ist der Gedanke eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze vom Prinzip der Produktionsfreiheit am wenigsten entfernt. Zweifellos steht es Deutschland zu, die ungehinderte Abgabe seiner reichen Schätze an die Landwirtschaft und Industrie anderer Länder von dem handelspolitischen Verhalten dieser Länder abhängig zu machen.“

Ehe wir auf die Prüfung aller dieser Gründe eingehen, wollen wir in folgendem die herrschende Theorie über die Voraussetzungen von Ausfuhrzöllen im allgemeinen und ihr Zutreffen in unserem besonderen Falle näher in's Auge fassen.¹⁾

Ausfuhrzölle finden wir schon in der älteren Zeit als fiskalische Grenzabgaben, die von in's Ausland abgesetzten Waren erhoben werden. Einen ausgiebigen Gebrauch von Ausfuhrzöllen finden wir erst z. Z. des Merkantilismus, also seit dem 17. Jahrhundert. Letzterer suchte die Handelsbilanz in günstigem Sinne zu beeinflussen, wenn er Ausfuhrverbote auf Edelmetall und Ausfuhrzölle auf Rohstoffe legte. So werden z. B. im Jahre 1577 in Frankreich Ausfuhrzölle auf Getreide, Leinwand etc., 1701 Ausfuhrzölle auf Tuche und Leinwand, Ende des 18. Jahrhunderts auf Baumwolle, Wolle und Leinengarn gelegt.

In Deutschland, insbesondere in Preussen, finden wir ähnliche Ausfuhrzölle im Dienste des Merkantilismus unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Grossen. Ja selbst der grundlegende liberale Zolltarif vom 26. Mai 1818 kennt Ausfuhrzölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate. Mit dem Eindringen des Systems der Handelsfreiheit fiel ein Ausfuhrzoll nach dem andern, im Jahre 1873 sogar der letzte, der sogenannte Lumpenzoll, sodass wir seit dieser Zeit in Deutschland keine Ausfuhrzölle mehr haben.

Alle diese merkantilen Ausfuhrzölle hatten handelspolitischen Zweck. Das Aufgeben dieser Zölle bedeutete demnach auch zugleich die Negierung aller Ausfuhrzölle als handelspolitische Kampf Waffen. Neuerdings nimmt man aber, wie wir oben

1) Siehe zum Folgenden: Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Bd. S. 39—46. Rathgen in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Bd. S. 480 ff. Grunzel, System der Handelspolitik, Leipzig 1901, S. 366—376.

gehört haben, diesen Gedanken wieder auf. So unterscheidet denn die heutige Theorie Ausfuhrzölle mit fiskalischem und handelspolitischem Zweck.¹⁾

Die sogenannten fiskalischen Ausfuhrzölle sollen lediglich die Staatseinnahmen vermehren. Dies ist besonders dann durchführbar, wenn der betreffende, den Ausfuhrzoll feststellende Staat an jenen Produkten, die damit belegt werden sollen, ein thatsächliches Monopol besitzt. Dann kann auch der Ausfuhrzoll in seiner ganzen Höhe auf den auswärtigen Käufer abgewälzt werden. Der Staat schafft sich hierbei eine Einnahme, ohne die heimische Bevölkerung zu belasten.

Wenn z. B. Chile auf seinen Salpeter einen Ausfuhrzoll legt, so ist es dazu auch volkswirtschaftlich berechtigt, weil es an diesem Artikel ein natürliches Monopol besitzt; ähnlich früher Italien für Schwefel, China für Thee etc. Auch der neuerdings von England seit 1901 erhobene Ausfuhrzoll auf Kohle ist als fiskalischer Ausfuhrzoll zu betrachten.

Ausfuhrzölle können nun einen handelspolitischen Zweck verfolgen, und der Ausfuhrzoll auf Kalisalze soll nach der Ansicht seiner Vertreter ein solcher werden. Ein handelspolitischer Ausfuhrzoll soll bewirken, dass die Ausfuhr gewisser heimischer Rohprodukte verhindert wird, um deren Verarbeitung im Inlande zu fördern. Diese Begründung ist eben dem Merkantilismus entlehnt. Ein solcher Ausfuhrzoll bestand in Deutschland für Lumpen, um die Papierfabrikation zu fördern. So besteuert die Schweiz die Ausfuhr von Vieh mit Rücksicht auf die ausgedehnte Molkerei und Käse-Industrie.

Der Ausfuhrzoll auf Kali soll nun zu dem Zwecke eingeführt werden, um das letztere als Düngemittel in der Landwirtschaft in höherem Grade zu verwenden, als dies bis jetzt der Fall ist. Dass die Industrie, wie jene Vertreter meinen, vom Ausfuhrzoll Nutzen zieht, wird im folgenden noch besonders widerlegt werden. Ein besonderes Analogon dieses Kalizolls wäre der beispielsweise in jüngster Zeit von Rumänien auf Zucker gelegte Ausfuhrzoll, der den Zweck hat, die Zuckerkartelle im Inlande

1) Grunzel, a. a. O. S. 367 unterscheidet noch besondere polizeiliche Ausfuhrzölle. Meines Erachtens fallen dieselben in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung unter die handelspolitischen Zölle.

zu niedrigeren Verkaufspreisen zu zwingen und den heimischen Konsum zu fördern.

Untersuchen wir nun, ob die obigen Voraussetzungen für Ausfuhrzölle bei dem projektierten Ausfuhrzolle auf Kali zutreffen.

Ein faktisches Monopol auf Kali sollen wir besitzen. Dies ist aber nicht ganz zutreffend. Denn wenn auch Deutschland z. Zt. unter allen Ländern am meisten Kali- und Magnesiasalze produziert und exportiert, so ist es doch schon heute nicht der einzige Produzent, wie dies aus unserer an anderer Stelle gegebenen Darstellung der geographischen Verbreitung der Kalisalze hervorgeht. Um dies nur im kurzen zu wiederholen, so besitzt Oesterreich im galizischen Salzbergwerk Kalusz ein reichhaltiges Kalilager, in welchem Kainit und Sylvin abgebaut werden, also die wertvollsten Kalisalze.

Desgleichen wird in Russland auf dem Salzbergwerk Nowo-Wieliczka, nördlich von Bachmut, und ebenso in Indien im nördlichen Pendjab Sylvin und Kieserit zu Tage gefördert. Schliesslich sei noch kurz wiederholt, dass aus Meerwasser und aus Salzseen Bittersalz und andere Kaliprodukte gewonnen werden, so z. B. aus den Salzseen im amerikanischen Utah und aus dem russischen Elton- und Bogdosee. Dass diese gegenwärtig nur in allerdings beschränktem Umfang Kali produzierenden Gegenden bei der Durchführung unseres Exportzolles mit der äussersten Anspannung ihrer Kräfte nach neuen Mitteln und Wegen, nach neuen Methoden der Gewinnung suchen werden, um sich von unserem Angebot unabhängig zu stellen, ist für uns ebenso unzweifelhaft, wie dass sie diese neuen Wege auch finden werden.¹⁾

Aber abgesehen davon, dass das faktische Kalimonopol, das wir haben sollen, nicht unbestreitbar ist, kann uns dieser Gesichtspunkt wenig nützen. Denn, wie wir oben gehört haben, wäre ein solches Monopol nur die Voraussetzung für einen fiskalischen Ausfuhrzoll. Daran denken aber auch die Vertreter des Ausfuhrzolles nicht, welche wie z. B. Georg von Mayr²⁾, nur den handelspolitischen Zweck an jenen Ausfuhrzoll knüpfen. Sie thun auch Recht daran, da ein fiskalischer Ausfuhrzoll auf Kali mit so vielen finanztechnischen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre,

1) Uebereinstimmend Ernst Kohler, In den Annalen des Deutschen Reichs Jahrgang 1902, No. 1, S. 69 f.

2) a. a. O. S. 39.

dass ein finanzieller Gewinn unwahrscheinlich erschiene. Zudem erwäge man doch nur, dass der Staat als Hauptinteressent im Kalisyndikat auf einen möglichst grossen Absatz bedacht sein muss und sich nur selbst in's Fleisch schneiden würde, wenn er sich mit einem hohen Ausfuhrzoll besteuern würde. Oder sollte man dem Staat wirklich dies Opfer in Form einer „Liebesgabe“ an die Landwirthschaft zunuten?

Also ein fiskalischer Ausfuhrzoll soll und kann es nicht werden, wie auch Georg von Mayr zugiebt.

Treten wir also dem Gedanken eines handelspolitischen Ausfuhrzolles auf Kali näher. Da wäre zunächst die Frage zu untersuchen, inwiefern wir durch die Handelsverträge und insbesondere durch die Meistbegünstigungsklausel an der Einführung eines Ausfuhrzolles auf Kali gehindert wären¹⁾.

In der Handelspolitik bedeutet die Gewährung des Rechts der Meistbegünstigung, dass ein Staat sich dazu verpflichtet, einem anderen Staate alle handelspolitischen Vergünstigungen, welche er einem dritten Staate auf Grund früherer Verträge gewährt und künftig gewähren wird, gleichfalls ohne weiteres einzuräumen.

Gegen die Einführung eines Ausfuhrzolles kann die Meistbegünstigung vor allem dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Ausfuhrzoll ohne Unterschied alle vertragsschliessenden Staaten, wohin die Ausfuhr erfolgt, gleichmässig trifft. Fraglich wäre es nur dann, wenn im Wege vertragsmässiger Regelung festgestellt würde, dass gewissen Staaten gegenüber der betreffende Ausfuhrzoll nicht zu erheben wäre. Dies würde dann Ausfuhrzölle nach den verschiedenen Verkehrsrichtungen differenzieren. Dies ist aber, völkerrechtlich genommen, zulässig, was sich insbesondere daraus ergibt, dass Oesterreich-Ungarn und Serbien in dem Handelsvertrage, den sie am 9. August 1892 unter einander geschlossen, ausdrücklich die Verpflichtung im Artikel 8 des Handelsvertrags übernommen haben: „Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.“²⁾

1) Diese Frage ist zuerst angeregt in der „Industrie“, Jahrgang 1896, Nr. 51 S. 9. Eine Beantwortung versucht auch Paxmann a. a. O. S. 107. Er beantwortet die Frage zwar in dem auch von uns vertretenen verneinenden Sinne, aber mit höchst unzureichenden Argumenten.

2) Cit. bei Grunzel a. a. O. S. 371.

Wäre die Meistbegünstigung schon an und für sich ein Hindernis dieser Differenzierung der Ausfuhrzölle, dann hätte es der obigen Vertragsbestimmung nicht bedurft, dann hätte die Meistbegünstigung allein schon Schutz dagegen geboten. Dies ist aber nicht der Fall, woraus sich ergibt, dass Meistbegünstigung und differenzierte Behandlung in Bezug auf Ausfuhrzölle im Sinne des Völkerrechts zulässig ist.

Diese Argumentation fügt sich sehr gut in den Rahmen der Lehre Rathgens von der Weiterbildung der Meistbegünstigung. Derselbe sagt¹⁾:

„In gewissen Fällen findet nicht bloss nach besonderer Vereinbarung die Klausel der meistbegünstigten Nationen keine Anwendung, nämlich auf Erleichterungen im Grenzverkehr. Streitig aber ist, ob darüber hinaus gehende Vergünstigungen unter benachbarten Ländern auf Grund der Meistbegünstigung auch von andern Ländern in Anspruch genommen werden.“

Thatsächlich giebt es eine Reihe von Beispielen, in denen trotz der Meistbegünstigung solche Begünstigungen ausschliesslich einzelnen angrenzenden Ländern zu Teil geworden sind.

Es ist erwägenswert, ob diese Einrichtung nicht weiter ausgebaut werden könnte. Die Bedenken gegen die Meistbegünstigungsklausel würden erheblich vermindert werden, wenn sie auf besondere Begünstigungen aneinander grenzender Staaten keine Anwendung fände, so dass zwei Arten von Begünstigung unterschieden würden: die zwischen Nachbarn und die allgemeine Meistbegünstigung mit einem geringen Grade von Konzessionen.“

Und in der That, der Exportzoll auf Kali im Rahmen der gegebenen Handelsverträge würde demnach auch eine solche allgemeine Meistbegünstigung mit einem geringen Grade von Konzessionen im Sinne Rathgens darstellen.

Wir sehen also, dass die Handelsverträge mit Meistbegünstigung juristisch genommen kein Hindernis für den Exportzoll auf Kali wären.

Wie steht es aber nun mit der wirtschaftlichen Seite eines handelspolitisch gedachten Ausfuhrzolles?

1) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1. Bd. S. 1039.

Wir sehen, dass sich die für diesen Ausfuhrzoll geltend gemachten Argumente auf drei Schlagworte zurückführen lassen: Gefährdung der heimischen Salzlagerstätten durch den gesteigerten Verbrauch der Kalisalze, Gefahr einer Schleuderkonkurrenz, Furcht vor einer eventuellen Konkurrenzfähigkeit der durch unsere Kalisalze gestärkten ausländischen Landwirtschaft.

Was nun die Gefährdung der Salzlagerstätten anlangt, so wurde schon bei Beratung des Kalimonopolentwurfes im preussischen Landtag darauf hingewiesen, dass davon keine Rede sein könne. Von der Gefahr einer Erschöpfung der Kalilagerstätten der norddeutschen Tiefebene kann selbst bei der doppelten und dreifachen der gegenwärtigen durchschnittlichen Jahresförderung nicht gesprochen werden, da nicht nur in der Provinz Sachsen noch viele tausende von Hektaren gänzlich unberührten, zumeist durch fiskalische Muthungen gedeckten Feldes vorhanden sind, wo man das Anstehen von abbaufähigen Kalilagern mit Sicherheit annehmen darf, sondern durch die zahlreichen Bohrungen der letzten Jahre in Hannover, Braunschweig, Mecklenburg und in beschränktem Umfange auch in den thüringischen Kleinstaaten ausgedehnte Kalilagerstätten von grosser Mächtigkeit erschlossen worden sind. Auch die Besorgnis, dass durch einen hastigen Raubbau, welcher zur Erzielung einer grösseren Rentabilität des Betriebes den Lagerstätten nur die wertvollsten Salze entnimmt und die minder wertvollen, wenn auch an und für sich immer noch sehr nutzbaren Salze unbenutzt preisgibt, eine vorzeitige Erschöpfung der Kalilager herbeigeführt werden könnte, ist hinfällig, da die Carnallitlager vielfach in einer unerschöpflichen Mächtigkeit anstehen, während bei dem in nur beschränkterem Vorkommen konstatierten Kainit den Werken schon ihr eigenes Interesse den sorgfältigen Abbau des Salzes gebietet.

Auch die Furcht vor der Schleuderkonkurrenz ist unzutreffend und, so lange das Syndikat besteht, ausgeschlossen. Denn es steht fest¹⁾, dass die immer steigende Abhängigkeit unserer Kaliindustrie vom ausländischen Konsum die syndicierten Werke zu immer erneutem Zusammenschlusse zwingt. Die Kämpfe der letz-

1) Wir behalten uns vor, diesen ausführlichen Nachweis im Rahmen des Gesamtwerkes, dessen letzter Abschnitt vorläufig hier veröffentlicht wird, zu erbringen.

ten Zeit sind ein deutlicher Beleg hierfür. Sie haben wieder den Sieg des Syndikats über die kleinen Widerspenstigen gebracht.

Nun zu dem letzten Punkt, der Erhöhung ausländischer Konkurrenzfähigkeit.

Letztere beruht, unserer heimischen Landwirtschaft gegenüber, trotz des hohen Zolls, durch welchen die Erzeugnisse der letzteren gegen den ausländischen Wettbewerb geschützt werden, auf ganz anderen wirtschaftlichen Gründen, die viel tiefer liegen, als in der blossen Verbilligung der Kalisalze. Wenn aber deutsche Landwirte wirklich der Ansicht sind, dass die ausgedehntere Anwendung der Kalidüngung die ausländische Landwirtschaft in den Stand setzt, noch billiger und vorteilhafter als bisher zu produzieren und dadurch dem heimischen Ackerbau einen noch schärferen Wettbewerb als bisher zu bereiten, was liegt dann näher, als der deutschen Landwirtschaft zuzurufen: Gehe hin und thue dergleichen. Noch im Jahre 1894 wurde bei der Beratung des damals von der preussischen Regierung eingebrachten Kalimonopolgesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus angeführt, dass die Anwendung der künstlichen Kalidüngung noch in den Anfängen ihrer Entwicklung stehe. Auch ist in Fachkreisen bekannt, dass die deutsche Landwirtschaft noch das 26- bis 312fache¹⁾ des derzeitigen Verbrauches an Kalidüngesalzen verwenden könne. Sie kann sich auch nicht darüber beklagen, dass ihr der Bezug der Kalidüngesalze ungebührlich erschwert und verteuert werde. Das Kalisyndikat kommt ihr in der Preisstellung und in der Gewährung vorteilhafter Bezugsbedingungen sehr weit entgegen, indem es auf weitere Entfernungen sogar staffelmässige, mit der Entfernung zwischen Produktion und Verbrauchsort steigende Preisnachlässe gewährt, und auch staatlicherseits ist durch die Einführung des sogenannten Notstandtarifs für den Transport künstlicher Düngemittel den Landwirten der Bezug von Kalisalzen weitgehend erleichtert worden. Mitunter wird sogar die unentgeltliche Lieferung grosser Quantitäten von Düngesalzen an die landwirtschaftlichen Vereine zur Anstellung von Versuchsdüngungen beschlossen, um den weitesten Kreisen der deutschen

1) Siehe auch Begründung des Monopolgesetzentwurfes in den Anlagen der stenographischen Berichte des preussischen Abgeordnetenhauses Bd. II Nr. 40, S. 1258.

Landwirtschaft die Vorteile einer rationellen Kalidüngung vor Augen zu führen.

Die Einführung eines Ausfuhrzolles unter solchen Umständen könnte nur den Sinn haben, den Konsum von Kalisalzen auf die Industrie des Inlandes und auf den Verbrauch der deutschen Landwirtschaft zu beschränken, eventuell dem Auslande zuzumuten, die Verbilligung zu Gunsten unserer heimischen Landwirtschaft durch den Ausfuhrzoll zu tragen. Dass das letztere wegen unseres faktischen Monopols sehr zweifelhaft wäre, darauf hinzuweisen hatten wir schon oben Gelegenheit.

Stellen wir aber auch hier gleich fest, dass es absolut unrichtig ist und auf vollständiger Verkennung der die Kaliindustrie beherrschenden wirtschaftlichen Thatsachen beruht, wenn man behauptet, wie dies z. B. auch neuerdings von G. von Mayr geschehen ist, dass die Industrie vom Ausfuhrzoll irgend welchen Nutzen ziehen könnte. Wir behalten uns vor, an anderer Stelle¹⁾ noch nachzuweisen, dass die von der Kaliindustrie abhängigen, in's Ausland ausgeführten chemischen Erzeugnisse unter allen chemischen Industrieexporten die wertvollsten waren. Von dem Gesamtwerte der ein- und ausgeführten anorganischen chemischen Industrieprodukte im Betrage von 38 Millionen Mark²⁾ im Jahre 1898 betrug der Wert der von der Kaliindustrie abhängigen über 37 Millionen, darunter der Wert des ausgeführten Chlorkaliums $13\frac{1}{2}$ Millionen, also mehr als ein Drittel, und gegenüber diesen Zahlen wage man es noch zu behaupten, dass unsere heimische Industrie vom Ausfuhrzoll Nutzen ziehen könnte!

Die Herren, die in ihrer Studierstube das Projekt eines Ausfuhrzolles zurechtbrauen, haben wohl nie eine moderne Kalifabrik mit der Vielgestaltigkeit ihrer Produktion und ihrer Produkte gesehen, denn sonst wären sie wohl schwerlich auf die Idee gekommen, einen Nutzen für die Industrie von einem Ausfuhrzoll auf Kali zu erwarten.

Nun könnte man aber sagen, und aus den begehrliehen Augen gewisser Interessengruppen in Deutschland glauben wir dies lesen

1) Siehe in unserem demnächst erscheinenden Buche: „Deutschlands Kaliindustrie und Kalikartell, eine volks- und staatswirtschaftliche Studie.“

2) Siehe den von dem Vorstand der Sammelausstellung der deutschen chemischen Industrie auf der Weltausstellung zu Paris 1900 herausgegebenen Uebersichtsband S. 27.

zu können: Wenn kein Ausfuhrzoll auf Kalirohsalze und -Fabrikate möglich ist, ohne die Industrie zu schädigen, nun dann mag bloss ein Ausfuhrzoll auf Kalirohsalze bestehen bleiben. Damit wäre unserer heimischen Landwirtschaft kaum gedient; denn Chlorkalium z. B. ist kein Kalirohsalz, sondern ein Fabrikat. Dies bliebe nun frei. Damit wäre aber das wichtigste landwirtschaftliche Konkurrenzmittel dem Auslande überliefert, wie dies aus nachstehender Tabelle dentlich hervorgeht.

Nach den Zusammenstellungen des Verkaufssyndikats ¹⁾ betrug der Verbrauch von 80%igem Chlorkalium im Auslande in Dztnr.:

Jahr:	Zu landwirtschaftlichen Zwecken:	Zu industriellen Zwecken:
1891	494 300	409 350
1892	435 389	316 012
1893	552 764	288 100
1894	566 008	362 256
1895	496 037	393 426
1896	563 105	372 493
1897	606 157	342 245
1898	608 701	434 402
1899	667 504	411 716
1900	720 494	471 179.

Hieraus ergibt sich, dass der Konsum von Chlorkalium für die auswärtige Landwirtschaft mehr als die Hälfte des ganzen Chlorkaliumabsatzes im Auslande ansmacht. Ganz ähnlich ist es auch mit schwefelsaurem Kali, das im Ausland fast ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Zwecken dient.

Die unterschiedliche Behandlung von Rohsalz und Fabrikaten der Kaliindustrie ist demnach unpraktisch, weil es Niemand dem Rohsalz oder dem Fabrikat ansehen kann, zu welchem Zwecke es im Auslande verwendet wird.

Und schliesslich noch ein Wort in dieser Sache. Wir haben gegenüber den Ansprüchen agrarischer Interessenkreise, denen ein Ausfuhrzoll in erster Linie dienen soll, eine Reihe von Gegenargumenten auszuführen gesucht, die jenen Kreisen als auf den ersten Blick berechtigt und ebenbürtig erscheinen müssen. Mit

¹⁾ Siehe Industrie 1896 Nr. 42, S. 6. Industrie 1898 Nr. 65, S. 692. Industrie 1901 Nr. 117, S. 924.

Recht hätten wir den Gegenstand der Controverse kurz mit dem Hinweis abschneiden können, dass gegenüber nur möglichen und eventuellen Vorteilen der Landwirtschaft doch nicht sichere Vorteile der Industrie preisgegeben werden können.

Dass wir jene Widerlegungen dennoch unternommen haben, ist eben ein Zeichen dafür, wie sehr wir uns schon daran gewöhnt haben, hier wie sonst, von jenen Interessengruppen in's Schlepptau genommen zu werden, mehr als frommt!

Ganz besonders tritt dieser Gesichtspunkt in einer Frage hervor, die zunächst ein allgemeines technisches Problem darstellt, die aber von agrarischen Interessenten gerade der Kaliindustrie aufgehalst worden ist. Es ist dies die Abwässerungsfrage, mit der wir uns nun eingehend zu beschäftigen haben.

§ 4. Die Abwässerungsfrage.

I.

Das Wesen der sogenannten Abwässerungsfrage besteht kurz darin, dass im Zusammenhange mit den grossen Kalifunden in den letzten fünf Jahren eine Reihe von Kalifabriken entstanden sind, deren Abwässer sehr stark chlorhaltig¹⁾ sind und deshalb die öffentlichen Flüsse, in welche sie münden, versalzen und, wie

1) Bezüglich des Verfahrens, das die Endlauge und in Folge dessen die Abwässer der Chlorkaliumfabriken erzeugt, sei hier Folgendes erwähnt: Der in den Kalifabriken hauptsächlich verarbeitete Carnallit, Kainit, und das sogenannte Hartsalz sind mehr oder weniger mit gemeinem Salze gemischt. Um sie teils als Düngemittel in den Handel zu bringen, teils zur Herstellung von Chlorkalium und schwefelsaurem Kali zu verwenden, werden sie entweder in rohem Zustande gemahlen oder nur wenig gereinigt oder auf Chlorkalium konzentriert. Das Hauptmaterial der Verarbeitung ist der Carnallit, den man zu diesem Zwecke mit Wasser erhitzt und in Lösung überführt. Aus dieser Lösung, die 23 bis 24% Chlormagnesium enthält, krystallisiert beim Erkalten Chlorkalium aus. Die hiernach zurückbleibende Lauge, die noch etwa 4% Chlorkalium enthält, lässt nach genügendem Eindämpfen beim Erkalten den sogenannten künstlichen Carnallit fallen, der wie Rohcarnallit bearbeitet wird. Als Nebenprodukt bei diesem Prozess fällt die Endlauge ab, die etwa 30% Chlormagnesium und 1½% Chlorkalium enthält. Die gleiche Endlauge ergibt sich bei der Verarbeitung des Kainits und bei Gewinnung des Blockkieserits. Letztere Endlauge führt hauptsächlich Chlornatrium. Siehe dazu Vollhard, Gutachten in Sachen der Stadt Magdeburg 1899, S. 9.

manche Kreise behaupten, für jeglichen Zweck unbrauchbar machen. Ausserdem werden zu den Abwässern der Kaliindustrie die Schachtlaugen gerechnet, welche hauptsächlich Chlornatrium führen.¹⁾ Es sind dies Grubenwässer, wie dies z. B. der Mansfelder Schlüsselstollen ist, welche dadurch entstehen, dass das in das Bergwerk eindringende Wasser die Bestandteile der Stein- und Kalisalzlager auflöst.²⁾

Gerade die Nichtberücksichtigung dieser Grubenwässer in der ganzen Abwässerungsfrage hat neben agrarischer Agitation am meisten dazu beigetragen, jene Frage ungewöhnlich aufzubauschen. Bei diesen Grubenwässern handelt es sich vorwiegend entweder um harmlose Grundwässer, nämlich dann, wenn man beim Abteufen des Schachts die Steinsalzregion noch nicht erreicht hat,³⁾ oder es handelt sich um ernste Wassereintrüche, nämlich dann, wenn der Schacht das Steinsalzlager erreicht hat. Dass solche Grubenwässer selbstverständlich die Flüsse als sogenannte Schachtlaugen versalzen, ist ein Naturereignis, dem man sich vergeblich entgegenstemmen mag, das solange bestehen mag, als die Kaliindustrie überhaupt, und das niemals durch Polizeireglementierung gemeistert werden wird. Doch diese Dinge haben mit dem Betriebe einer um Genehmigung nachsuchenden Kalifabrik nichts zu thun und scheiden demnach vollständig aus der Abwässerungsfrage, soweit sie ein volkswirtschaftliches Problem ist, naturgemäss aus.⁴⁾

Die Frage selbst ist im April 1898 durch eine Rede des Herrn

1) Siehe Volhard a. a. O. S. 9.

2) Siehe Kraut, zweites Gutachten in Sachen der Stadt Magdeburg, 1899, Ziffer 885, 363 Anmerkung 1.

3) Siehe darüber zu folgendem Kraut, Cum grano salis Berlin 1902, Seite 17 f. und S. 24.

4) Demjenigen, welchem diese Schachtlaugen Sorge machen, schlägt Kraut a. a. O. S. 23 f. folgendes vor: „Die Ableitung der Schachtlaugen, die beim Niederbringen eines Schachtes auftreten, in die öffentlichen Flüsse, sei es, dass dieselben harmlose Bergwässer, oder dass es koehsalzhaltige Schachtlaugen sind, kann gestattet werden; die Ableitung der letzteren jedoch nur, soweit es sich um die toten Salzwässer handelt, die einem in Abbau befindlichen, durch Cuvelage und Cementierung wasserdicht gemachten Schacht erfüllen. Diese toten Wässer lassen sich in wenigen Tagen durch Ausfüllen mit Kùbela beseitigen und zwar ohne irgend erheblichen Schaden für alle Unterlieger, falls ihre Beseitigung zu geeigneter Jahreszeit und bei geeigneter Wasserführung des Flusses vorgenommen wird.“

Oberbürgermeisters Struckmann-Hildesheim im Herrenhause an die Oeffentlichkeit gebracht und seit der Zeit zum Gegenstand einer nicht leidenschaftslosen Diskussion gemacht worden. Man hat daher Mühe, bei den vielen vorgebrachten Gesichtspunkten pro und contra sich den ruhigen parteilosen Weg der Forschung zu bahnen. Insbesondere sei hier hervorgehoben, dass namentlich die Vertreter der Zuckerfabriken und die hinter denselben stehenden agrarischen Interessentenkreise bemüht waren, die nicht wegzuleugnende Verunreinigung der Flüsse durch industrielle Abwässer einzig und allein der Kaliindustrie als Schuld aufzubürden. Als ob vor dem Entstehen der Kaliindustrie die Frage nicht schon bestanden hätte. Wir brauchen nur nach England zu blicken, um zu sehen, dass auch dort die Abwässerungsfrage besteht und eine eigene Kommission alljährlich dem Parlamente Bericht erstatten muss, ohne dass von einer Kaliindustrie überhaupt die Rede wäre.

Nun wie die Dinge einmal liegen, man hat die Kaliindustrie aus parteitaktischen Gründen für die Abwässergefahr verantwortlich gemacht, und deshalb wollen auch wir in einer Abhandlung über die Kaliindustrie ihr nicht aus dem Wege gehen, trotzdem wir nochmals wiederholen, dass die Abwässerungsfrage kein spezifisches Problem der Kaliindustrie ist.¹⁾

Ausser diesem Widerstreite der Zucker- und Kali-Interessen kreuzen sich mannigfache andere Interessengruppen.

Die Flussanlieger wollen ihren ungestörten Fischfang haben und das Flusswasser als Brauchwasser und sogar zu Trinkzwecken benutzen können. Die Salzwerke und die Fabriken fassen die Flussläufe als die natürlichen Ableiter ihrer Abwässer auf. Dazu kommt noch schliesslich das öffentliche Interesse, gesundes Wasser zur Verhütung von Krankheitsgefahren zu beschaffen. Und gerade dies wird mit Vorliebe von den beiden erstgenannten Interessengruppen als Bundesgenosse angernfen: Von den Flussanliegern im Kampfe gegen die Kalifabriken, um zu zeigen, wie sehr die Abwässer der letzteren die Interessen der Landwirtschaft, der übrigen Industrie, der Fischerei etc. stören, von den Kalifabriken im Kampfe mit den Flussanliegern, um die Abwässer als Zwangsmittel zu preisen, die den grossen Städten zu hygienischen gut-

1) Uebereinstimmend Kraut a. a. O. S. 20 u. 25 f.

geordneten Wasserleitungen verhelfen sollen. Auf Seite der Kalifabriken wird angeführt, dass eine andere Beseitigung der Abwässer als durch Ablauf in die öffentlichen Flüsse nicht um einen höheren Preis der Kaliprodukte gedeckt werden könnte, und übrigens eine derartige Verteuerung der Produkte dem gesamten Landesinteresse widerspreche. Dem gegenüber seien die Interessen der Flussanlieger vielfach von geringerer Wichtigkeit.

II.

Bevor wir in eine eingehende Prüfung dieser mehr oder minder berechtigten Beschwerden eintreten, wollen wir das Gebiet, für welches die Abwässerungsfrage sehr aktuell geworden ist, näher ins Auge fassen. Es ist dies das sogenannte Magdeburg-Halberstädter Salzbecken, insbesondere das Mündungsgebiet der Saale und der mittlere Lauf der Elbe von Tochheim bis Magdeburg; ferner die Salzbecken am Oberharz im Gebiete der Leine, Innerste und Ocker. (Siehe Kartenbeilagen.)

In wirtschaftlich-geographischer Hinsicht umfassen diese Flussgebiete den grösseren Teil der Provinz Sachsen, einen Teil der Provinz Hannover und die Herzogtümer Anhalt und Braunschweig. Die Elbe bei Magdeburg ist schon ein gewaltiger Strom mit einer Wasserführung von 500 cbm pro Sekunde. Nachdem sie weite Strecken durchlaufen und bis Magdeburg Wasser aus einem ungeheuren Niederschlagsgebiet aufgenommen hat, kommt sie vor Magdeburg mit ziemlich verunreinigtem Wasser vorbei. Sobald sie das Gebiet des Magdeburger Salzbeckens bei Tochheim betritt, hat sie trotzdem den Charakter eines Flusswassers, nämlich einen mässigen Gehalt an gelösten Stoffen und einen mässigen Härtegrad, ungefähr 5,7^o, wobei zu bemerken ist, dass das Wasser noch bei einer Härte von 30^o getrunken werden kann.¹⁾

1) Siehe Rubener in dem offiziellen Bericht über die 12. Hauptversammlung des preussischen Medizinalbeamtenvereins, Berlin 1895 p. 24. Abweichend davon Kraut a. a. O. Ziffer 405 f. Während Rubener entsprechend jenem Härtegrad behauptet, Chlormagnesium wirke auf das Geschmacksorgan ungemein offensiv, es könne bei einem Gehalt von 46.3 ja selbst von 28 Milligramm im Liter noch durch deutlichen Nachgeschmack erkannt werden, nimmt Kraut und mit ihm Fischer an, dass das Wasser erst bei einem Magnesiumgehalt von über 200 Milligramm im Liter salzig bitter schmecke. Ebenso Kraut, *Cum grano salis* 1902, S. 10 u. S. 31 ff.

Unterhalb des Einflusses der Saale, also über Tochheim hinaus, ändert sich die Zusammensetzung des Elbewassers bedeutend. Da ergibt sich die Thatsache, dass die Elbe bedeutende Verunreinigungen aufgenommen hat. Insbesondere bei Magdeburg, wo die Kochsalzföhrung der Elbe 1893 sogar auf 1640 mgr. im Liter stieg.¹⁾

Ausserdem hat Kraut neuerdings in zusammenfassender Weise (siehe *Cum grano salis* S. 29f.) den Nachweis unternommen, dass die Magdeburger Wasserkalamität auch auf den damals sehr niedrigen Wasserstand und die damit zusammenhängende Zunahme der Schmutzteile zurückzuführen sei.

Fragen wir nun nach der Quelle dieser Verunreinigung durch Kochsalzföhrung, so ist die Antwort: das ist die Saale.

Denn vor der Einmündung der Saale, also beispielsweise bei Tochheim, ist, wie wir oben hörten, von einer Flussverunreinigung keine Rede und das Elbewasser von befriedigender Beschaffenheit.

Die Saale langt an ihrer Mündung in die Elbe in einem Zustande an, der ihr Wasser für Trink- und Nutzzwecke unmöglich macht. Mag auch immerhin die Saale ein geologisches Gebiet durchziehen, welches reich an Chloriden verschiedenster Art ist, so ist der Salzgehalt im Unterlauf geradezu ungewöhnlich gross und die Verunreinigung besonders stark.

Die Saale föhrt bei Jena, ja selbst bei Halle noch kein Flusswasser von bedenklicher Beschaffenheit, sondern erst im späteren Laufe. Die ihr zuströmenden Verunreinigungen sind so mannigfaltig, dass es kaum möglich sein dürfte, ein vollkommenes Verzeichnis aller Verunreinigungsquellen zu geben.

Die gröbereren Verunreinigungen der Saale beginnen bald flussabwärts der Salze bei Friedeburg. Die letztere ist der Abfluss des sogenannten salzigen Sees. Dann folgen die Abflüsse der Salinen von Halle, Dürenberg, Kösen, Artern, Erfurt, ferner salzige unbekannte Zuflüsse und schliesslich Abwässer von Zuckerfabriken. Zwischen Friedeburg und Gnölbzig mündet die Schlenze ein, die ihrerseits den Schlüsselstollen des Mansfelder Bergbaues aufnimmt, wodurch schon vor 15 Jahren der Chlorgehalt der Saale auf das vierfache wuchs. Wir können diesen Mansfelder Schlüsselstollen als die Hauptquelle der Saaleverunreinigung auffassen. Der Salz-

1) Siehe darüber weiter unten.

gehalt des die Tiefbauschicht der Mansfelder Gewerkschaft (Kupferreviere) entwässernden Kanals stammt von einer 10 Meter starken Steinsalzbank, welche sich im Anhydrit und Zechstein befindet. Daher enthält dieser Ablauf sehr viel Chlorgehalt, besonders in den letzten Jahren, da, wie zu vermuten steht, viel Wasser aus dem salzigen See in den Mansfelder Schlüsselstollen zum Durchbruch gelangt ist.

Die Konzentration an Kochsalz wurde daher immer mächtiger, sie betrug 1884 bis 2‰, 1893 6‰.

Nach dieser starken Zufuhr von Chlorgehalt durch den Mansfelder Schlüsselstollen und die Schlenze zeigt die Saale bei Rothenburg unterhalb der Schlenzemündung ein Flusswasser mit 19,8 Härtegraden.

Nach Rothenburg folgt die Gnölbziger Soolquelle, dann die Ortschaft Gröna. Zwischen Gröna und Bernburg mündet die Wipper mit einem Chlorgehalt von 8,1 auf 100000 Teile, ist also von besserer Beschaffenheit als die Saale, die dort 60,1 Chlor auf 100000 Teile führt.

Nach Bernburg mündet die Fuhne mit 32,2 Chlorgehalt auf 100000 Teile und unter starker Vermehrung des in der Saale schon vorhandenen Magnesiumgehalts.

Oberhalb Nienburg mündet die Bode, nächst dem Mansfelder Schlüsselstollen die Hauptquelle der Saaleverunreinigung. Dieselbe ist der Abflusskanal verschiedener Industriezweige: von Braunkohlengruben, von mehr als 40 Zuckerfabriken und insbesondere der Abfluss der Kaliwerke Westeregeln, Stassfurt und Aschersleben mit zahlreichen Kalifabriken. Der Chlorgehalt der Bode bei der Einmündung in die Saale beträgt auf 100000 Teile 228,1. Von den erwähnten Kaliwerken werden durch Abwässer 1,5 Kilo Chlor pro Sekunde zugeführt, während durch den Mansfelder Schlüsselstollen 1892 37,9 Kilo Chlor und 1893 sogar 96 Kilo Chlor pro Sekunde zugeführt wurden.

Nach der Aufnahme der Bode hat die Saale bei Calbe einen Chlorgehalt von 41,2 auf 100000 Teile. Für das Jahr 1893 giebt Ohlmüller folgende übersichtliche Zusammenstellung der Salzverunreinigungen, welche der Saale sekundlich zugeführt werden¹⁾.

1) Siehe Volhard a. a. O. S. 6.

	Gelöste Stoffe	Chlor	Magnesia
durch Schlüsselstollen . . .	155,226 kg	86,730 kg	0,789 kg
durch Stollenrösche . . .	1,133 „	0,633 „	0,002 „
durch Solvay Laugenkanal	1,042 „	0,451 „	0,124 „
durch Bode	24,240 „	10,679 „	2,232 „

Ausser diesen Chlorid führenden industriellen Abwässern haben wir es noch mit andern natürlichen Zuflüssen von reichlichem Chlorgehalt zu thun. Das Saalegebiet von Halle bis Calbe hat nämlich eine kochsalzreiche geologische Formation. Die Folge davon ist, dass das Grundwasser im Saalegebiet einen ungewöhnlich hohen Salzgehalt aufweist. — So wurde in 10 Brunnen Bernburgs ein Chlorgehalt von 26,8 auf 100000 Teile und eine Härte von mehr als 15^o vorgefunden. Auch Kraut¹⁾ weist für das Magdeburger Brunnenwasser nach, dass dasselbe 1897—98 im Liter 550 bis 660 Milligramm Chlor, selten unter 150 und an Salpetersäure 500—780 Milligramm enthielt. Wir sehen demnach, dass Natur und Industrie diese Flussverunreinigungen erzeugen und das Saalewasser für Trink- und Nutzzwecke unbrauchbar machen.

Wir wenden uns nun der Beschaffenheit des Elbewassers bei Magdeburg zu. Von der Einnündung der Saale bis Magdeburg nimmt die Elbe eine Reihe von Fabrik- und Bergwerksabgängen auf, die den Fluss bedeutend verunreinigen. Es kommen in Betracht oberhalb Buckau die Abwässer der Gemeinden Salbke, Westerhüsen, Frose, Schönebeck und Barby, ferner die Abgänge einer Saccharinfabrik in Salbke, einer Zuckerfabrik in Westerhüsen, einer mit Brennerei verbundenen Zuckerfabrik in Barby, einer Papier- und Pappenfabrik in Westerhüsen und Schönebeck, einer Leim- und Düngerfabrik in Frose, einer Düngerfabrik in Schönebeck, zweier Lohgerbereien in Schönebeck, einer solchen in Barby, einer Essig- und Bleiweissfabrik in Schönebeck und einer mit Weberei und Färberei verbundenen Kokusdeckenfabrik ebendasselbst. Dazu treten noch der Soolgraben der Mutterlaugen von Elmenau, der Abfluss der Wasser von einem Brannkohlenbergwerk und die Abwässer zweier chemischer Fabriken zu Frose und Schönebeck, zusammen 17 industrielle Unternehmen, die die Flussverunreinigung der Elbe bewirken.

Um ein richtiges Bild davon zu geben, sei erwähnt, dass die Elbe vor der Einnündung der Saale bei Tochheim blos 4,3 Kilogr.

1) Siehe Kraut a. a. O. Ziffer 225 f.

Chlor pro Sekunde im Wasser führt, hingegen bei Magdeburg 87 bis 144 Kilogramm pro Sekunde. An dieser Steigerung des Chlorgehalts der Elbe hat die Saale einen sehr bedeutenden Anteil, nämlich 50—70 Kilogr. pro Sekunde. Der Uebersicht halber sei noch hinzugefügt, dass zu dem hohen Chlorgehalt der Saale der Mansfelder Schlüsselstollen 37—96 Kilogr. Chlor pro Sekunde liefert, während die Kaliindustrie bloss mit 5,2 Sekundenkilogramm beteiligt ist.¹⁾

Wir können demnach auch für das Elbegebiet dieselbe Behauptung wie für das Saalegebiet aufstellen, dass nämlich die Elbe ebenso wie die Saale aus natürlichen Gründen wie auch durch industrielle Vorgänge aller Art zu einem für die Allgemeinheit nicht mehr nutzbaren Wasser geworden ist. Wir können nach dem Vorausgesagten schon jetzt feststellen, dass selbst die Einstellung der ganzen Kaliindustrie kaum eine wesentliche Veränderung jener Wasserbeschaffenheit herbeiführen würde, weil dieselbe nur zu geringem Teile an der Verunreinigung beteiligt ist. Man vergegenwärtige sich nur, dass nach den Feststellungen des Reichsgesundheitsamts²⁾ das Wasser der Elbe nach Aufnahme aller Kaliabwässer am linken Ufer nur etwa $\frac{1}{7}$ mehr, am rechten um $\frac{2}{5}$ weniger, im Mittel etwa $\frac{1}{8}$ weniger gelöste Bestandteile enthält als das der Saale bei Corbetha.

Trotzdem wollen wir die gegen die Kaliindustrie als Quelle der Flussverunreinigung vorgebrachten³⁾ Beschwerden auf ihre Richtigkeit näher prüfen. —

III.

Vor allem wurde geltend gemacht, dass so wichtige Interessen mit der Verwendung des Flusswassers als Brauchwasser für Bevölkerungszentren verbunden seien, dass man die öffentlichen Flüsse nicht durch diese Abwässer der Kaliwerke versalzen lassen dürfe.

1) Siehe Rubener a. a. O. S. 19, 20. Alle die angeführten Zahlen gelten, wo nichts besonderes erwähnt wird, für die Jahre 1892—1893.

2) Siehe Volhard a. a. O. S. 6.

3) Siehe Rede des Oberbürgermeisters Struckmann, gehalten am 29. April 1898 im Preussischen Herrenhause, abgedruckt in der Kuxenzeitung, Jahrgang 1898, No. 18, II. Beilage.

Dagegen ist nun vor allem einzuwenden, dass es eine wahre Wohlthat wäre, wenn die Bevölkerungszentren durch jene Versalzung der Flüsse genötigt wären, ihr Brauchwasser nicht mehr den Flüssen, sondern benachbarten Quellen zu entnehmen und gute Wasserleitungen einzurichten. Aus diesem Beispiel Magdeburgs geht deutlich hervor, dass Fluss- und Bachwasser an und für sich schon so durch Schiffahrt und Fäkalien verunreinigt sind, dass ihr Gebrauch gesundheitschädlich werden kann.¹⁾ —

Belehrend in dieser Hinsicht ist das Beispiel der Magdeburger Wasserversorgung²⁾. Dieselbe bestand bis zum Jahre 1859 in einigen Brunnen und einer hölzernen Wasserleitung, welcher das Wasser der Elbe durch verhältnismässig kleine und einfache Maschinen zugeführt wurde. — Bald genügten jedoch diese Wasserquellen nicht mehr, und man entschloss sich 1859 zum Bau einer centralen Wasserversorgungs-Anlage für Magdeburg, Buckau und Sudenburg.

Inzwischen vergrösserte sich 1872 durch den Fall der alten Festungsmauern das städtische Weichbild, damit auch die Einwohnerzahl. Man suchte nun auch das Wasserwerk zu erweitern, legte Ablagerungsbassins und Filterbetten an, da das bisher der Stadt zugeführte Elbewasser unfiltrirt war. Mit diesem Stand der Dinge war man bis 1884 vollkommen zufrieden, da das Elbwasser im Liter 9,7 bis 11 Grad Gesamthärte zeigte. Aber schon 1884 war die Industrie in der Umgebung von Magdeburg so gross geworden, und die abwässernden Industrieanlagen hatten derart an Zahl zugenommen, dass der Magdeburger Magistrat bei jeder neuen konzessionspflichtigen Fabrikanlage oberhalb Magdeburgs Einsprache gegen die Einleitung der Abwässer in die Elbe erhob. Indessen erreichte er nur soviel, dass den Konzessionären die Verpflichtung auferlegt wurde, an einem allgemeinen Laugenkanal zur Abführung der Efluvien aus der Umgegend von Stassfurt nach der Elbe unterhalb Magdeburgs auf alleinige Kosten sich anzuschliessen und zu den Kosten in einem von der Landespolizeibehörde festzustellenden Verhältnisse beizutragen. Mit diesem Laugenkanal hat es vorläufig seine gute Weile bis auf den heutigen Tag gehabt. Wie wichtig er wäre, wird weiter unten gezeigt.

1) Siehe Volhard a. a. O. S. 32.

2) Siehe zum Folgenden Kraut, Cum grano solis, S. 27/31 ff.

Inzwischen erregte 1884 auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Magdeburg die Verunreinigungsgefahr des Elbewassers die allgemeine Aufmerksamkeit. Aber man hatte die Sache von einem falschen Gesichtspunkte aufgefasst: Man machte die inzwischen anflühende Kaliindustrie allein hierfür verantwortlich, statt richtig zu erkennen, dass jede fortschreitende Industrialisierung eine Verunreinigung der Flüsse im Gefolge habe, und dass zur Lösung der Abwässerungsfrage der Staat und alle Industrien gleichmässig berufen seien.

Aber jener schiefen Auffassung schlossen sich die leitenden Kreise in Magdeburg nur gar zu gern an. Statt zu erkennen, dass eine Stadt von der Bedeutung Magdeburgs sich nicht mit der Zuführung filtrierten Flusswassers zur Versorgung ihrer Bevölkerung begnügen dürfe, wies man auch den Gedanken zurück, dass der Stadt die Zuführung der Schmutzwasser zur Elbe verboten und die Anlage von Rieselfeldern auferlegt werden sollte.

Der Winter 1892/93 brachte den Magdeburgern die schon längst voranzusehende Wasserkalamität. Gegen Ende September fiel der Wasserspiegel der Elbe so bedeutend, dass der selbstthätige Zufluss in den Saugrohrkanal nicht mehr genügte und sechs Lokomobilen zum Zwecke der Wasserzufuhr verwendet werden mussten. Die Winterkälte des Jahres 1893 bereitete auch in Verbindung mit dem niedrigen Wasserstand der Elbe der Wasserhebung grosse Schwierigkeiten. Auch nahmen die Schmutzteile, das sind die beim Verdampfen zurückbleibenden Rückstände, infolge des niedrigen Wasserstandes immer mehr zu. Die Filter mussten immer neu gereinigt werden, und nur erhöhte Sorgfalt in dieser Hinsicht ermöglichte die Wasserzufuhr in das Rohrleitungsnetz der Stadt, da der Filtersand rasch verschlammte und unbrauchbar wurde. Während im Sommer 1891 noch der Filter alle 16 Tage gereinigt wurde, war nunmehr eine Reinigung alle 11 Tage nötig. Die Einwohnerschaft geriet in grosse Aufregung, weil das Trink- und Haushaltswasser versalzen war. Dazu kam noch, dass die Cholera in Vierleben oberhalb Magdeburgs und in Hamburg aufgetreten war¹⁾.

1) In einem Beiblatte der Magdeburger Zeitung war die Wasserkalamität wie folgt geschildert: „Das Schlimmste war gegenüber all den technischen Schwierigkeiten, dass sich eine Verschlechterung des Elbwassers geltend machte, insbesondere als Trink- und Haushaltswasser, die allen denen, die damals

Dazu kommt ferner, dass die Zufuhr von Salz durch die Abwässer schon deshalb nicht so schädlich sein kann, weil sie auch zur Abtötung der Fäkalien und der in ihnen vorhandenen Mikroorganismen dient.¹⁾ So harmlos aber darf man doch die Abwässer nicht darstellen, vor allem sie nicht als besonders nützlich hervorstreichen, wie Ochsenius dies in etwas übertriebener Weise thut. Denn eine anorganische Flussverunreinigung, mag sie auch noch so viel Fäkalien abtöten, ist doch selber wieder die Quelle von Krankheiten und wie, Rubner²⁾ richtig behauptet, niemals als etwas Nebensächliches zu betrachten.

Ein anderes vorgebrachtes Bedenken war die Schädigung der Landwirtschaft. Es wurde die Ansicht vertreten, dass das durch Abwässer verunreinigte Flusswasser mitunter zum Waschen, zum Tränken des Viehes, als Düngmittel und zur Bewässerung von Wiesen verwendet werde. Das habe den Widerspruch aus dem Kreise der Landwirte besonders hervorgerufen. Nun muss dagegen angeführt werden, dass die durch die Kaliindustrie hervorgerufene Flussverunreinigung so gering ist³⁾ und in so unbedarft

angewiesen waren, noch in schrecklicher Erinnerung sein wird. Das Wasser hat derart an Salzgehalt zugenommen, dass es zum Trinken und Kochen ganz unbrauchbar wurde, sein übler Geruch war bis zu dem Grade bemerkbar, dass es selbst zum Waschen und Baden nur mit Widerwillen benutzt werden konnte. Der dringendsten Not wurde durch Neuanlage von Brunnen oder durch vorläufige Wiedereröffnung vorher geschlossener Brunnen (im ganzen 52), mit einem Kostenaufwande von Mk. 40000.— abgeholfen. Das folgende Frühjahr brachte dann eine bedeutende Erhöhung der Wasserstände, die auch mehrere Jahre anhielten und die Gefahr der Wasserverschlechterung bei der grossen Mehrzahl rasch in Vergessenheit brachte.⁴⁾

1) Siehe auch Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamt G. Band S. 326.

2) Siehe a. a. O. S. 10.

3) Zur Darstellung des geringen Anteils der Kaliwerke an der Flussverunreinigung sei folgende Tabelle angeführt (Siehe Volhard a. a. O. S. 20): Aus den gesammten verklagten Werken gingen 1898/1900 den Flüssen zu in der Sekunde:

	Mansf. Gewerksch.	Kaliwerke	Sodafk.	Zusamm.
Chlornatr.	93,17	3,78	1,94	98,98
Chlorkalium	1,05	0,24	—	1,29
Chlormagn.	0,87	5,33	—	6,20
Schwefels. Kalk	5,65	0,10	—	5,75
Schwefels. Magnesia	0,38	0,57	—	0,95
Chlorealcium	—	—	2,90	2,90
	101,12	10,02	4,84	116,07

deutendem Verhältnisse zu dem wahren Nutzen der Kalisalze für die Landwirtschaft steht, dass dieses Argument schliesslich hätte unterbleiben können.¹⁾ Die Wahrheit ist, dass unsere Landwirte viel weniger eine Versalzung ihrer Ländereien und ihrer Gewässer fürchten, als eine Verteuerung oder Entziehung jener Produktionskräfte, die durch die Kaliindustrie dem Boden zugeführt werden. Alle unsere Landwirte wissen ja, dass Deutschlands Oberflächenschichten salzarm sind, und zwar salzärmer als wünschenswert. Wir haben bis vor noch nicht langer Zeit Salz importiert, jetzt können wir die ganze Welt damit versorgen. Unsere Aecker brauchen Kali. Deshalb darf von einer Beschränkung der Kaliindustrie nicht die Rede sein, am allerwenigsten darf aber der Vorteil der Landwirtschaft dafür angerufen werden. Und selbst wenn wirklich die Ufersseiten der Flussläufe versalzen werden könnten, so würde das für die Landwirtschaft und Viehzucht nicht nur als kein Unglück zu betrachten sein, sondern es würden vielmehr die da wachsenden Kräuter und Gräser dem Vieh willkommen sein. Der beste Beleg hiefür ist die norddeutsche Tiefebene und die holländischen Polder.²⁾ Diese beiden müssten schon längst Salzwüsten geworden sein, wenn Salzwässer unter allen Umständen dem Landanbau schädlich wären. In der norddeutschen Tiefebene treten nämlich schon seit vorgeschichtlicher Zeit an verschiedensten Orten natürliche Salzquellen zu Tage, die den Flüssen zueilen und deren Salzgehalt bei Ueberflutungen mit dem Erdreich in Berührung kommt. Im Gebiete der Saale und in der fruchtbaren sogenannten Magdeburger Börde ist das Grundwasser, ganz unabhängig von der Kaliindustrie, bedeutend salzreicher als das Flusswasser je durch Kaliabwässer werden könnte. Die ganze norddeutsche Tiefebene war doch einst vom Meerwasser überflutet. Auch die holländischen Polder werden durch die Meeresüberflutungen nicht nur nicht geschädigt, sondern entfalten schon ein Jahr nach der Ueberflutung den üppigsten Pflanzenwuchs, desgleichen die dem Meere abgewonnenen Marschen Ostfrieslands.

An der Einführung von Salzen in die Elbe, abgesehen von den im Saalewasser oberhalb Halle schon enthaltenen Stoffen, sind die abwässerführenden Industrien wie folgt beteiligt: Die Mansfelder Gewerkschaft mit 87,1 %
die Kalifabriken mit 8,7 %
die Sodafabriken mit 4,2 %.

1) Siehe auch Industrie 1898, No. 41, S. 497.

2) Siehe hierzu Kraut: Cum grano salis Seite 21 f.

Dann sollte auch die Fischerei durch die Abwässer Schaden nehmen, da stark versalzenes Wasser kein animalisches Leben mehr habe. Nun darf man allerdings diesen Beschwerdepunkt nicht mit den Worten von Ochsenius abfertigen „dass man bloss der Fische willen keine lukrativen Erwerbszweige oder notwendige Anlagen aufgeben könne.“¹⁾ Denn berechtigt sind alle Interessen im Staate gleichmässig, das Interesse der Fischzucht ebenso wie das der Kaliindustrie. Aber jener Beschwerdepunkt erledigt sich aus einem andern Grunde. Wie nämlich das Reichsgesundheitsamt festgestellt hat,²⁾ gelang es, im Flusswasser trotz Einleitung von Fabrikwässern Versuchsfische ziemlich gut zu erhalten. Aus diesen Versuchen ging hervor, dass der Zusatz von Abwässern zu dem Wasser, in welchem sich die Fische befanden, eine nachweisbare Schädigung der Lebensthätigkeit der letzteren nicht zur Folge gehabt hat. Wenn man auch eine verschiedene Widerstandsfähigkeit der einzelnen Fischarten annehmen muss, so hätte sich doch ein Einfluss etwaiger in den Abwässern vorhandener Giftstoffe durch eine Veränderung ihres Benehmens (Unruhe, Seitenlage) zeigen müssen. Es ist dies aber nicht beobachtet worden, vielmehr sind die einzeln vorgekommenen Todesfälle auf Schimmelbildung an ihrer Körperoberfläche zurückzuführen, eine Thatsache, die auch sonst bei längerer Aufbewahrung von Fischen in stehendem Wasser vorkommt, jedenfalls aber von dem Einfluss der Abwässer unabhängig ist.

Von den Gegnern der Kaliindustrie wurde ferner gegen die Abwässer geltend gemacht, sie schädigten auch die übrigen Industrien, vornehmlich die Zuckerindustrie.

Es wurde hierbei auf einige Zuckerfabriken hingewiesen, in denen durch Verwendung von so verunreinigtem Flusswasser die Polarisation schlechte Resultate geliefert hätte. Salzhaltiges Wasser stört nämlich erheblich bei der Zuckerfabrikation; namentlich Sulfate gelten als Melassebildner und verringern die Ausbente an krystallisationsfähigem Zucker. Aehnlich, wenn auch weniger nachteilig, wirken die Chloride. Die Melasse selbst verliert an Wert, ebenso aber der Zucker, weil er an Asche reicher wird, und für jedes Prozent Asche wird ein entsprechender Preisabzug

1) Siehe Industrie 1898, No. 101. S. 5.

2) Siehe Arbeiten a. a. O. Seite 311 und 316.

gemacht. Mögen diese Thatsachen noch so unbestreitbar sein, so wird man doch der Erwägung sich nicht entziehen können, dass ein Flusswasser, das auch ohne Kaliabwässer, wer weiss wie viel Fäkalien schon aufgenommen hat, nicht zur Zuckerbehandlung herangezogen werden darf. Und dann, dürfen sich die Zuckerfabrikanten wirklich in der Abwässerfrage so frei von Schuld und Fehle wähen? Wir lesen in den Arbeiten des Reichsgesundheitsamts, dass bei näherer Betrachtung der Ursachen organischer Beimengen zum Saale- und Elbewasser sich der Verdacht in erster Linie auf die grosse Anzahl der Zuckerfabriken hinlenke.¹⁾ Es ist denselben zwar eine Klärung ihrer Abwässer vorgeschrieben, jedoch zeigten Untersuchungen, dass die von technischer Seite vorgeschlagenen Reinigungsverfahren mangelhaft durchgeführt wurden. Man sieht demnach, dass die Zuckerfabriken, wenn sie gegen die Abwässer Stellung nehmen, zuerst bei sich anfangen müssten.

Schliesslich wurde noch gegen die Abwässer vorgebracht, dass sie das Grundwasser der Umgebung versalzen müssten. Wie wir oben von Rubener und Kraut gehört haben, sind es meist natürliche geologische Gründe, die den starken Salzgehalt der Grundwasser bewirken. Dass aber die Abwässer daran Schuld sein oder nur mitbeteiligt sein sollten, ist schon aus geologischen Gründen²⁾ unwahrscheinlich. Unser Grundwasser bewegt sich nämlich nicht von den Rinnsalen landeinwärts, sondern es strömt im Gegenteil ihnen stetig rascher oder langsamer flusswärts zu. Von den Niederschlagsmengen verdunstet ein Drittel, das zweite Drittel läuft in kürzester Frist in die Bach- und Flussbette, das dritte Drittel dringt in das Erdreich ein, speist und erhält alle dünnen Wasserfäden, die sich unterhalb und oberhalb der Region des Rinnsalniveaus vereinigen und das Grundwasser bilden. Dies erfolgt selbst nach Monaten, ehe beträchtlicher Regen das Land befeuchtet. Daraus geht doch sehr klar hervor, dass der Inhalt unserer Rinnsale, insbesondere unserer Abwässerkanäle, sich nicht seitwärts verbreiten kann, weil die Gegenströmung des Grundwassers kontinuierlich wirkt.

1) Siehe Arbeiten a. a. O. S. 324, 325 und Industrie 1898, Nr. 41. S. 498.

2) Siehe Oehsenius: Industrie, Jahrgang 1898 Nr. 101, S. 7.

Ja man hat umgekehrt zu befürchten, dass mitunter salzhaltiges Grundwasser den Salzgehalt des Flusswassers vermehrt.¹⁾

Dies ist wieder ein Punkt, dessen richtige Erkenntnis viel dazu beitragen muss, die Abwässerungsfrage in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zwar nicht abzuschwächen, aber das Vorurteil zu beseitigen, dass die Abwässerfrage eine ausschliessliche Erbsünde der Kaliindustrie wäre. Sehr verdienstvoll sind nach dieser Richtung die Arbeiten des Reichsgesundheitsamts.²⁾ Dieselben haben nämlich für das Magdeburger Wasserwerk die Vermutung nahe gelegt, dass innerhalb der Grenzen des Gebietes, auf welchem es liegt, eine Quelle der Verunreinigung besteht, welche eine Vermehrung des Salzgehaltes im Elbewasser zur Folge hat. Es wurde ferner von dem Reichsgesundheitsamt als nicht ausgeschlossen bezeichnet, dass das Grundwasser im ursächlichen Zusammenhang damit stehe!³⁾ Mit dem Versalzen des Grundwassers ist es also nicht weit her, und die Salze, die durch die Rinnsale dem Boden in mässiger Quantität zugeführt werden, gelangen kaum ins Grundwasser. Sie zersetzen sich im Boden und werden grösstenteils in organische Pflanzenbestandteile verwandelt. Kainit bleibt kein Kainit in der Ackerkrume, sein Kali wird absorbiert und seine Magnesia geht in kohlsaure Bittererde über, deren die Gewächse bedürfen. Auch das zerfliessliche Bittersalz Chlormagnesium wird von den Pflanzenwurzeln in den Humusschichten und von den Algen im Wasser der Rinnsale zersetzt. Es geht den löslichen anorganischen Verbindungen gerade so wie den organischen. Auch sie unterliegen dem Stoffwechsel.

IV.

Mag man nun, wie wir dies im Vorhergehenden gethan haben, die gegen die Kaliindustrie und ihre Abwässer gerichteten Angriffe als in vielfacher Hinsicht übertrieben bezeichnen, so lässt sich nicht leugnen, dass die Frage der Abwässer im allgemeinen,

1) S. darüber treffend J. Wolffmann in der Chemischen Zeitschrift 1. Jahrg. Nr. 13 (1. April 1902) S. 369 f.

2) Siehe a. a. O. S. 329.

3) Aehnlich behauptet Rubener a. a. O. S. 16: „Ein Fluss pflegt nicht unabhängig vom Grundwasser zu sein, wie er in manchen Fällen seinerseits auf das letztere wieder Einfluss übt.“

nicht bloss der Kaliabwässer, ernstliche Gefahren für die Volksgesundheit und Volkswirtschaft in sich birgt.

Was die Volksgesundheit anlangt, so ist auf diese Gefahr schon im vorhergehenden ausführlich hingewiesen worden. Wie sehr die Volkswirtschaft unter den Abwässern zu leiden hat, wird am besten klar, wenn man bedenkt, dass für die Industrie auch geringfügige Aenderungen der Flüsse eine schädigende Bedeutung haben. Die Anreicherung des Wassers mit mannigfachen Erzsalzen, Chloriden und Sulfaten ist für manche Industrie verhängnisvoll. Zur Dampfkesselheizung vermeidet man gerne hartes Wasser, und die Besitzer industrieller Anlagen verwenden oft erhebliche Mittel, um weiches Wasser zu erhalten. Die zahlreichen Rezepte zur Verhütung des Kesselsteins illustrieren deutlich die Bedeutung von hartem Wasser. Bei Chlormagnesium befürchtet man durch Zersetzung dieses Salzes eine rasche Zerstörung der Eisenteile.¹⁾ Der Gips, schon an sich ein gefürchteter Kesselstein, krystallisiert bei Hochdruckkesseln als noch mehr gefährlicher Anhydrit. Je wechselnder und unberechenbarer der Gehalt des Wassers an Erden ist, um so gefahrvoller wird solches Wasser für den Dampfkesselbetrieb.

Durch die Untersuchungen von Kraut ist zwar diese Bildung des Kesselsteins in ihrer Bedeutung auf das richtige Mass zurückgeführt worden, bildet aber dennoch eine zu berücksichtigende Gefahr, die unter Umständen in Rechnung gezogen werden muss. Kraut fasst²⁾ seine und anderer Chemiker festgestellten Erfahrungen folgendermassen zusammen:

1) Allerdings ist eine so bedeutende Autorität wie Precht in Neu-Stassfurt anderer Ansicht. Er sagt: Die Verwendung eines Speisewassers mit einem mittleren Chlorgehalt von 466,9 beziehungsweise 603,1 beziehungsweise 753,3 mg Chlor im Liter würde unter normalen Verhältnissen (nach den Betriebsergebnissen von Neu-Stassfurt) ein vorzeitiges Unbrauchbarwerden des Kessels nicht zur Folge haben. Es wird dabei vorausgesetzt, dass der Kessel vollständig dicht hält und auch kein Wasser aus undichten Verschraubungen auf den Kessel tropft und ferner, dass der Kessel von Zeit zu Zeit mit frischem Wasser gefüllt wird, bevor der Gehalt des Kesselwassers an Chlorverbindungen derart sich angereichert hat, dass diese Verbindungen in fester Form zur Abscheidung gelangen und fast brennen. Siehe Anlage 9 zum ersten Gutachten von Kraut in Sachen der Stadt Magdeburg, 1896.

2) Siehe Kraut Cum grano salis S. 47.

„Die von älteren Chemikern vermuthete, durch Ferdinand Fischers Versuche mit einer 10%igen Lösung von krystallisiertem Chlormagnesium erwiesene Thatsache, dass diese Chlormagnesiumlösung unter einem Druck von zwei Atmosphären das Eisen eines Dampfkessels anzugreifen vermag, macht sich beim Gebrauche von chlormagnesiumhaltigem Kesselspeisewasser nicht in dem Grade geltend, dass man einem Gehalt des Wassers an diesem Salze, wie er in der Bode und Elbe vorgekommen ist, eine andere Bedeutung beilegen könnte, wie dem von Chlornatrium.“

Auch Wolfmann¹⁾ kommt zum Resultate, dass eine Einführung von grossen Mengen Chlornatrium ein sehr häufiges Ablassen und Reinigen der Kessel bedinge, was dampfökonomisch und auch sonst nicht vorteilhaft erscheine. Derselbe Chemiker stellt auch fest, dass eine Zersetzung von Chlormagnesium bei den gebräuchlichen Dampfspannungen ganz unzweifelhaft eintrete, was namentlich in kleineren Betrieben, welche keine kostspieligen Wasseranlagen aufstellen können, stark empfunden wird.

Ferner kann für Gerbereien und Leimfabriken nicht gut hartes Wasser verwendet werden, denn mit hartem Wasser gekochter Leim löst sich später nur schwer auf.

Auch der Bierbrauer vermeidet sehr gern hartes Wasser, insbesondere dasjenige, welches Chlormagnesium führt. Renommirte Brauereien verwenden nur Wasser, das gar keine Chloride enthält.²⁾

Schliesslich sei erwähnt, dass in der Textilindustrie, dort wo die Reinigung von Geweben mit Seife nötig ist, hartes Wasser nicht verwendet werden darf, und dass dort, wo Farben zur Verwendung kommen, hartes Wasser diesen gefährlich wird, insofern beispielsweise Cochenille und Holzrot dadurch ihre Farben ändern und bläulich werden und auch andere Farbstoffe wie Alkaliblau, Echviolett, Echrot, Bordeauxrot erheblich beeinflusst werden.

Wir dürfen nun nach dem Vorausgesagten annehmen, dass sich der Leser von den mit der Abwässerung zusammenhängenden Gefahren ein annähernd klares Bild gemacht hat. Was im Vorhergehenden speziell für das Elbe-Saale-Gebiet angeführt worden ist, gilt mit grösseren oder geringeren Abweichungen für jenes

1) a. a. O. S. 370.

2) S. Wolfmann a. a. O. S. 370.

Gebiet der Kaliindustrie, welches sich in Hannover und Braunschweig zwischen Weser und Aller ausbreitet und das Gebiet der Ocker, Leine und Innerste umfasst.¹⁾ Wir haben da besonders das Kalibergwerk Asse, das in kürzester Frist seine Abwässer in die Ocker leiten wird, und die Gewerkschaft Hercynia bei Vienenburg zu nennen, ferner für das Leine- und Innerste-Gebiet die Abwässer von Salzdettfurth, Gross-Rhüden (Carlsfund), Freden, Salzgitter. Das sind nun die hervorragendsten Abwässerquellen. Daneben gibt es noch eine Reihe von schon vorhandenen oder im Entstehen begriffenen Kalifabriken. Durch diese Abwässer werden die genannten Flüsse versalzen und unbrauchbar. Auch das Kaiserliche Gesundheitsamt hat nachgewiesen, dass das Innerstewasser mit der Zeit aus demselben Grunde werde unbrauchbar werden.

Allerdings ein Unterschied zwischen dem Elbe-Saale-Gebiet und dem hannöckerischen besteht immerhin.²⁾

Für die meisten neueren Kaliwerke in Hannover wird nämlich die Abwässerfrage insofern einen ganz anderen Charakter haben als, soweit sich bis jetzt übersehen lässt, bei den hannöckerischen Werken meistens Hartsalze beziehungsweise Sylvinit zur fabrikatorischen Verarbeitung gelangen und nicht in erster Linie, wie bei den alten Werken, Carnallit. Wenn man z. B. annimmt, dass Salzdettfurth 60%iges kalihaltiges Sylvinit fördert, so wird man vollkommen begreifen, dass die Abwässerfrage hier die Kaliindustrie noch weniger belasten kann. Es werden auch die Abwässer in Hannover grössten Theils eine ganz andere Zusammensetzung zeigen, namentlich werden die grossen Mengen Chlormagnesium, welche die alten Werke mit den Entladungen abführen, hier verschwindend gering sein. Dass aber Chlormagnesium in der Abwässerfrage die grösste technische Schwierigkeit bereitet, haben wir bereits oben gehört. Es ist einer der unbestreitbaren Vorteile, welche die Verarbeitung der Hartsalze bieten wird, ganz abgesehen davon, dass man es dabei überhaupt mit viel weniger Flüssigkeit bei der Verarbeitung, also auch mit weniger grossen Quantitäten von Abwässern zu thun haben wird.

1) S. Karte II.

2) Siehe Industrie 1898 S. 634.

V.

Zur Lösung der Abwässerfrage sind dreierlei Mittel, die verschiedenen Wissenschaftsgebieten angehören, vorgeschlagen worden: rechtliche, technische und wirtschaftsgeographische.

Vor allem verspricht man sich die Lösung jener Frage von der Aenderung des bisherigen Rechtszustandes, der die Abwässerung regelt. Sodann glaubt man, eine chemische Verarbeitung der Endlaugen vorschlagen zu müssen, um die Abwässer so gereinigt in die Flüsse ableiten zu können. Schliesslich soll nach den Erwartungen anderer der ersuchte Mittellandkanal die Abwässerungsfrage beseitigen helfen. Wir wollen nunmehr allen diesen Gesichtspunkten näher treten.

Zunächst die rechtliche Regelung der Abwässerungsfrage. Eine solche sollte man zuerst in einem Wassergesetze zu finden hoffen. Nun giebt es im Königreich Preussen nicht weniger als 54 in Geltung stehende Wassergesetze¹⁾. Diese Materie kann demnach in geltenden Wasserrechte, wie leicht zu begreifen ist, weder für alle Arten von Gewässern, noch nach einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden. So gilt innerhalb des Geltungsbereichs der alten Provinzen der Grundsatz, dass jede erhebliche Verunreinigung untersagt ist, nur für schiffbare Flüsse, während für Privatflüsse eine Verunreinigung nur insoweit verboten ist, als sie durch Wasser von gewerblichen Anlagen herbeigeführt wird und eine Beeinträchtigung des Bedarfs der Umgegend an reinem Wasser oder eine erhebliche Belästigung des Publikums zur Folge hat. Aehnlich giebt auch das rheinische Wasserrecht keine ausreichende Regelung der Frage. Man ist hier auf allgemeine Strafbestimmungen gegen Verunreinigungen von Wasserläufen, insbesondere auf § 366 Ziff. 10 des St.-G.-B. und § 27 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, angewiesen²⁾.

Bietet sonach das herrschende Wasserrecht keine genügende Handhabe, um der Verunreinigung der Flüsse durch Abwässer beizukommen, so müssen wir uns nach Mitteln umsehen, die andere Gesetze an die Hand geben.

Da müssen wir nun unterscheiden zwischen schon bestehenden Kalifabriken und neu zu genehmigenden. Was zunächst die recht-

1) Siehe Entwurf eines preussischen Wassergesetzes samt Begründung, Berlin 1894, S. 68f.

2) Siehe Entwurf a. a. O. S. 94.

lichen Mittel anlangt, die man gegenüber der Flussverunreinigung seitens schon bestehender Kalifabriken zur Anwendung bringen kann, so sind es vor allem solche der allgemeinen Landespolizei. Die Sorge nämlich für die Reinhaltung der Gewässer gehört zu den Aufgaben der Polizei, die nach § 10 A. L.R. II. 17 zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung von Gefahren die nötigen Anstalten auf dem Wege ihrer Verordnungs- und Verfügungsgewalt zu treffen hat. Und zwar ist die Landespolizeibehörde, insbesondere der Oberpräsident befugt, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, um in dieser Beziehung die Grundbesitzer zu schützen und insbesondere gesundheitsnachteilige Einflüsse abzuhalten¹⁾.

Wie die Sachen aber jetzt liegen, befriedigt die Ausübung und Handhabung dieser landespolizeilichen Mittel weder die Interessenten der Kaliindustrie noch diejenigen, welche gegen die Kaliabwässer geschützt werden sollen. Vor allem nicht die Interessenten der Kaliindustrie. Diese²⁾ bezeichnen es als nicht unbedenklich, dass die Landespolizei kompetent sei, gesundheitsnachteilige Einflüsse durch Fabrikabwässer zu verhindern. „Winke vom Ministertische pflögten manchmal im Sinne behördlichen Uebercifers verstanden zu werden.“

Dagegen machen die Gegner der Kaliabwässer³⁾ geltend, dass der Gebrauch der landespolizeilichen Mittel stets nur von Fall zu Fall erfolge, ohne dass man grundsätzlich der Sache nahe trete, so dass niemand im voraus wissen könne, wie die Sache laufen werde. Und das sei ein Schaden nicht nur für die ganze Gegend, sondern auch für die Unternehmer selbst. Denn wenn diese vielleicht Millionen schon in ihren Bergbau hineingesteckt hätten, könnten ihnen im Wege landespolizeilicher Verfügungen solche Abwässerungsbeschränkungen und Auflagen gemacht werden, dass dadurch die ganze Industrie unterbunden werde. Es sei daher notwendig, so führen jene Opponenten aus, dass die Regierung gewisse Grundsätze aufstelle und ihre unteren Behörden anweise, nach diesen Grundsätzen zu verfahren und die Landespolizei zu handhaben, eine Ansicht, der auch wir beipflichten können und worauf wir im Nachstehenden zurückkommen wollen.

1) Siehe Kuxenzeitung, Jahrg. 1899 No. 17, S. 1 f.

2) Siehe Kuxenzeitung, Jahrg. 1899 No. 18, S. 2.

3) Siehe Kuxenzeitung, Jahrg. 1899, No. 18, Beilage II.

Ein anderes Mittel, welches gegen Abwässerungsverunreinigung verwendet werden kann, giebt das Berggesetz § 148 an die Hand; wenn z. B. durch abgeleitete Wassermassen beim Schacht-
abteufen schädliche Flussverunreinigungen entstehen, dann kann von dem Bergwerksinhaber Schadenersatz verlangt werden. So ist auch kürzlich in höherer Instanz die Mansfelder Kupferschiefer-
gewerkschaft zur Schadenersatzleistung verurteilt worden¹⁾. Ebenso hat das Reichsgericht²⁾ in jüngster Zeit ausgesprochen, dass ein
beklagtes Bergwerk, welches seine durch Maschinenkraft gehobe-
nen, stark salzhaltigen Grubenwasser der Saale zuführte, der Klage
führenden Zuckerfabrik, welche letztere das zum Betrieb erforder-
liche Wasser von der Saale erhält und durch Verunreinigung der-
selben Schaden erlitten hat, schadenersatzpflichtig sei. Aber auch
dieses Mittel, welches das Bergrecht an die Hand giebt, findet
nur Anwendung bei Flussverunreinigungen, die durch Schacht-
abteufen entstehen; es trifft aber nicht jene Fälle, auf die es
uns besonders ankommt, wo durch Abwässer aus chemischen Fab-
riken der Kaliwerke die Flüsse verunreinigt werden. Für diesen
letzteren Zweck giebt es allerdings eine civilrechtliche Schaden-
ersatzklage, mit welcher auch nach § 26 der Reichsgewerbeord-
nung der Antrag auf Herstellung von Einrichtungen, welche die
benachteiligende Wirkung ausschliessen, verbunden werden kann.
Gegen eine Anwendung dieses Mittels protestiert jedoch die Kali-
industrie³⁾, weil bei der oft empfundenen formalistisch starren
Konsequenz deutscher Gerichtshöfe dies zu empfindlichen Härten
führen kann. Dies hat auch Professor Dernburg in einem Gut-
achten für die Stadt Magdeburg nicht verkannt, obwohl er selbst
im Sinne einer Schadenersatzpflicht der Kaliwerke in der Ab-
wässerungsfrage sich ausspricht. Er kommt nämlich hierbei zu
dem Schluss, dass die Besitzer der schädigenden Anlagen solida-
risch haftbar sind für den verursachten Schaden. Die strikte
Durchführung des Schadenersatzanspruches würde den Besitzer
einer einzelnen Anlage zur vollen Vergütung eines Schadens ver-
pflichten, für den andere jedoch die volle Verantwortung tragen
sollten. Professor Dernburg hebt die Misstände dieser Rechts-

1) Siehe Kuxenzeitung, Jahrg. 1899, No. 18.

2) Siehe Kuxenzeitung, Jahrg. 1900, No. 1, S. 2.

3) Siehe Kuxenzeitung, Jahrg. 1898, No. 19.

konsequenz hervor und warnt die Stadt Magdeburg vor dieser Klageweise. Wie aber, und das ist die Furcht der Kaliindustrie, wenn die Konkurrenz und die Chikane sich dieser Rechtshandhabe bemächtigen?!

Ebenso ungenügend wie schon bestehenden Kalifabriken gegenüber, ist der rechtliche Zustand der Abwässerungsfrage bei neu zu genehmigenden. Nach § 16 der Reichsgewerbeordnung ist die Regierung in der Lage, die Genehmigung zur Anlage neuer Werke zu erteilen oder zu verweigern. Bei der Anlage neuer Kaliwerke erteilt in Preussen der Bezirksausschuss die Genehmigung, und zwar nur unter solchen Voraussetzungen und Bedingungen, dass dadurch Schäden, welche vermieden werden können, abgewandt werden. Nun wird aber auch gegen die Praxis des Bezirksausschusses bei Erteilung solcher Konzessionen der Einwand erhoben¹⁾, dem wir oben bei Handhabung der landespolizeilichen Genehmigung begegnet sind. Es wird nämlich auch hier nur von Fall zu Fall ohne Anwendung von Grundsätzen entschieden und führt zu Misständen, dass eine Fabrik in einem Regierungsbezirk die Genehmigung nicht erhält, während sie in dem Nachbarbezirk von einem von anderen Grundsätzen ausgehenden Bezirksausschuss konzessioniert wird. — Ein ganz eklatanter Fall war z. B. folgender: Eine Fabrik sollte in der Provinz Hannover angelegt werden. Da wurde von Braunschweig aus dagegen Widerspruch erhoben, weil eine Verunreinigung der nach Braunschweig fließenden Ocker zu erwarten sei. Infolgedessen brauchte die Fabrik das einfache Mittel, dass sie in braunschweigisches Gebiet hinein ging, aber unmittelbar an der Grenze des hannoverschen Gebietes. Man legte die Fabrik also im Braunschweigischen an und wollte ihre Abflüsse unmittelbar vor der hannoverschen Grenze in die Innerste, die von da nach Hildesheim fließt, leiten, um auf diese Weise den Widerspruch aus dem Braunschweigischen zu beseitigen. Es ist dies allerdings nicht gelungen, aber man sieht, wie es durch diese grundsatzlose Praxis möglich ist, strengere Grundsätze in einem Regierungsbezirk durch laxere in einem anderen zu umgehen. Denn dasselbe was sich hier im Verhältnis von Braunschweig und Hannover ereignet hat, kann ja auch im Verhältnis zweier preussischer Regierungsbezirke vorkommen. So hat denn

1) Siehe Kuxenzeitung, Jahrg. 1898, No. 18.

z. B. ein Bezirksausschuss für die Kalifabrik in Beienrode die Genehmigung erteilt, die in Hildesheim dagegen in drei Fällen abgelehnt war¹⁾!

Wir sehen demnach, dass der bisherige Rechtszustand in der Abwässerfrage unbefriedigend ist. Man hat deshalb zwei Reformvorschläge in Aussicht genommen. Einmal hat man die Abwässerungsfrage durch ein einheitliches Wassergesetz zu regeln gesucht. Aber selbst die Regelung dieser Angelegenheit durch ein Landesgesetz würde einen Erfolg nicht in sich schliessen und eine Reinhaltung der Flüsse nicht bewirken, die hier in Betracht kommen, da dieselben mehrere Bundesstaaten berühren, welche sowohl im Hinblick auf ihre Agrikultur als auch ihre Industrie ausserordentlich entwickelt sind. Würde man sonach von Seite Preussens der Industrie und Landwirtschaft sowie den Städten Auflagen für die Zwecke der Abwässerung machen, so würde man die wirtschaftliche wie die kulturelle Entwicklung im eigenen Lande zurückdrängen zu Gunsten anderer Bundesstaaten, welche ihren Bewohnern ähnliche Erschwerungen nicht bereiten. Auch der Zweck der Reinhaltung der Flussläufe würde nicht erreicht werden, sofern von den übrigen Bundesstaaten die Abwässer ungehindert abgeführt werden könnten²⁾. Also müsste man zu einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Materie fortschreiten. Dieser steht aber eine entscheidende Schwierigkeit entgegen, die auf verfassungsrechtlichem Gebiete liegt³⁾. Nach der Reichsverfassung ist nämlich das öffentliche Wasserrecht im allgemeinen, d. h. abgesehen von dem Flösserei- und Schifffahrtsbetriebe auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und dem Zustande der letzteren sowie den Fluss- und sonstigen Wasserzöllen und den Massregeln der Medizinalpolizei (Artikel IV der Reichsverfassung No. 9 und 15) der Zuständigkeit des Reiches entzogen. Hiernach muss also wenigstens für jetzt auf eine formelle reichsgesetzliche Regelung des gesamten Wasserrechts verzichtet werden, wie denn auch die wiederholt hierauf sich richtenden Beschlüsse des deutschen Landwirtschaftsrates im Bundesrat erfolglos geblieben sind.

Zum zweiten kann die Reform durch Feststellung polizeilicher Grundsätze, nach welchen bei Genehmigung neu anzulegender Kali-

1) Siehe Kuxenzeitung, Jahrgang 1898, No. 18.

2) Siehe Jahresbericht der Handelskammer, Halle a. S. 1898, S. XXXVIII.

3) Siehe Entwurf eines preussischen Wassergesetzes, Berlin 1894, S. 84.

fabriken und bei Auflagen von Beschränkungen derselben vorzugehen ist, auf dem Wege der Polizei- oder ministeriellen Verordnung angestrebt werden.¹⁾

So hat denn auch vor allem der Minister für Handel und Gewerbe folgende Prinzipien in der Regulierung von Abwässern und Kalifabrikkonzessionen mit Hilfe der technischen Deputation festgestellt:

1. dass die tägliche Verarbeitung in Chlorkaliumfabriken sich beschränkt auf eine Ziffer von 150 Tonnen Carnallit;
2. dass die Einleitung nur über den Mittelstand des Wassers stattfindet;
3. dass die Endlaugen vor der Einführung mit der doppelten Menge Wasser vermischt werden müssen;
4. dass sie nicht an einer, sondern an verschiedenen Stellen in den Fluss eingeführt werden;
5. soll nur solange die Einführung zulässig sein, als nicht der Härtegrad von 30° überschritten wird. Sobald dies der Fall ist, ist die Behörde berechtigt, ohne weiteres einzuschreiten.

Dass aber eine solche Ministerialverordnung nicht immer das geeignete Mittel ist, die Abwässerfrage für das ganze preussische Gebiet zu regeln, hat Kraut durch eine treffende Kritik jener Ministerialverordnung dargethan.²⁾ Nur ein Beispiel sei hier hervorgehoben, nämlich, dass der von der Verordnung zugelassene höchste Härtegrad des Wassers von 30 Grad nicht für alle Gegenden in gleichem Masse Anspruch auf Berücksichtigung verdiene, insbesondere nicht für das hannoversche Leinegebiet.

Durch eingehende Analyse weist er nach, dass die Leine bereits bei ihrem Ursprunge nicht in Folge von Endlaugen der Chlorkaliumfabriken, sondern durch Schachtlaugen des Bergbaues Wasser von mehr als 15° Härte führe. Bei Göttingen sei diese Härte auf 24,6° gestiegen. Von den beiden Städten im Leinegebiet, die öffentliche Wasserversorgung durch Quell- oder Bodenwasser haben, hat Göttingen Wasser von mehr als 18—20° Härte nicht vermieden, sondern benutzt vorwiegend das Quellwasser des

1) Siehe in diesem Sinne Erklärungen des Ministers Brefeld, Kuxenzeitung 1899 Nr. 38, ferner Kuxenzeitung 1900 Nr. 33 S. 2 und Jahresbericht der Handelskammer in Halle a. a. O. S. XXVIII ff.

2) Cum grano salis a. a. O. S. 7—22.

Reinsbrunnens von 44° Härte, daneben „Bodenwasser“ von 24,4°, letzteres im Hochsommer, wenn das der Reinsquelle nicht genügt. Sodann haben die 1878 eröffneten städtischen Wasserwerke Hannovers in den Jahren 1884 bis 1901 eine zwischen 16,5 und 24,3° wechselnde Härte gezeigt. Klagen über Geschmack, Bekömmlichkeit oder Schädigung der Interessen des täglichen Lebens, die sich auf die Härte des Wassers zurückführen liessen, sind niemals laut geworden.

Aus diesem Beispiele allein ergibt sich die grosse Schwierigkeit, einen für das ganze preussische Gebiet feststehenden Maximalhärtegrad aufzustellen; was z. B. für das Elbegebiet gilt, passt nicht für das Leine- und Innerstegebiet. Was nutzt es auch zu gestatten, dass Abwässer bis zur Erreichung von 30 Grad Härte eingeführt werden, wenn das Flusswasser schon an und für sich 24,6 Grad und noch mehr Härte zeigt?!

Daher sind neben der Feststellung von Grundsätzen durch die Centralverwaltung (Ministerium) lokale Polizeiverordnungen zur Regelung der Abwässerfrage wünschenswert. Die Polizeiverordnung ist für diese Zwecke viel geeigneter als ein Wassergesetz. Denn einerseits wird die zu entwerfende Polizeiverordnung die Normen, welche bezüglich der Reinhaltung der Gewässer für die Beschlussfassung der Behörden über Genehmigung oder Verleihung massgebend sein sollen, am besten bestimmen und die im Interesse der Reinhaltung zulässigen Grenzen für eine gelegentliche oder vorübergehende Benutzung der Wasserläufe zu Abwässerungszwecken feststellen.

Andrerseits kann eine Polizeiverordnung am besten je nach Lage der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles dem Ermessen der Behörden freien Spielraum lassen und die mannigfaltigen in der Kaliabwässerungsfrage oft und scharf aneinandertossenden und widerstreitenden Interessen wenigstens in gewissen Grenzen vereinigen.

Wir wollen dies nun an zwei Beispielen darlegen, wie sehr eine Regelung der Abwässerungsfrage auch durch Polizeiverordnungen vor einer Regelung durch Wassergesetz den Vorzug verdiene.¹⁾

1) Siehe zum Folgenden: Jahresbericht der Hallenser Handelskammer 1898 a. a. O. S. XXXVIII ff.

Von den seiner Zeit gegen den Wassergesetzentwurf von 1894 erhobenen Einwendungen kamen hauptsächlich die beiden folgenden in Betracht. Man sagte einmal, in den die Reinhaltung der Gewässer behandelnden Paragraphen sei lediglich auf die Verhütung einer Gefährdung der gesundheitlichen Interessen und einer erheblichen Belästigung des Publikums Bedacht genommen, dagegen seien der allgemeine Bedarf an reinem Wasser zum Trinken, Waschen, Baden und insbesondere zur Versorgung von Ortschaften mit Trink- und Wirtschaftswasser, ferner die Interessen der Landwirtschaft an der Benutzung des Wassers zum Tränken und zu Rieselzwecken und die Interessen der Fischerei unberücksichtigt geblieben. Auf der andern Seite sei dem Umstande nicht Rechnung getragen, dass Industrie und Bergbau sich ihrer unreinen und mit fremden schädlichen Stoffen vermischten und verbundenen Abwässer notwendig entledigen müssten, dass aber nicht immer die Möglichkeit gegeben sei, dieselben, ohne die Rentabilität des Unternehmens zu gefährden, ausreichend zu reinigen. Es ist klar, dass in diesen widersprechenden Interessen ein Wassergesetz mit allgemeinen absoluten Normen nicht hätte Ordnung schaffen können. Hätte man zu sehr das allgemeine Publikum berücksichtigt, so hätte sich die Landwirtschaft darüber beklagt, und hätte man auf die letztere besondere Rücksicht genommen, dann hätten Industrie und Bergbau geklagt. Was demnach ein Wassergesetz nicht leisten kann, nämlich die Berücksichtigung der verschiedensten Interessen nach Ort und Zeit, das leistet eben die Polizeiverordnung. Sie kann Normen aufstellen gerade mit Rücksicht darauf, dass in einzelnen Gegenden die industriellen Interessen, in andern dagegen die landwirtschaftlichen wesentlich überwiegen, und sie kann für bestimmte Gegenden oder für bestimmte Wasserläufe strenge oder umgekehrt weniger strenge Vorschriften treffen je nach Lokalbedarf.

Der zweite Einwand, der gegen die Vorschriften des Wassergesetzes erhoben wurde, betraf die Bestimmungen der Stoffe und Stoffmengen, deren Einbringung in die Gewässer verboten sein soll. Man sagte, eine erschöpfende und zutreffende Feststellung der schädlichen Stoffe und Stoffmengen sei wegen unzureichender Kenntnis derselben, teils wegen der Verschiedenartigkeit der Wasserläufe nicht möglich. Das war ja auch ganz richtig. Ein Wassergesetz mit allgemeinen Normen kann jene Feststellung der

Stoffe und Stoffmengen in allgemeiner und absoluter Weise nicht treffen, ebensowenig eine Ministerialverordnung, wie wir oben unter Berufung auf die Autorität von Kraut festgestellt haben. Schon deshalb nicht, weil, was für den einen Wasserlauf schädlicher Stoff ist, dies nicht für den andern ist. Oder was für den einen Wasserlauf wegen der schon vorhandenen Verunreinigung schädliche Stoffmenge wäre, braucht es nicht für einen andern zu sein, der verhältnismässig reineres Wasser führt. Aus allen diesen Schwierigkeiten hilft nur die lokale Polizeiverordnung, welche Stoff und Stoffmengen am Besten bestimmen kann.

Die nächste Wissenschaft, die sich seit jeher mit der Abwässerungsfrage beschäftigt, ist die Chemie, die durch Verarbeitung der Endlaugen die Verunreinigung der Flüsse vermindern will.¹⁾

Die Laugen nutzbringend zu verarbeiten ist bisher noch nicht gelungen,²⁾ weil es für die aus jener Verarbeitung hergestellten Produkte an genügender Nachfrage und Verwendung fehlte. Man hatte zwar gehofft, ihnen in der Cementfabrikation als Magnesiacement einen Platz zu verschaffen. Auch ihre Verwendung für die Textil- und Papierindustrie in Form von Magnesiaverbindungen ward angestrebt, alles vergebens. Eine wenn auch an sich nicht nutzbringende, so doch von deren Last befreiende Verarbeitung der Endlauge könnte die Kaliindustrie von einer drückenden Fessel befreien. Da wird denn nun von chemischer Seite empfohlen, die Abwässer der Kaliindustrie mit Kalkmilch zu zersetzen und zu fällen, wodurch das Abwasser weniger unangenehm schmecken würde. Die aus diesem Prozesse gewonnene Magnesia könnte auch in der Industrie Verwertung finden. Allerdings sei bemerkt, dass dies von Autoritäten wie Kraut u. a. angezweifelt wird.³⁾

Ein anderes hier in Betracht kommendes Mittel, derselben Frage näher zu kommen, ist das Projekt des Mittellandkanals. Derselbe sucht die fehlende Querverbindung westlich von der Elbe zwischen Elbe, Weser, Jade, Ems und Rhein herzustellen. Es handelt sich insbesondere um einen mit verschiedenen Zweig-

1) Siehe zum Folgenden: Rubener a. a. O. Seite 28 f., ferner Kuxenzeitung, 1899, No. 78, Beilage.

2) Siehe Volhard, Gutachten in Sachen der Stadt Magdeburg, Seite 9, das mir durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Verfassers zugegangen ist.

3) Siehe Cum grano salis S. 9. A. f. und Wolfmann a. a. S. 370.

linien, sogenannten Stichkanälen, auszustattenden Kanal, der von Bewergern am Dortmund-Emskanal bis nach Heinrichsberg-Magdeburg reicht und 325 Kilometer lang ist. Dieser Kanal hat den Zweck, das Westfälisch-Rheinische Kohlenrevier mit den Weser- und Elbehäfen sowie mit Hannover und weiter über die Elbe hinaus mit Lübeck und Berlin in Wasserverbindung zu bringen.

Wenn wir nun im einzelnen den vorgeschlagenen Lauf des Kanals ins Auge fassen, so werden wir zwei ganz überraschende Thatsachen finden. Vor allem, dass das Kanalprojekt von der Bodengestalt so begünstigt ist, dass man es beinahe von ihr vorgezeichnet nennen könnte, dass es also, rein technisch genommen, ohne jede Schwierigkeit durchzuführen ist. Zum Zweiten, dass der Mittellandkanal gerade durch jene Industriegebiete führt, die von der Kaliindustrie zum grossen Teil beherrscht werden. Ich meine Hannover, Braunschweig und das Magdeburg-Halberstädter Salzbecken.

Nachdem der Kanal Bewergern verlassen hat, wird er zwei Kilometer nördlich davon unter der Bahn Osnabrück-Rheine hindurchgeführt und tritt hierdurch in ein Gebiet ein, das in geographischer Beziehung deshalb so merkwürdig ist, weil die Flüsse darin einen an Windungen und Biegungen sehr reichen Lauf aufweisen.

Alle die zahlreichen Wasserläufe jener Gegend: Ibbenbüerer Aa, grosse oder Umflut Ahe, grosse Aue (von links in die Weser oberhalb Nienburg einmündend) mit ihren vielen Zuflüssen überschreitet der Mittellandkanal, indem er die grösseren als Brückenkanal überbrückt, während die kleineren in Dückern unter ihm hindurch geführt werden. An den Ufern des Kanals ist historischer Boden. Dort liegt ein Teil jener trügerischen Sümpfe, über die die Römer ihre Moorbrücken führten. Dort liegt das Barenauer Moor, das eine Zeit lang als der Ort der Varusschlacht gegolten.

Der Kanal berührt den Südrand dieses Moores und wendet sich dann in eine überaus freundliche Gegend, durch welche das Wiehegebirge, der Bückeburgerwald und Heister durchzieht. Endlich biegt der Kanal auf Hannover und Linden zu. Bis dahin hat er eine Reihe von Stichkanälen mitgenommen und ist von bedeutenden Städten dicht an Osnabrück und unmittelbar an Minden vorbeigeführt worden. Die vom Kanal bis dahin durch-

schnittene Gegend hat, abgesehen von dem nach dem Rhein durchgehenden Verkehr, eine hochentwickelte Fabrikthätigkeit, so z. B. die Osnabrücker Montanindustrie. Es kommt aber hinzu, dass die Mineralien der durchzogenen Gegenden, wie Sandsteine von Porta bei Minden, der Oberkirchner Sandstein, die Bückeburger Kohle und die Kalisalze um Hannover herum einen vermehrten Absatz erfahren werden.

Nicht minder vorteilhaft wird der Mittellandkanal in der Strecke von Hannover nach Heinrichsburg-Magdeburg. Er führt von Hannover über die Strecke Misburg-Gifhorn-Oebisfelde. Der Kanal nähert sich östlich von Hannover mehr und mehr dem Allerthal, nachdem er auf Brückenkanälen die Fusc, die Erse und die Ocker überschritten hat. Südlich Gifhorn erreicht er das Barnbruch im Allerthal. Bis in die Gifhorner Gegend wird der Kanal zu Abwässerungszwecken benutzbar sein, da hier die wichtigsten Stichkanäle einmünden, welche die Abwässer aus dem Hildesheimer und Braunschweiger Kalibecken mit sich führen.

Von Kalvörde begleitet der Mittellandkanal die Ohre. Die ganze in Betracht kommende Gegend hat eine ausserordentlich entwickelte Eisen-, Hütten- und Bergwerksindustrie. Es kommt hier in Betracht: Peine mit seiner Eisenindustrie, Braunschweig mit seiner Kohlen- und Kaliindustrie, Hildesheim und Magdeburg-Halberstadt mit ihrem hochentwickelten Kalibergbau.

Diese 325km lange Hauptstrecke des Kanals hat Zweigkanäle, die in ihrer projektierten Gestalt 111km lang sind, und die uns hier deshalb interessieren, weil sie das Kaligebiet im engeren Sinn mit dem Hauptkanal verbinden und für Abwässerungszwecke verwendet werden können. Der erste dieser Zweigkanäle ist derjenige, der von Osnabrück bis Bramsche führt; er ist 17km lang, berührt aber, ebenso wie der folgende sogenannte Zubringer zwischen Hessisch-Oldendorf und Rintelen, vorwiegend Kohlenindustrieregionen. Allerdings sind schon um Osnabrück eine Reihe von Versuchsbauten auf Kalisalze vorgenommen worden, wie z. B. Powe, Bissendorf, Jecker, Astrup u. s. w. Es wird demnach der erstgenannte Stichkanal für die Kaliindustrie von Bedeutung werden.

Etwa 13km östlich von Hannover bei Misburg mündet ein 32km langer Stichkanal, der von Hildesheim zunächst das Thal der Innerste begleitet, dann aber, unter Aufnahme eines 5km

langen Speisegrabens aus der Leine, dem Ostrande des Leinethales folgt. Dieser Stichkanal wird nebst dem in der Folge zu erwähnenden für die Kaliindustrie von besonderer Bedeutung werden, da er in das Herz der Hannoverischen Kaliindustrie, nämlich bis Hildesheim führt.

Zwischen Grosssteinwedel und Immensen mündet der 16 Km. lange, nordwestlich gerichtete Stichkanal von Peine. Zwischen dem letztgenannten und dem von Hildesheim führenden früher erwähnten liegen eine Menge von Kalisalzbauen und Versuchsbohrungen, was ein Blick auf die Karte¹⁾ besonders verdeutlichen wird.

Hier liegen an Kalibauen Hansa-Silberberg, (Empelde), Ronenburg, Benthewallmont, Deutschland, jenseits der Leine Wehningen, Friedrichshall, Hohenfels, Schieferkaute und Sarstedt, südlich von Hildesheim im Flussgebiete der Innerste das hervorragende Kalibergwerk Salzdetfurth, ferner Carlsfund, Wilhelmshall, Bockenem, Salzgitter mit einer Unmasse von Bohrgesellschaften und Versuchsbauen. Schliesslich führt ein 22 Km. langer Stichkanal nach Braunschweig, der südwestlich in der Nähe von Gifhorn in den Hauptkanal mündet. Derselbe begleitet die Ocker und wird deshalb für alle Kalibergwerke von Bedeutung, die in dem Ocker-Allergebiet liegen. Es sind dies insbesondere die Kalibergwerke Asse, Hedwigsburg, Beienrode, Burbach (Walbeck), Einigkeit (Fallersleben) nebst einer Reihe von Bohrgesellschaften.

Zu allen diesen Stichkanälen, die in der Kanalvorlage vorgezeichnet waren, müsste noch einer hinzutreten, der in der Vorlage nicht erwähnt ist, aber seiner Zeit im Interesse der Wasserfrage zu Magdeburg vorgeschlagen wurde.

Ich meine den sogenannten Stassfurt-Magdeburger Laugenkanal, welcher nicht blos, wie ursprünglich geplant, für die Abwässerung zur Entlastung des Elbe- und Saalewassers nutzbar gemacht, sondern auch in industrieller und volkswirtschaftlicher Hinsicht von grosser Bedeutung werden könnte.

So müssten sich bei der Lösung der Abwässerungsfrage die verschiedensten Wissenschaften und verschiedensten Interessengruppen die Hand reichen. Ebenso wie es nach dem Vorhergehenden unzulässig erscheint, einer Industrie und Interessengruppe die Sorge

1) Siehe Karten-Beilage.

der Abwässerungsfrage aufzuhalsen, ebenso unstatthaft ist es, nur an ein Mittel zur Lösung jener Frage zu denken, wie man hierbei mit Vorliebe an Polizeireglementierung zu denken pflegt. Das Wort des berühmten Physikers Arago, das Kraut für die Abwässerungsfrage citiert hat, möchten wir hier in Erinnerung bringen:

„Les phénomènes des sciences physiques ne se laissent pas régler par des ordonnances, prescrites d'avance.“

§ 5. Das Kalisyndikat als Fiskuskartell, ein Vorbild.

I.

Die im Vorhergehenden aufgeführten Reformvorschläge drängen nach einer Lösung, und es soll nun in Folgendem gezeigt werden, wie gerade das Kalikartell in seiner jetzigen Gestalt geeignet ist, allen in jenen Reformprojekten geltend gemachten Wünschen zu entsprechen.

Die Organisation des Kartells im einzelnen zu schildern und seine volkswirtschaftliche Bedeutung klar darzustellen, ist dem Gesamtwerke vorbehalten. Hier genügt es, das Eigenartige des Kalikartells festzustellen.

Dasselbe besteht nämlich in der Anteilnahme des Staates, d. i. des Fiskus an demselben. Da dieser letztere mit dem einen Fuss zwar im privaten Erwerbsleben steht, mit dem anderen aber in das Gebiet öffentlichen Gemeinwohles tritt und treten muss, so wäre schon durch diese Thatsache allein die Eigentümlichkeit eines solchen Kartells, das wir am zweckmässigsten als Fiskuskartell bezeichnen, begründet. Aber noch ein anderes charakteristisches Merkmal hat das Fiskuskartell ausser jener fiskalischen Beteiligung, nämlich die wichtigen Sonderrechte, die dem Fiskus eingeräumt sind, und durch deren Ausübung er die Verwaltung des Syndikats in wahrhaft volkswirtschaftlichem Sinne leitet.

Diese Sonderrechte bestehen zunächst in dem Vorsitz des Fiskus im Ausschusse des Kalisyndikates (Art. V. C. 2)¹⁾, sodann

1) Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vertreter des königlich preussischen Bergfiskus. Der Vertreter des Vorsitzenden wird auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählt. Als gewählt gilt derjenige, auf welchen sich die Stimmen der Mehrheit vereinigen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

in dem Vetorecht desselben bei jeder Erhöhung des Kainitpreises und der sonstigen Düngersalze, insoweit der Verbrauch der deutschen Landwirtschaft in Betracht kommt (Art. VII. B. 1)¹⁾, und schliesslich in dem Recht des Fiskus, resp. des preussischen Handelsministers, im Falle vorübergehender örtlicher Notstände zu Gunsten des davon betroffenen Teiles der deutschen Landwirtschaft, Ausnahmepreise festzusetzen (Art. VII. B. 2)²⁾.

Wir werden demnach ein Fiskuskartell definieren als ein Kartell, an dem der Fiskus eine gesellschaftliche Gewinnbeteiligung erhält, und in dem er durch Ausübung von Sonderrechten die Leitung der Verwaltung in seiner Hand hat.

Die staatswirtschaftliche Eigenart dieses Kartelltypus, der von der Wissenschaft bisher ganz ignoriert wurde, beruht darauf, dass derselbe in der Mitte steht zwischen freier Privatkonkurrenz und staatlicher Bürokratisierung, wie sie eine staatliche Monopol- oder Regieverwaltung notwendig im Gefolge hat. Zwar ist schon die Syndikatsbildung an sich geeignet, die sogenannte Ellbogenkonkurrenz des privaten Wirtschaftslebens in gewissem Sinne auszuschliessen. Aber man kennt die Einwände, die trotzdem gegen Kartelle im allgemeinen erhoben werden. Dieselben werden noch im III. Abschnitte dieses Paragraphen gesichtet und geprüft werden, und es wird daselbst zu zeigen sein, dass die vom Verein für Sozialpolitik in seinen Verhandlungen³⁾ aufgestellten Postulate für ein Musterkartell bei dem Kalikartell erfüllt sind.

1) Eine Einschränkung der Befugnisse der Syndikatsorgane findet ferner insofern statt, als die Steigerung des Nettopreises des Kainitsalzes über die Höhe hinaus, welche bei Abschluss dieses Vertrages massgebend war, bezw. der Preise der sonstigen Düngersalze über die einmal festgestellten Sätze hinaus, insoweit der Verbrauch der deutschen Landwirtschaft in Betracht kommt, der Zustimmung des königlich preussischen Ministers für Handel und Gewerbe bedarf (siehe Syndikatsvertrag).

2) Im Falle und für den Umfang vorübergehender örtlicher Notstände kann derselbe Minister zu Gunsten des davon betroffenen Teils der deutschen Landwirtschaft Ausnahmepreise festsetzen. Er wird hierbei die besonderen und allgemeinen Selbstkosten, die Amortisation und Substanzverminderung berücksichtigen, so dass die Ausnahmepreise die Summe jener Kosten jedenfalls nicht unterschreiten; er wird vor jeweiliger Entscheidung den Ausschuss hören.

3) Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 60 und 61.

Hier interessiert uns vorläufig nur das andere Grenzgebiet des Fiskuskartells, nämlich die Vermeidung einer Verstaatlichung und der damit zusammenhängenden Bureaukratisierung.

Gewisse Industrien und Gewerbe vertragen nämlich nicht eine staatliche Monopolisierung. Dies trifft z. B. beim Kali- und Kohlenbergbau, samt den damit zusammenhängenden Industrien, bei der Salinenindustrie und unter anderem auch, so entfernt es auch liegen mag, bei der Reichsbankverwaltung zu¹⁾.

Für alle diese Arten von Industrien und Gewerbe, für welche eine staatliche Monopolisierung unthunlich erscheinen würde, bezeichnet eine fiskalische Beteiligung an denselben ein Auskunfts-mittel, welches die Vorzüge der Verstaatlichung ohne ihre Nachteile besitzt.

Wir wollen dies in folgendem für eine Form der Fiskusbe-teiligung, nämlich für das Fiskuskartell, insbesondere auf dem Gebiet der Kaliindustrie, nachweisen.

Als Vorzug einer staatlichen, d. h. durch Staatsbeamte ge-führten Verwaltung wird gewöhnlich angeführt, dass die letztere mit grösserer Sachkenntnis und grösserer Gewissenhaftigkeit ar-beite. Die bekannten Klagen über Raubbau und Wassereinbrüche in der Kaliindustrie sind, wie wir oben gehört haben, auf diese Tonart gestimmt.

Demgegenüber wird immer auf die schematische, uniformierende Tendenz in der Staatsverwaltung, welche jeden Unternehmungs-geist lähmt, hingewiesen²⁾. So wurde z. B. in einer privaten Denkschrift des um bergbauliche Interessen hochverdienten Ver-eins in Dortmund³⁾ nachgewiesen, dass die Selbstkosten eines Privatwerkes, nämlich Aschersleben, bei Förderung von Kainit pro Doppelcentner bloss zwischen 14,6 und 32,5 Pfg. schwankte, während zur selben Zeit 1888 die Selbstkosten des fiskalischen Werkes in Stassfurt zwischen 61—78 Pfg. sich bewegten. Wenn-gleich diese Zahlen eine Verallgemeinerung nicht erfahren dürfen, so zeigen sie jedenfalls, dass jener Einwand gegen Fiskalisierung nicht ganz abzuweisen ist.

1) Siehe darüber: Walter Lotz in Hirths Annalen 1898, S. 153—181 „Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank“.

2) Siehe Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses, Jahrg. 1893/1894.

3) Siehe Denkschrift des Vereins für bergbauliche Interessen in Dortmund, Essen 1894, S. 7.

Ein anderer Punkt, der gegen die Fiskalisierung geltend gemacht wird, ist, dass die Entfaltung der freien Produktionskräfte innerhalb eines fiskalischen Betriebes weniger erfolgt, als innerhalb eines privaten Unternehmens. Ein interessantes Beispiel hierfür bietet die Kohlenindustrie. Von 1890—99 hob sich die Kohlen-erzeugung Preussens um rund 30,4 Millionen Tonnen. An dieser Produktion waren die fiskalischen Saargruben und ober-schlesischen Gruben mit 45,5 resp. 39%, hingegen die Ruhrkohlen-gruben mit 58,6% beteiligt. Wir sehen also, wie nützlich hier gerade eine Verbindung von privaten und fiskalischen Interessen in Gestalt eines Fiskuskartells wäre. Der Fiskus bekäme durch die ihm zu-gesellten Privatinteressen stets neuen Ansporn.

Das Kalisyndikat schwimmt nun zwischen diesen beiden Klip-pen gefahrlos durch, insofern zwar Staatsbeamte im Mittelpunkt des Syndikats, nämlich in Stassfurt, die Leitung der Verwaltung in den Händen haben, andererseits aber durch einen Beirat der privaten Interessenten Kontrolle darüber geführt, und so eine gar zu bureaukratische Verwaltung verhindert wird. An der Spitze des Verkaufssyndikats steht der Ausschuss des Kalisyndikats, dessen Leiter ein Staatsbeamter ist. Dieser muss sich aber in allen wichtigen Fragen des Beirates eines Gesamtausschusses bedienen, der ausser dem Vertreter des preussischen Bergfiskus sechs von der Generalversammlung der Kaliwerke gewählte Mitglieder zählt¹⁾.

Ein anderes Argument, das man gegen die Verstaatlichung auf-führen könnte, und das man auch tatsächlich beispielsweise gegen ein staatliches Reichsbankmonopol angeführt hat²⁾, ist, dass eine Staatsverwaltung hervorragende Beamtenkräfte verliert, weil sie gewöhnlich schlechter zahlt, als die konkurrierenden Privat-institute. Das sogenannte Tantième-System, das ein so wirksames Mittel ist, um die Strebsamkeit und den Eifer der leitenden Beamten zu heben, ist Staatsbeamten gegenüber kaum durch-führbar. Ein Staatsbeamter muss in feststehende Gehaltsklassen eingereiht werden, die ein Tantième-System ausschliessen. Da-

1) Interessant ist, wie den alten Werken durch den neuesten Syndikats-vertrag von 1901 insofern ein Vorrecht eingeräumt worden ist, als von den genannten 6 Ausschussmitgliedern 4 gewöhnlich den alten Gewerken angehören, und nach den Bestimmungen des Artikels V C. 1. nur 2 denjenigen Werken an-gehören müssen, welche nach dem 1. Januar 1893 dem Syndikat beigetreten sind.

2) Siehe Lotz, a. a. O. S. 176 f.

durch, dass das Kalisyndikat Staatsbeamte und Privatbeamte, letztere mit Tantième-System zur obersten Leitung beruft, ist ein wirksames Zusammenarbeiten beider Beamtenklassen ermöglicht.

Ferner ist die Kaliindustrie vor der Gefahr bewahrt, welche gewöhnlich die Verstaatlichung einer Industrie mit sich bringt, nämlich dass politisch einflussreiche Sonderinteressen nunmehr verlangen, dass die betreffende verstaatlichte Industrie ausschliesslich in ihren Dienst trete.

Um es kurz zu sagen, von einem Fiskuskartell lassen sich schwerer Liebesgaben erlangen, als von einer verstaatlichten Industrie. So wurde seiner Zeit auch, als es sich um die Verstaatlichung der Reichsbank handelte, die Erwartung von agrarischer Seite ausgesprochen, dass für diesen Fall gegenüber der verstaatlichten Reichsbank ein parlamentarischer Druck ausgeübt werden könne, um sie zur grösseren Pflege des landwirtschaftlichen Kredits zu veranlassen¹⁾. Und in ähnlicher Weise sind bereits dem preussischen Fiskus Zumutungen gemacht worden, seine Verkaufspreise der landwirtschaftlichen Kalidüngemittel auf die Selbstkosten herabzusetzen, mit dem Hintergedanken, dass man sich durch entsprechend erhöhte Verkaufspreise an der in- und ausländischen Industrie schadlos halten könnte. Solche Zumutungen würden sich natürlich bei einer Verstaatlichung der Kaliindustrie nur noch steigern. Die Herren verwechseln eben nur gar zu oft ihre Sonderinteressen mit den allgemeinen staatlichen und volkswirtschaftlichen. Vor diesen und ähnlichen Zumutungen bewahrt uns das Fiskuskartell, in welchem der Staat seine Rechte im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt geltend machen kann, wo aber auch andere Interessen gerade soviel Platz noch haben, um zu verhindern, dass der Fiskus in den Dienst von Sonderinteressen einer bestimmten Partei tritt. Schliesslich sei noch auf einen Punkt aufmerksam gemacht, der in jüngster Zeit die Vorzüge eines Fiskuskartells ganz bedeutend hat zu Tage treten lassen. Wir meinen nämlich die Invasion fremden, d. i. amerikanischen Kapitals. In jüngster Zeit versuchte nämlich die „Virginia and Carolina Chemical Compagnie“, die in Nordamerika, Richmond—Trenton, ihren Sitz hat und einen grossen Düngemitteltrust repräsentiert, massgebenden Einfluss innerhalb des Kalisyndikats zu

1) Siehe Lotz, a. a. O. S. 178 f.

gewinnen, indem sie zur Beherrschung einiger Kaliwerke eine grosse Anzahl von Kalikuxen ankaufte.

Dass die Sache nun mit einer Verständigung mit dem Kalisyndikat in einer für das letztere befriedigenden Weise enden wird, ist voranzusehen.¹⁾ Hätte aber ein Privatsyndikat den ausländischen Angriff ebenso erfolgreich abgeschlagen? Wir möchten diese Frage mit Rücksicht auf die Amerikanisierung des englischen Schiffahrtstrusts, wie es in jüngster Zeit sich ereignet hat, noch sehr zur Diskussion stellen. Vom deutschen Fiskus ist jedenfalls zu erwarten, dass er als Beteiligter eines Kartells die vaterländischen Interessen ausländischem Kapital nicht überantworten und etwa dahin zielende Tendenzen innerhalb des Syndikats zu zügeln wissen werde.

Das sind die Vorzüge des Fiskuskartells vor einem Staatsmonopol.

Wir wollen nun im folgenden noch einzelne dieser schon vorhandenen oder noch auszubauenden Kartelle kennen lernen.

II.

Von den hier in Betracht kommenden Fiskuskartellen ist vor allem das deutsche Salinenkartell zu nennen²⁾.

Schon seit dem Jahre 1868 zeigten sich in der Salinenindustrie Ansätze zu Kartellierungen, welche ein Herabdrücken der Preise unter das äusserst zulässige Niveau verhüten sollten. Grund hierfür war namentlich die Thatsache, dass bis zu diesem Zeitpunkt in allen deutschen Staaten, ausgenommen Hannover und Oldenburg, das Salzmonopol bestanden hatte und nunmehr aufgehoben wurde. Dies verursachte freisten Wettbewerb und Preisdruck, zu dessen Abwehr jene Kartellierungen geschaffen worden sind.

Sehr lehrreich ist namentlich hier der Weg, den man vom Monopol zum Fiskuskartell machte, weil, wie wir oben gehört haben, gerade der entgegen-

1) Inzwischen ist ein Abkommen zwischen dem Verkaufssyndikat der Kaliwerke und dem amerikanischen südlichen Düngertrust, auf das wir oben hingen, zu stande gekommen. Dagegen ist ein Abkommen mit dem nördlichen Trust bisher nicht perfekt geworden. Siehe *Industrie* 1902, S. 1011.

2) Siehe zum folgenden: Wurst in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 60, S. 137.

gesetzte Weg für die verwandte Kaliindustrie empfohlen wird, nämlich vom Fiskuskartell zum Monopol.

In der Salinenindustrie hatte sich die monopolistische Gestaltung derselben nicht bewährt. Vor allem deshalb nicht, weil dadurch der Produktion der einzelnen Salinen durch die Staatsgrenzen eine ganz bestimmte Maximalhöhe gesetzt war, welche sie selbst dann nicht überschreiten durfte, wenn ihre natürlichen Verhältnisse auch eine Ausdehnung des Betriebes gestattet hätten. So war z. B. Württemberg in der Lage, seine Produktion weit über den Bedarf zu steigern. Allein das Salzmonopol verhinderte dies. Aehnlich lagen die Verhältnisse in Preussen. Ein anderer Grund für den Misserfolg des Monopols war der ungünstige Einfluss, den dieses auf den Konsum ausübte. Dies zeigte sich namentlich in der rapiden Zunahme des Salzverbrauchs zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken, welche nach Aufhebung des Salzmonopols eintrat. So stieg die Produktion von Siedesalz bis in die Mitte der 70er Jahre:

In Preussen . . .	um 33	0/0
„ Elsass-Lothringen „	49,3	„
„ Württemberg . . .	55,4	„
„ Hannover sogar	74,2	„
„ ganz Deutschland:		
1868 . . .	283 100	Tonnen,
1874 . . .	406 600	„
1875 . . .	403 400	„ 1)
	also um ungefähr	70 0/0.

Die Aufhebung des Monopols bewirkte demnach, wie wir sehen, einen schrankenlosen Wettbewerb auf dem Gebiete der Salinenindustrie. So kam denn unter den Vertretern der sächsischen und thüringischen Salinen die erste Convention am 24. Dezember 1868 zustande, deren Hauptinhalt die gemeinsame Verabredung von Minimalpreisen für Speisesalz war.

Nachdem 1870/1871 der Vertrag erneuert worden war, musste jedoch wegen Uneinigkeiten bezüglich des Absatzgebietes, insbesondere aber wegen der Konkurrenz der neuen hannoverschen und sächsisch-thüringischen Salinen, in welcher sie einander gegenseitig Konkurrenz Einstellung zusagten und für gemeinsame Absatz-

1) Siehe statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1862 bis 1877.

gebiete gleiche Verkaufspreise und Bedingungen feststellten. Allmählich wurden auch die hessischen Salinen in diese Vereinbarung hineingezogen.

In der Zwischenzeit hatten auch die westfälischen Salinen ähnliche Vereinbarungen für ihr Absatzgebiet abgeschlossen.

Ausserdem bestand schon lange vor Aufhebung des Monopols der Neckarsalinenverein, dem die Salinen des badischen und württembergischen Fiskus und eine hessische Privatsaline angehörten. Charakteristisch für dieses Syndikat war der überwiegende Einfluss, den hier die einzelnen Staaten hatten, ein Einfluss, der sich auch beim Ausbau des Neckarsalinenvereins zur süddeutschen Salinenvereinigung auf diese fortpflanzte. Wir haben demnach im Neckarsalinenverein das erste Fiskuskartell zu erblicken. So sind im Jahre 1874 in ganz Deutschland Salinenkonventionen vorhanden, welche, jede für sich, ihr Absatzgebiet beherrschte.

Es ist aber auf den ersten Blick klar, dass diese Gestalt der Konventionen eine viel zu partikularistische war, und dass eine Auflösung derselben bei der geringsten Beunruhigung des Salzmarktes eintreten musste. Standen doch diese Konventionen untereinander nicht einmal im lockersten Rechtsverhältnis. Die Beunruhigung des Salzmarktes liess nicht lange auf sich warten. Sie ging von den elsass-lothringischen Salinen aus, deren erhöhte Produktion die süddeutschen Absatzverhältnisse stark beeinflusste. Man wollte demnach eine Einigung mit den elsässischen und lothringischen Salinen herbeiführen, aber die württembergischen und badischen lehnten jede Einwirkung ab.

So war denn vom Ende des Jahres 1874 bis zum Jahre 1879, wenn man vom Neckarsalinenverein absieht, eine konventionslose Zeit hereingebrochen. Erst nachdem 1878 eine Absatzkartellierung zwischen dem Neckarsalinenverein und dem französisch-lothringischen Syndikat stattgefunden hatte, beruhigte sich der deutsche Salzmarkt, und es gelang dann 1880 die westfälische Salinenvereinigung in's Leben zu rufen, sowie eine Kartellierung der bayerischen, sächsischen und thüringischen Salinen wieder zustande zu bringen. Auch im Norden schlossen die Salinen in Schlesien, Posen, Pommern, Brandenburg und Sachsen sich zur norddeutschen Salinenvereinigung zusammen. So gab es seit 1880 vier grössere Gruppen von Salinen in Deutschland, nämlich die norddeutsche, die thüringische, die westfälische und die südwestdeutsch-loth-

ringische. Ein dauernder Bestand war allerdings nicht gesichert, denn es fehlte jede Verständigung unter diesen vier Gruppen. So lösten sich 1884 wieder die einzelnen Konventionen auf. Erst 1887 wurden die Salinen einer allgemeinen Verständigung nahe gebracht. Das, was bisher vergeblich erstrebt war, wurde erreicht, nämlich die Vereinigung der Gruppen zu Verbänden und dieser Gruppenverbände zu noch höheren Vereinigungen.

Die heutige Gestalt des Salinenkartells stellt sich als ein Kartell von Kartellen dar, in denen der Fiskus eine bedeutende Rolle spielt. Die deutschen Salinen sind heute meist gruppenweise zu Verbänden mit gemeinsamer Verrechnungsstelle zusammengeschlossen. Die Gruppenverbände haben sich wieder mit den übrigen einzelnen Salinen in grösseren Verbänden oder Konventionen zusammengethan. Diese Verbände haben den Zweck, die gegenseitige Konkurrenz zu verhüten, das Absatzgebiet der einzelnen Salinen und den jeder von ihnen zukommenden Anteil vom Gesamtabsatze festzustellen, sowie eine Preiskartellierung zu schaffen.

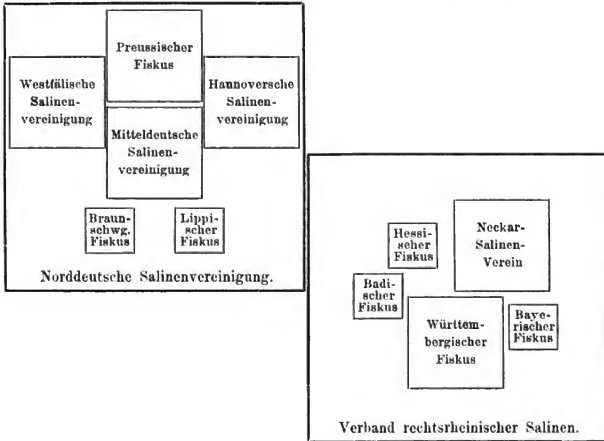
In Norddeutschland bilden die thüringischen und sächsischen Privatsalinen nebst den Solvaywerken in Anhalt und Lothringen sowie die Saline Orb den mitteldeutschen Salinenverein mit Geschäftsstellen in Halle und Salzungen. Sodann bilden die hannoverschen Salinen den Verband norddeutscher Salinen mit der Geschäftsstelle in Hannover und die westfälischen Salinen den westfälischen Salinenverein. Alle diese drei Verbände bilden mit den Salinen des preussischen, braunschweigischen und lippischen Fiskus die norddeutsche Salinenvereinigung mit dem Sitz in Hannover. Diese letztere bezweckt eine Kontrolle des Absatzes und eine Feststellung gleichmässiger Verkaufsbedingungen.

In Süddeutschland begegnet uns wieder der Neckarsalinenverein mit dem zusammen die königlich bayerischen, die übrigen württembergischen, badischen und hessischen Fiskussalinen den Verband rechtsrheinischer Salinen bilden. Dieser letztere bildet wieder mit dem Syndikat der lothringischen Salinen die süddeutsche Salinenvereinigung mit dem gleichen Zwecke wie für Norddeutschland die norddeutsche Salinenvereinigung.

Wegen des Ausscheidens der lothringischen Salinen im Jahre 1897 ist die süddeutsche Salinenvereinigung aufgelöst, doch besteht nunmehr eine Vereinigung zwischen dem inzwischen zustande ge-

kommunen Verbands rechtsrheinischer Salinen und der norddeutschen Salinenvereinigung.

Graphisch liesse sich die Sache ungefähr so darstellen:



Daraus ergibt sich der bedeutende Einfluss, den die Fisci sowohl in der norddeutschen, wie auch in der süddeutschen Salinen-Vereinigung haben.

Durch private Mitteilung ist mir bekannt geworden, dass im Verband rechtsrheinischer Salinen ähnlich wie beim Kalisyndikat infolge der anfänglichen Uebermacht des Fiskus der leitende Einfluss dem letzteren zugefallen ist. Infolgedessen hat auch ein Staatsbeamter bei der süddeutschen Salinenvereinigung die oberste Leitung der Verwaltung, wofür er der Generalversammlung verantwortlich ist. In allen Salinenvereinigungen hat aber der Fiskus einen wesentlichen Einfluss auf die Preisbildung, und dies hat, wie mir vom Vorstand des Neckarsalinenvereins versichert wird, auch zur Folge gehabt, dass „dadurch übertriebenen Preiserhöhungen

ein Riegel vorgeschoben wird und eine Behandlung des Salzes als Spekulationsobjekt ausgeschlossen ist¹.

Damit ist eine der wesentlichsten Forderungen, die wir an ein Fiskuskartell stellen, erfüllt.

III.

Auf einem anderen Gebiete des Bergbaues, vielleicht dem wichtigsten, sind bereits Ansätze zu einem Fiskuskartell vorhanden, wie wir im nachfolgenden zeigen wollen.

Das heutige Kohlenproduktionsgebiet Deutschlands zerfällt in drei Unterabteilungen, in das Gebiet des Ruhrbeckens, in das Saargebiet und in das oberschlesische Kohlenrevier. Im Ruhrgebiet herrscht vorwiegend das Rheinisch-Westphälische Kohlen-syndikat, welches wir im Folgenden noch näher in's Auge fassen wollen und von dem schon hier gesagt sei, dass dasselbe ungefähr 50,6% der Gesamtproduktion¹⁾ umfasst.

Sodann kommt das oberschlesische Revier in Betracht, dessen Förderung 24,8% der Gesamtförderung ausmacht. Von den hier 1899 zu Tage geförderten 23527317 Tonnen entfielen auf den Fiskus bloss 5220289 Tonnen²⁾, also ungefähr $\frac{1}{4}$ der gesamten oberschlesischen Kohlenproduktion. Trotzdem ist der Fiskus zu beinahe $\frac{6}{7}$ Eigentümer³⁾ aller oberschlesischen Kohlengruben.

Im Saarrevier besteht nur der fiskalische Bergbau und fördert ungefähr 9,5% der gesamten Kohlenproduktion Deutschlands.

Wir sehen demnach, dass das Hauptgebiet der privaten Produktion zugleich aber auch das Hauptgebiet der gesamten deutschen Kohlenproduktion das Ruhrbecken ist. In diesem herrscht jene Vereinigung von privaten Kohlenzechen, welche man das Rheinisch-Westphälische Kohlen-syndikat⁴⁾ nennt. Das-

1) Siehe Industrie 1900, S. 1794/1795 f. Siehe Vogelstein, Die Industrie der Rheinprovinz 1888 bis 1900, Seite 52 f.

2) Siehe Industrie 1901, S. 209 f.

3) Verhandlungen des deutschen Reichstages 1901. 15. Sitzung am 15. Dez. 1901. Rede des Abg. Stephan—Beuthen.

4) Siehe zum folgenden: Steinmann-Bucher in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 60, S. 213/225 und jetzt namentlich die gute Studie von Vogelstein a. a. O. (Münchener volkswirtschaftliche Studien 1902, No. 47.)



selbe ist eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von Mk. 900000. Letzteres ist in 3000 auf Namen lautende Aktien von je Mk. 300 eingeteilt. Ohne Genehmigung von Aufsichtsrat und Generalversammlung dürfen diese Aktien nicht übertragen werden.

Zweck der Vereinigung ist, unter den Zechen einen ungesunden Wettbewerb auf dem Kohlenmarkte auszuschliessen und mit anderen beim Wettbewerb in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen nach Möglichkeit feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen. Als Organ fungiert vor Allem die Versammlung der Zechenbesitzer, welche beschlussfähig ist, wenn $\frac{3}{4}$ aller Stimmen vertreten sind.

Ihr liegt vor Allem die Ernennung des Beirats, die Feststellung des Absatzes, Aufnahme neuer Mitglieder etc. ob. Sodann hat das Kohlensyndikat als Aktiengesellschaft einen Vorstand, dem ein Beirat als beratende Instanz zur Seite steht. Der Beirat stellt z. B. die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Preisbestimmung, sowie der Qualität- und Sortenbestimmung fest. Im Allgemeinen hat er die Verwaltungsgrundsätze festzustellen, an die sich der Vorstand halten muss. Eine eigene von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählte Kommission bestimmt die Beteiligungsziffern der einzelnen Zechen. Nach der Jahresbeteiligungsziffer vom 1. Januar 1901¹⁾ war die Gesamtzahl der beteiligten Zechen 62, von denen bloß zwei eine Jahresförderung von über 5 Millionen Tonnen zugesichert war, neun hatten eine Jahresförderung von über 1 Million und die übrigen 51 Zechen bloß eine durchschnittliche Jahresförderung von 180000 bis 945000 Tonnen, woraus sich ergibt, dass die kleinen und mittelgrossen Zechen sich am besten seit Bestehen des Syndikates entwickelt haben.

Bei dieser Lage der Dinge, da nämlich mehr als die Hälfte der gesamten Kohlenproduktion Deutschlands in den Händen eines privatwirtschaftlichen Syndikats sich befindet, hat man oft die mitunter herrschende Kohlennot diesem Syndikat in die Schuhe geschoben. So auch vor nicht langer Zeit in den Debatten des Reichstags. Es wurde von der einen Seite, nämlich von den Syndikatsgegnern, darauf hingewiesen, dass das Ausland infolge

1) Siehe Industrie 1901, S. 164.

des Kohlenkartells viel billiger kaufe, als der inländische Konsument, indem dieser letztere dafür herhalten müsse, die niedrigen Auslandspreise durch erhöhte Einkaufspreise wieder wett zu machen.

Von der Seite der Syndikatsfreunde wurde dagegen ausgeführt, dass die Schuld an den nicht wegzulugnenden hohen Inlandspreisen den Zwischenhandel und nicht das Kohlensyndikat treffe.

Dies Argument liess auch die Regierung gelten, indem der Minister Brefeld dem Hause mitteilte, dass er beim fiskalischen Kohlenabsatz in Oberschlesien gewissermassen nur anständige Zwischenhändler, also insbesondere Konsumgenossenschaften bevorzuge. Mit dieser Feststellung wurde auch die ganze Kohlen-debatte von ihrem End- und Zielpunkt abgelenkt, indem man des Längen und Breiten darüber verhandelte, ob nicht Genossenschaften den leidigen Zwischenhandel ganz überflüssig machen könnten. Als ob man jemals an dem Werte solcher Genossenschaften gezweifelt hätte! Viel wichtiger wäre doch die Frage gewesen, was der Staat oder der Fiskus zur Abhilfe thun solle. Natürlich wurde auch auf die Notwendigkeit eines „Staatsmonopols“ von Seiten derjenigen hingewiesen, die mit staatssozialistischen Ideen Alles und Jedes zu heilen vermeinen. Dass ein Kohlenmonopol noch weniger denkbar ist als ein Kalimonopol, erledigt sich für den Eingeweihten mit der Thatsache, dass der Staat eine Kapitalinvestition, wodurch die mehr als die Hälfte der jährlichen Gesamtproduktion erzeugenden Produktionsstätten angekauft werden sollen, nicht ohne Weiteres angelegt werden kann. Man vergegenwärtige sich doch nur, dass das Kohlensyndikat alljährlich im Durchschnitt 50 Millionen Tonnen¹⁾ fördert. Diese Ziffern multipliziere man mit dem Preise eines Dztr. Kohle, der auf der Grube 52 Pfg. betragen soll²⁾, man bekommt dann die geringe Summe von nur 250 Millionen Mark jährlich, wozu man sich natürlich ein entsprechendes Kapital als Grundstock denken muss, was bei einer 4%igen Verzinsung gedacht 6250 Millionen Mark ausmacht. Dies dem

1) Am Ende des Jahres 1901 hat die Förderung des Kohlensyndikats 57,17 Millionen Tonnen betragen; siehe Frankfurter Zeitung, Handelsblatt vom 21. Mai 1902.

2) Siehe Verhandlungen des deutschen Reichstages, 14. Sitzung vom 6. Dezember 1901, Rede des Abg. Gamp.

Staate zuzumuten, geht wohl kaum an, besonders wenn man noch das grosse Risiko im Kohlenbergbau und auf dem Kohlen-Weltmarkt in Betracht zieht.

Viel passender wäre hier ein Fiskuskartell, d. h. dass der Fiskus mit dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat zu einer Vereinigung zusammentrete und sich innerhalb derselben massgebenden Einfluss auf die Gestaltung der Preise und die Handhabung der Verwaltung zu sichern verstünde. Freilich müsste er, um das letztere zu erreichen, nicht bloss Grubenfelder decken, sondern wirklich Schächte bauen, mit einem Worte, einen regeren Kohlenbergbau betreiben. Denn man kann es kaum für volkswirtschaftlich richtig halten, wenn die jährliche Produktionsziffer, wie wir oben gehört haben, im umgekehrten Verhältnisse zum Bergwerkseigentum steht, wie dies beim preussischen Bergfiskus der Fall ist. Bedeutsame Ansätze zur Erweiterung des fiskalischen Kohlenbergbaues sind bereits in der Gegenwart gegeben, so ist dem preussischen Abgeordnetenhaus bereits eine Vorlage zugegangen, durch welche der Staat zum Erwerb von Bergwerkseigentum an Kohlenfeldern im Ruhrreviere im Werte von 60 Millionen ermächtigt wird. Im Ruhrrevier sich anzukaufen, hat auch der Staat wirklich nötig, um hier dem privaten Syndikat gegenüber an Einfluss zu gewinnen. Auch hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe anlässlich der Kohlendebatte im Reichstage sich lebhaft für den Gedanken eines Fiskuskartells ausgesprochen. Er sagte¹⁾: „Ich habe den Versuch gemacht, ob es nicht möglich ist, mit den Privatgruben eine Verständigung zu finden, wonach wir gemeinsam Verkaufsstellen einrichten, in der Form eines Syndikates, an dem der Staat beteiligt ist und in dem er einen massgebenden Einfluss hat. Ob es mir gelingen wird, damit zum Ziele zu kommen, den Widerstand, das entgegengesetzte Interesse, welches sich geltend macht, zu überwinden, ihnen klar zu machen, dass es auch in ihrem Interesse liegen würde, wenn wir solche gemeinsame Einrichtungen treffen würden, vermag ich meinerseits noch nicht zu übersehen. Denn die Verhältnisse, wie sie sich jetzt gestaltet haben, dass der Staat in seiner Preisgestaltung nicht *pari passu* mit den Privatgruben geht, sind höchst unerfreulich.“ Dass aber auch innerhalb des

1) Siehe Industrie 1901, S. 163.

Syndikates selbst der Wunsch laut wird, dass auch der preussische Fiskus dem Syndikat beitrete, da er nunmehr ebenfalls Kohleninteressent im Ruhrbezirke sei, erfahren wir jetzt aus bestunterrichteter Quelle¹⁾.

Freilich wird für die nächste Zeit der Fiskus von einer Fühlung mit dem Kohlensyndikat Abstand nehmen müssen, da er im Ruhrbezirk erst festen Boden zu gewinnen trachtet und bei seiner gegenwärtig geringen Beteiligung von den privaten Kohleninteressenten nur gar zu leicht ins Schlepptau genommen werden könnte. Betrachten wir nur einmal die Uebelstände, die der jetzigen Organisation der Kohlenindustrie anhaften, so werden wir drei besonders hervorzuheben haben. Vor allem ist von einer Stabilität der Kohlenpreise, wie man sie doch bei einer Kartellierung der Industrie erwarten könnte, gar keine Rede. Erst in jüngster Zeit wurde darauf hingewiesen²⁾, wie sehr gerade diese mangelnde Stabilität die mit der Kohlenindustrie eng verbundene Eisen- und Stahlindustrie, welche für Deutschland von so hoher Bedeutung ist, in ungünstigstem Sinne beeinflusst hat. Gerade in den Jahren 1894—1900 wurden die Inlands-Preise relativ hoch gehalten, trotzdem die Weltmarktslage und der Weltmarktpreis der Kohle dazu gar keine Veranlassung bot. Eine Folge dieser Sachlage war, dass der inländische Eisenproduzent die Tonne Kohle zu relativ viel höheren Preisen bezog, als das Ausland. Ja selbst die fiskalischen Kohlenwerke sind von diesem Vorwurfe nicht frei zu sprechen. Wäre hier im Kohlensyndikat die fiskalische Hand bei Preisfestsetzungen für das Inland eben so wirksam wie im Kalisyndikat, d. h. wäre das Kohlensyndikat ein Fiskuskartell, dann wäre dieser Uebelstand wohl zu vermeiden gewesen, ebenso der andere mit dem letzteren zusammenhängende Nachteil, den man gemeinlich als Kohlennot des Konsumenten bezeichnet. Der letzte, nicht der geringste Uebelstand ist der Arbeitermangel, welcher wie eine chronische Krankheit selbst in Zeiten der Hochkonjunktur der Kohlenindustrie anhaftet³⁾.

Um diesem vorzubeugen, müsste die Lohnfestsetzung viel stabiler sein, als sie jetzt ist, wo sie doch in Zeiten der Hochkonjunktur z. B. im Dortmunder Revier zwischen Mk. 946 und Mk. 1245

1) Siehe Frankfurter Zeitung a. a. O.

2) Vogelstein a. a. O.

3) Siehe Industrie 1898, S. 1684 und 1697 und Industrie 1900, S. 1260.

Jahresverdienst schwankt. Diese höchst markante Spannung hängt allerdings mit der zuweilen fieberhaften Kohlenproduktion zusammen. Aber gerade diese wäre durch ein Fiskuskartell zu vermeiden und dadurch einerseits der Krisenbildung, andererseits der Lohnunsicherheit, wie sie thatsächlich in der Kohlenindustrie herrscht, ein Riegel vorzuschieben.

IV 1).

Die Frage, die wir diesem Schlussabsatz vorbehalten, ist, ob und inwiefern das heutige Kalisyndikat jene Vorwürfe treffen, die gegen Kartelle im allgemeinen erhoben werden. Wenn diese Frage hier kurze zusammenfassende Erörterung findet, so geschieht dies deshalb, weil, ganz abgesehen von den Zwecken eines Schlussresumees, ihre Beantwortung mit einem anderen, uns hier besonders interessierenden Problem zusammenhängt, nämlich, ob die vom Verein für Sozialpolitik für Kartelle aufgestellten Reformvorschläge durch den Bestand und die Form des Kalisyndikates als Fiskuskartell ganz, oder zum Teil wenigstens eine befriedigende Erledigung gefunden haben.

Die üblen Wirkungen, die man gewöhnlich den Kartellen vorwirft, sind vor allem, dass die Preise durch die Kartellbildung in der Regel eine Erhöhung erfahren, die ohne Kartell nicht eintreten würde. Insbesondere sei eine Stabilisierung der Kartellpreise ohne Rücksicht auf die jeweilige Weltmarktlage in der einmal festgesetzten Höhe wahrzunehmen.

Was den ersten Vorwurf anlangt, so wird derselbe an einem andern Ort noch ausführlich von uns zu erwägen sein. Hier sei nur kurz bemerkt, dass die Kalipreise nicht gerade übermässig hoch über dem Produktionskostenniveau stehen.

Auch der andere Punkt der eventuellen Preisstabilität ohne Rücksicht auf die Weltmarktlage erledigt sich schon mit dem Hinweis, dass die Kaliindustrie als Inhaberin eines vorläufig faktischen Monopols vom Weltmarkt unabhängig ist.

1) Siehe zum folgenden: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 60 und Pöhl, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer.

Sodann soll das Kartell auf den Zwischenhandel insofern schädlich wirken, als der letztere für gewöhnlich in Abhängigkeit vom Kartell gerät, und dass ihm ein genau begrenztes Absatzgebiet sowie Verkaufspreise vorgeschrieben werden können. Wie wenig dies bei der Kaliindustrie zutrifft, und wie günstig sich ihr Verhältnis zum bedeutendsten inländischen Zwischenhändler, nämlich zur Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, gestaltet, wollen wir noch anderen Orts des näheren ausführen. Wie unabhängig übrigens der deutsche Zwischenhandel, insbesondere die Landwirtschaftsgesellschaft, vom Kalikartell in Bezug auf die Gestaltung der Verkaufspreise ist, geht aus dem heftigen Kampfe hervor, welchen erstere mit letzterem in den Jahren 1893/94 wegen Erhöhung des Kalipreises geführt hat.¹⁾ Das Syndikat hatte damals die Forderung gestellt, den Preis für den Meterzentner Kaiuit auf Mk. 1.80 zu erhöhen, nachdem er 6 oder 8 Jahre hindurch auf dem Preise von Mk. 1.50 erhalten worden war. Das Syndikat hat dann seine Forderung auf Mk. 1.60 ermässigt und ist schliesslich auf die Höhe von Mk. 1.50 zurückgegangen, welche Forderung es noch gegenwärtig stellt. Man ersieht daraus, dass hier die Landwirtschaftsgesellschaft, die eine Consumtivgenossenschaft darstellt, sich nicht ohne weiteres beliebig hohe Preise vom Syndikat vorschreiben lässt.

Ferner führt Pohle, dem wir auch die beiden vorhergehenden Einwendungen gegen Kartelle entnommen haben, an, dass die letzteren auf die Verbesserung der Arbeitslöhne nicht nur keinen günstigen Einfluss nehmen, sondern eine solche sogar zu verhindern suchen. Hier möchten wir uns nur die Bemerkung gestatten, dass die Arbeitslöhne im Kalibergbau bedeutend besser sind, als die im verwandten Kohlenbergbau, mag nun der Kalibergbau von privaten Unternehmern oder vom Fiskus betrieben werden.

Ausser Pohle hat auch Bücher im Verein für Sozialpolitik den Einwand gegen die Kartelle erhoben, dass durch dieselben die sogenannte Arbeiterreservearmee vergrössert werde. Wie wenig dies für den Kalibergbau zutrifft, geht aus der Stabilität der vierteljährlichen Belegschaftsziffer zur Genüge hervor.

Wenn wir nun der zweiten Frage dieses Abschnittes näher treten, nämlich inwiefern durch den Bestand des Kalisyndikats

1) Siehe Verhandlungen des Preuss. Abgeordnetenhauses, 1 Bd. S. 586.

den vom Verein für Sozialpolitik aufgestellten Reformforderungen entsprochen wird, so gilt es vor allem, diese letzteren näher in's Auge zu fassen.

So verlangt Bücher nicht etwa privatrechtliche und strafrechtliche Repressivmassregeln, also Unterwerfung unter das Vereinsrecht etc., sondern Einrichtung eines Kartellamts, welches ein Register zu führen hätte, in das sich alle Kartelle eintragen lassen müssen, und das als Ankunfts- event. Auflösungsbehörde gegenüber den Kartellen zu fungieren hätte.

Demgegenüber hat Brentano mit Recht darauf hingewiesen, dass eine soweit gehende Publizität, wie sie Bücher verlange, von den Kartellen wohl kaum ertragen werden könnte. Was Brentano aber selbst vorschlägt, z. B. Registrierungszwang, dass eine Steigerung der Kartellpreise nur mit Zustimmung des Handelsministers über ein gewisses Maximum erfolgen könne, ist nicht weniger ein Eingriff in die freie individuelle Rechtssphäre, wie der Vorschlag Büchers.

Wie nützlich zeigt sich nun hier gegenüber diesem Für und Wider das Walten eines Fiskuskartells. Die von Bücher geforderte Publizität wird schon vor allem durch die jährliche Veröffentlichung des Etats gewährleistet, in welchem genau die Beteiligung des Fiskus am Kartell, die durchschnittlichen Verkaufspreise für alle Produkte, die Arbeitslöhne, die Arbeiterzahl, besonders aber auch die Selbstkosten, nachgewiesen werden. Mehr Publizität kann man doch wirklich von einem Kartell nicht verlangen. Denn das, was für den Fiskus gilt, als dem Hauptbeteiligten, das gilt mit grösseren oder geringeren Modifikationen, was speziell die Produktionskosten anlangt, für jedes andere kartellierte Werk. Denn das Wesen eines Kartells besteht doch darin, dass das Relationsverhältnis zwischen Produktionskosten und Verkaufspreisen für jedes der beteiligten Werke ein gleiches sei. Also das Fiskuskartell gewährleistet die von Bücher, Menzel, Pohle u. a. verlangte Publizität, ohne in die Privatsphäre individueller wirtschaftlicher Freiheit allzu tief einzugreifen.

Sie ermöglicht aber auch die von Brentano verlangte Einflussnahme des Staates auf die Gestaltung der Verkaufspreise eines Kartelles, zwar nicht, wie Brentano will, durch staatliche Preistaxen, die doch so wenig dem wirtschaftlichen Glaubensbekenntnisse

dieses Gelehrten entsprechen. Wohl aber dadurch, dass der Staat, wie wir dies beim Kalisyndikat gesehen haben, durch Ausübung von Sonderrechten einen günstigen Einfluss auf die Gestaltung der Verkaufspreise nimmt, insbesondere eine starke Erhöhungstendenz zu zügeln weiss. Dazu tritt nun noch als Kontrolle die öffentliche Meinung, die jeden Augenblick in der Lage ist, durch Einsichtnahme der Aufstellung des Staatshaushaltes sich von der Höhe der Verkaufspreise zu überzeugen und ihrerseits übertriebene fiskalische Gelüste zu zähmen.

Anhang.

Kalialsalz-Vertrag.

Zwischen
den unterzeichneten Grundbesitzern der Gemeinde.....
einerseits

und.....

andererseits

ist heute nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden.

§ 1.

Gegenstand dieses Vertrages sind alle Grundstücke, welche den unterzeichneten Grundbesitzern in der Feldmark zu Eigentum gehören. Es sollen ferner die in dieser Feldmark belegenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-, sowie diejenigen Grundstücke, welche der Genossenschaft der Forstinteressenten oder der politischen Gemeinde als solcher gehören, ebenfalls unter den Vertrag fallen, insofern die dazu etwa erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden beschafft werden.

§ 2.

Die unterzeichneten Grundbesitzer räumen hiermit de das alleinige und ausschliessliche Recht ein, auf den vorstehend bezeichneten Grundstücken, insofern dieselben ausserhalb des Ortes liegen und mit Gebäuden nicht belegt sind, zu bohren und zu graben und die hierbei etwa aufgeschlossen werdenden Lager von Kali-, Stein- und beibrechenden Salzen, insoweit dieselben dem Verfügungsrechte der Grundeigentümer unterliegen, und zur bergmännischen Ausbeutung geeignet sind, zu gewinnen und sich anzueignen und in seinem Interesse beliebig auszunutzen und zu verwerten. Auch ist d..... berechtigt, alle hierbei etwa vorkommenden Soolquellen gegen eine Jahresentschädigung von Mark in seinem Interesse und nach seinem Ermessen zu verwerten.

§ 3.

Zur Erreichung der im § 2 angegebenen Zwecke ist
..... berechtigt, auf den in Rede stehenden

Grundstücken die von ihm erforderlich errichteten Gebäude, Schacht-, Fabrik- und sonstigen Anlagen, sowie Vorrichtungen und Einrichtungen aller Art an ihm geeignet erscheinenden Stellen auszuführen. Insbesondere darf derselbe auch die vorhandenen Wege und Wasserläufe benutzen, sowie neue Wege und Wasserläufe für seine Zwecke und auf seine Kosten nach eingeholter polizeilicher Erlaubnis anlegen. Der Grundeigentümer ist zur Überlassung der seitens des Unternehmers für erforderlich errichteten Flächen gegen vorherige Zahlung des in § 7 festgesetzten Kaufgeldes verpflichtet. Hierbei sind Trenn- und Teilstücke, welche nicht grösser als zwei Morgen sind, auf Verlangen des Verkäufers gemäss § 7 mit zu erwerben.

§ 4.

Herr verpflichtet sich, mit den Schürfungen und Bohrungen innerhalb zweier Jahre vom Vertragsabschluss an gerechnet in der Gemeinde oder in einer benachbarten zu demselben Unternehmen gehörigen Gemeinde zu beginnen, und wenn durch diese Arbeiten bauwürdige Kalisalzlager vorgefunden und aufgeschlossen worden sind, muss nach dem Fündigwerden spätestens innerhalb zweier Jahre mit dem Abteufen eines Schachtes begonnen werden.

Die Kalisalzförderung muss nach der Bergtechnik und wie es die Bergbehörden vorschreiben, ununterbrochen fortgesetzt werden. Unterbrechungen dürfen nicht eintreten, es sei denn, dass Betriebsstörungen und unvorhergesehene Fälle hindernd einwirkten.

§ 5.

Wenn der Unternehmer von dem ihm eingeräumten Rechte der Bohrung Gebrauch machen will, hat er dieses dem betreffenden Grundeigentümer anzuzeigen und sich mit demselben vor Beginn der Bohrarbeiten für die hierdurch in Anspruch genommene Fläche mit dem doppelten Werte des durch den Bau von Feldfrüchten erzielten Ertrages abzufinden. Die Bohrlöcher müssen nach dem Gebrauche innerhalb der nächsten drei Monate wieder zugeworfen werden, widrigenfalls dieses auf Kosten des Unternehmers geschehen darf.

Soll ein Bohrloch aus technischen Gründen offen bleiben, so ist dieses dem Unternehmer gegen Weiterzahlung der vereinbarten Entschädigung gestattet. Diese Entschädigung ist jeweils für ein

volles Jahr im Voraus zu entrichten, wobei jedes begonnene Jahr für ein volles rechnet.

Die Einigung mit etwaigen Pächtern der in Betracht kommenden Oberflächen bleibt dem Unternehmer überlassen. Pächter, welche zu den Vertragsschliessenden gehören, erhalten dieselbe Vergütung, welche der Grundeigentümer erhalten würde, in solchem Falle aber nicht erhält.

Bei Bohrungen im Walde unterwirft sich der Unternehmer rücksichtlich der abzutreibenden Hölzer und der für dieselben zu zahlenden Entschädigungen der Entscheidung des zustehenden höheren Forstbeamten.

§ 6.

Vor Beginn der Tiefbohrungen hat der Unternehmer für Oberflächenbeschädigungen, welche bei diesen Arbeiten etwa eintreten könnten, eine Sicherheit von fünfhundert Mark zu bestellen. Diese Kautions ist, sobald eine Schachtanlage auf den Grundstücken der unterzeichneten Grundbesitzer begonnen wird, auf Zwanzigtausend Mark zu erhöhen.

Vorstehende Sicherheiten sind in baar oder mündelsicheren Wertpapieren als Faustpfand für die beteiligten Grundbesitzer bei einem geeigneten Cassen- oder Bankinstitut zu deponieren, über welches derzeitige Verständigung vorbehalten bleibt. Die unterzeichneten Grundbesitzer sind befugt, sich wegen fälliger Forderungen jeder Zeit zunächst durch die Zinnscheine und, wenn diese nicht ausreichen, durch die Kautions selbst bezahlt zu machen, in welchem Falle die letztere durch den Unternehmer wieder auf ihre ursprüngliche Höhe zu ergänzen ist.

Nach Fertigstellung der Schachtanlage darf der Unternehmer die vorstehende Sicherheit auch dadurch bestellen, dass in Höhe derselben eine Kautionshypothek auf diese Anlage zur ersten Stelle eingetragen wird, welche im Falle des Abschlusses eines gleichen oder ähnlichen Vertrages mit benachbarten Gemeinden zu gleichen Rechten mit den für diese Gemeinden zu bestellenden Sicherheiten stehen soll.

§ 7.

Der Kaufpreis des hannoverschen Morgens Bodenfläche, gerechnet zu 26 ar 21 qm, wird nach der Schätzung des Verkoppelungsrezesses der Gemeinde..... in der achten Klasse auf Mark festgesetzt. Dieser

Kaufpreis soll je nach dem Klassenwerte des Landes pro Klasse um dreihundert Mark aufwärts steigen und abwärts fallen. Für jeden Morgen Interessentenforst hat der Unternehmer einen Kaufpreis von Mark zu zahlen.

Zur Feststellung der Inkonvenienzen, welche besonders zu vergüten sind, ernannt jeder der beiden kontrahierenden Teile einen unparteiischen Sachverständigen aus der Zahl der unterzeichneten Grundbesitzer. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Sachverständigen entscheidet das Gutachten eines von denselben eventuell durch das Loos zu ernennenden Obmannes, welcher aus den im Kreise ansässigen, als Boniteur verpflichteten Landwirten zu entnehmen ist. Der Ausspruch der Sachverständigen unterliegt einer Anfechtung nicht.

§ 8.

Als Entschädigung für die bergmännische Ausbeutung der diesem Vertrage unterliegenden Grundstücke zahlt der Unternehmer den beteiligten Grundbesitzern für jeden geförderten Zentner Kalisalz eine Entschädigung von 2 Pfennig und für jeden der geförderten und kaufmännisch verwerteten Zentner Steinsalz eine solche von einem Pfennig. Die Zahlung dieser Entschädigung (Förderzins) erfolgt am 15. jedes Monats in baar für das im vorhergehenden Monate aus den Grundstücken der unterzeichneten Besitzer geförderte bezw. verwertete Salzquantum.

§ 9.

Die Dauer dieses Vertrages wird hiermit auf 100 Jahre festgesetzt, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet. Nach Ablauf der ersten 50 Jahre erfolgt eine anderweitige Festsetzung des für die Kalisalze zu gewährenden Förderzinses und zwar dergestalt, dass, wenn der Durchschnittsverkaufspreis dieser Salze in den letzten drei Jahren dieser 50 Jahre höher steht, als der Durchschnittsverkaufspreis des Jahres 1892, die Vergütung sich entsprechend erhöhen soll. Eine Ermässigung findet in keinem Falle statt.

§ 10.

Den beteiligten Grundbesitzern soll in Bezug auf die ihnen gehörigen Grundstücke das Recht zustehen, auf ihre Kosten:

1. durch einen vereidigten Bücherrevisor die Betriebs- und Absatzjournale der Unternehmung vierteljährlich einsehen zu lassen;

2. sich bezüglich der jeweiligen Abbauverhältnisse bei dem zuständigen königlichen Revierbeamten jederzeit die erforderlichen Informationen einholen zu dürfen.

§ 11.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die durch Mitbenutzung vorhandener Wege- oder Grabenstrecken entstehenden Mehrkosten zu tragen, sowie diejenigen Gemeinde- und Koppelwege, welche dieselben dauernd als Hauptwege für Zu- und Abfuhr ihrer Produkte benutzen, auf seine Kosten chausseemässig auszubauen und zu erhalten. Durch das Stürzen des Fördermaterials dürfen öffentliche Wege nicht berührt resp. unzugänglich gemacht werden, Koppel- und Interessentenwege erst dann, wenn vorher seitens des Unternehmers geeignete Wege hergestellt sind. Falls der Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger eine Grubenbahn anlegen sollte, sind auf derselben die Güter der beteiligten Grubenbesitzer zum jeweiligen Tarife der königlich Preussischen Staatsbahnen zu befördern. Zum Auf- und Abladen dürfen vorhandene Ladeplätze, insoweit dieselben disponibel sind, unentgeltlich benutzt werden.

§ 12.

Sollten infolge des durch diesen Vertrag bezweckten Unternehmens in der Gemeinde Bergschäden, Einstürze oder Wasserentziehungen eintreten, so hat der Unternehmer vollen Schadenersatz zu leisten. Auch haftet derselbe für allen durch das Feuer und den Rauch seiner Betriebsanlagen verursachten Schaden.

§ 13.

Zu den Armenlasten sind von dem Unternehmer bezw. dessen Rechtsnachfolger, vom Beginn der Kalisalzförderung an gerechnet, für jeden seiner in der Gemeinde ansässigen Arbeiter jährlich Eine Mark zu zahlen.

§ 14.

Sofern durch den Zuzug von Beamten und Arbeitern des beabsichtigten Unternehmens die Vergrößerung der Schule oder des Friedhofes resp. die Anstellung eines neuen Lehrers erforderlich wird, so hat der Unternehmer die hierdurch erwachsenden Mehrkosten zu tragen, über deren Höhe vorherige Verständigung herbeizuführen ist.

§ 15.

Dem Unternehmer, sowie dessen Rechtsnachfolger steht das Recht zu, alle aus diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten, sowohl im Ganzen als auch teilweise, insbesondere auch für jedes einzelne ihm zur Ausbeute überlassene Grundstück und Mineral auf andere Personen, Gewerkschaften und Gesellschaften zu übertragen, unbeschadet der Rechte der Grundbesitzer aus den gestellten Sicherheiten, welche bestehen bleiben.

§ 16.

Der Unternehmer ist berechtigt, die den Grundeigentümern nach dem Inhalt dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen im Grundbuche eintragen, und verpflichtet, nach dem Aufhören dieses Vertrages wieder löschen zu lassen und zwar alles auf seine Kosten.

§ 17.

Die beteiligten Grundbesitzer einigen sich wegen der Entschädigungen, welche der Unternehmer nach § 2 und § 8 zu zahlen hat, dahin, dass diese Beträge nach Massgabe der Oberflächenbeteiligung auf die Interessenten verteilt werden sollen.

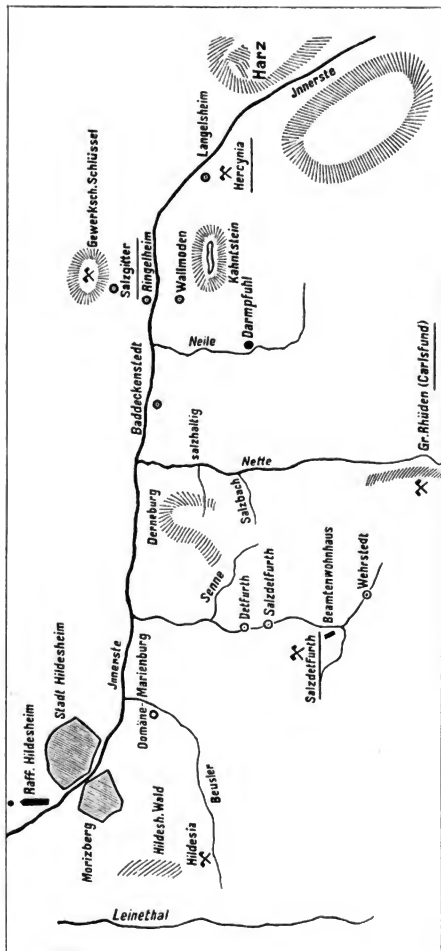
Die Auszahlung dieser Beträge darf seitens des Unternehmers nur an einen zu diesem Zwecke von den beteiligten Grundbesitzern besonders Bevollmächtigten erfolgen, welcher von denselben mit Stimmenmehrheit zu erwählen ist. Alle in Folge dieses Vertrages erforderlich werdenden Anfragen, Mitteilungen und Korrespondenzen hat der Unternehmer zur weiteren Veranlassung an den jeweiligen Gemeindevorsteher zu richten, insofern ihm nicht ein anderweitiger, durch Majoritätsbeschluss der beteiligten Grundbesitzer zu erwählender Bevollmächtigter für diesen Zweck bezeichnet wird.

§ 18.

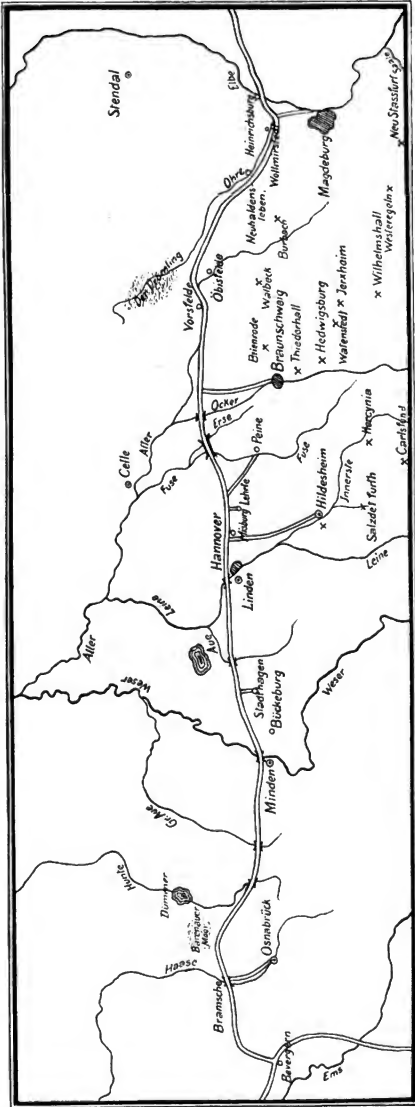
Der Unternehmer ist verpflichtet, die Kosten des Abschlusses dieses Vertrages sowie aller aus dessen Veranlassung erfolgenden Massnahmen zu tragen.

Die Unterzeichner dieses Vertrages verzichten auf alle ihnen gegen diesen Vertrag etwa zustehenden Einreden, insbesondere diejenige des Scheines und diejenige der Verletzung über oder unter die Hälfte, und haben zum Zeichen des Einverständnisses diesen Vertrag durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

Kartenbeilage II.



Kartenbelle III.



Lebenslauf.

Am 14. März 1862 bin ich, Karl Theodor Stöpel, evangelischer Konfession, zu Landau in der Pfalz als Sohn des 1892 dort verstorbenen Rentners und Grossgrundbesitzers Philipp Stöpel geboren. Meine Schulbildung erhielt ich auf den Realschulen zu Landau und Frankenthal, nach deren Absolvierung ich 2 Jahre in einem Karlsruher Bankhause als Volontär thätig war. Nachdem ich sodann 1883/84 meiner Militärdienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger Genüge geleistet hatte, war ich bis 1892 ununterbrochen in Bankhäusern zu Frankfurt a. M., Berlin, London und Paris als Beamter angestellt. Im Jahre 1893 war ich Hörer an der hiesigen Universität und vom Sommersemester 1894 bis 1896 abwechselnd hier und in Berlin immatrikuliert. An dieser Universität besuchte ich auch drei Semester lang das orientalische Seminar. In den Jahren 1896 bis 1899 machte ich Studien halber eine Reise nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nach Cuba, Mexico, den Hawaii-Inseln, nach Japan, Formosa, China, Korea und Sibirien. Später besuchte ich noch Nordafrika. Seit dem Wintersemester 1899 gehörte ich wieder der Universität Heidelberg an.

Während meines Studiums hörte ich in Heidelberg die Herren Professoren Knies, Stengel, Georg Meyer, Ihne, Schröder, Jelinek, Rathgen, Hettner, Strauch und Leser; in Berlin die Herren Professoren v. Richthofen, Schmoller, Wagner, Heilborn und am orientalischen Seminar die Herren Lange, Senga, Schalfejew und Zimmermann.

Allen hochverehrten Lehrern spreche ich hiermit meinen herzlichsten Dank aus.



